



## **Einladung**

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 28.06.2011, um 17:00 Uhr ein.  
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- |     |                                                                                                                                                                           |                          |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1   | Fragestunde für Einwohner                                                                                                                                                 |                          |
| 2   | Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen                                                                                                     | <b>FB I/1520/2011</b>    |
| 3   | Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder aus einkommensschwachen Familien                                                                                 | <b>FB II/1479/2011/1</b> |
| 4   | 22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime                                                                              | <b>FB II/1503/2011</b>   |
| 5   | Plakatierungssatzung                                                                                                                                                      |                          |
| 5.1 | Beschluss der Plakatierungssatzung für die Stadt Hückeswagen                                                                                                              | <b>FB II/1517/2011</b>   |
| 5.2 | Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.12.1998                                                                                                               | <b>FB II/1518/2011</b>   |
| 6   | Anfrage eines Investors zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel auf dem Grundstück der Tennishalle Kölner Straße                                                    | <b>FB III/1491/2011</b>  |
| 7   | Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 D "Zornige Ameise"                                                                                              | <b>FB III/1490/2011</b>  |
| 8   | Abwasserbeseitigungskonzept 2011 - 2017                                                                                                                                   | <b>FB III/1506/2011</b>  |
| 9   | Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH                                                                                             | <b>FB III/1515/2011</b>  |
| 10  | Antrag der Fraktionen von SPD, FDP, UWG und Bündnis 90/Grüne vom 09.06.2011<br>Einstellung von Haushaltsmitteln in 2012/13 für den Bau eines Skater-Parks im Brunsbachtal | <b>RB/1521/2011</b>      |
| 11  | Mitteilungen und Anfragen                                                                                                                                                 |                          |

## **Nichtöffentliche Sitzung**

- |   |                                                                     |                       |
|---|---------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1 | Stellenfreigabe im Bauhof                                           | <b>FB I/1519/2011</b> |
| 2 | Auftragsvergabe an die Kanzlei "Rössner Rechtsanwälte"              | <b>FB I/1516/2011</b> |
| 3 | Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zum Bau einer Reha-Sporthalle | <b>I-M/1513/2011</b>  |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen                                           |                       |

Mit freundlichen Grüßen

---

Bürgermeister Uwe Ufer

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service  
 Sachbearbeiter/in: Irina Sohn



## Vorlage

Datum: 09.06.2011  
 Vorlage FB I/1520/2011

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat nimmt die durch den Kämmerer bzw. dessen Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	28.06.2011	öffentlich

**Sachverhalt:**

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Kämmerer bzw. dessen Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
			<b><u>Haushaltsjahr 2010</u></b>			
1	544800	1.61.01.01.01	Wertberichtigung auf Forderungen / Allg. Steuern, Zuweisungen, Umlagen	I	0,00	46.322,68
2	548900	1.11.06.10.01	Sonstige Steuern v. Einkommen und Ertrag / Verr. Allg. HEG	I	0,00	2.139,53
3	525900	1.52.02.01	Erstattungen an übrige Bereiche / Baubehördliche Dienstleistungen	I	11.620,00	1.929,10
4	544600	1.54.17.01.01	Einstellungen und Zuschreibungen in Sonderposten / Kehrdienst	I	0,00	1.420,63
5	544700	1.61.02.01.01	Sonstige Rückstellungen / Allg. s. Finanzwirtschaft	I	0,00	13.421.900,00

### **Erläuterungen:**

- Zu 1: Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist es gesetzlich vorgeschrieben eine Einzelwertberichtigung auf Forderungen vorzunehmen, das heißt, der Forderungsbestand ist zu überprüfen und soweit erforderlich wertmindernd zu korrigieren. Der Betrag beinhaltet mehrere Einzelforderungen aus verschiedenen Forderungsbereichen. Die Genehmigung durch den Kämmerer erfolgte gem. § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung aufgrund rechtlicher Vorgaben.
- Zu 2: Die von der Stadt erbrachten Verwaltungsleistungen für die HEG sind umsatzsteuerpflichtig. Die resultierende Umsatzsteuer stellt zunächst einen Mehrertrag im Haushalt dar, aus dem die Steuerzahlung an das Finanzamt im Wege der Budgetkorrektur gedeckt werden kann. Da in 2010 der Ansatz für die Verwaltungskostenerstattung nicht erreicht wurde, besteht in der genannten Höhe ein Defizit für die Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt.
- Zu 3: Die Personalkostenerstattung des Haushaltes an den Betrieb Abwasserbeseitigung fällt im Rahmen der Abrechnung 2010 aufgrund von Personalkostensteigerungen höher aus als planerisch in 2009 kalkuliert.
- Zu 4: Gem. § 6 Abs. II Kommunalabgabengesetz ist eine Kostenüberdeckung am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Mit Abrechnung der Kehrdienstgebühren 2010 ergibt sich ein Überschuss in genannter Höhe, der dem Sonderposten für Kehrdienstgebühren zugeschrieben und in den nächsten 3 Jahren ausgeglichen werden muss.
- Zu 5: Aufgrund der negativen Entwicklung der Marktwerte bei den bestehenden Zinsderivatgeschäften ist es nach Beratung mit den Wirtschaftsprüfern aufgrund der bestehenden Bilanzierungspflichten unabdingbar, hierfür Drohverlustrückstellungen zu bilden. Aufgrund der Marktwerte zum Bilanzstichtag 31.12.2010 beläuft sich der Wert der zusätzlich zu bildenden Rückstellung auf 13.421.900 €. Die Genehmigung durch den Kämmerer erfolgte gem. § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung aufgrund rechtlicher Vorgaben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1: Mehrerträge bei Kto. 452500, Prod. 1.61.01.01.01 „Nachforderungszinsen Gewerbesteuer/Allg. Steuern, Zuweisungen, Umlagen“.
- Zu 2: Minderaufwendungen bei Kto. 524900, Prod. 1.57.01.02 „Andere sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen/Marketing“.
- Zu 3+4: Minderaufwendungen bei Kto. 529900, Prod. 1.57.01.01 „Sonstige Sach- und Dienstleistungen/Wirtschaftsförderung“.

Zu 5: Die Deckung für die Mittel der Rückstellung erfolgt aus dem nicht verbrauchten Budget des Gesamthaushaltes 2010 in Höhe von 512.314,42 € (Haushaltsverbesserung) und zu Lasten des Eigenkapitals in Höhe von 12.909.585,58 €

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Irina Sohn

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Sabine Erxleben



## Vorlage

Datum: 16.05.2011  
 Vorlage FB II/1479/2011/1

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder aus einkommensschwachen Familien</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt, die Förderung ab dem Jahr 2011 nicht mehr durchzuführen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie	10.05.2011	öffentlich
Rat	28.06.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

Ziel dieser Förderung ist, Kinder mit Migrationshintergrund und/oder aus einkommensschwachen Familien besser ins Gesellschaftsleben zu integrieren und ihnen die Möglichkeit einer Vereinsteilnahme oder z.B. das Erlernen eines Instrumentes zu ermöglichen.

Am 11.03.2008 hat der Rat aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses beschlossen, ab dem Jahr 2008 Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus einkommensschwachen Familien durch die Übernahme eines Vereinsbeitrages für einen Hückeswagener Verein zu fördern. Hierfür erhielten der Stadtsportverband (SSV) 3.000,00 € und der Stadtkulturverband (SKV) 1.000,00 € als jährliche Pauschale.

Am 04.06.2009 hat der Rat aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses beschlossen, die Fördermittel für das Jahr 2009 nicht auszuzahlen. Hintergrund war, dass dem SSV und dem SKV noch ausreichend Mittel aus dem Jahr 2008 zur Verfügung standen.

Am 24.06.2010 hat der Rat aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses beschlossen, die Fördermittel für das Jahr 2010 an den SSV nicht auszuzahlen, da dem SSV immer noch Mittel aus dem Jahr 2008 zur Verfügung standen, und die Fördermittel für 2010 an den SKV auszuzahlen, da diesem keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung standen.

Herr Löwy (SSV) und Herr Noppenberger (SKV) berichteten im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie am 10.05.11 über die Verwendung der bisher ausgezahlten Fördermittel.

Aufgrund der Berichte von Herrn Löwy und Herrn Noppenberger, des in Hückeswagen zum 01.01.2011 eingeführten „Welcome“-Pakets für neugeborene Kinder und für zugezogene Kinder bis 12 Jahre und der neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) für Kinder die Hartz IV, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beschloss der Ausschuss für

Soziales, Jugend und Familie am 10.05.11 einstimmig, dem Rat zu empfehlen, die Förderung ab dem Jahr 2011 nicht mehr durchzuführen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Minderausgabe in Höhe von 4.000,00 €  
Haushaltsplan 2011, Seite 304 – 1.25.04 Heimat- u. sonstige Kulturpflege und Seite 388 -  
1.42.02 Sportförderung)

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Sabine Erxleben

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Sabine Erxleben



## Vorlage

Datum: 11.04.2011  
**Vorlage FB II/1479/2011**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder aus einkommensschwachen Familien</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Förderung ab dem Jahr 2011 nicht mehr durchzuführen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie	10.05.2011	öffentlich
Rat	28.06.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

Ziel dieser Förderung ist, Kinder mit Migrationshintergrund und/oder aus einkommensschwachen Familien besser ins Gesellschaftsleben zu integrieren und ihnen die Möglichkeit einer Vereinsteilnahme oder z.B. das Erlernen eines Instrumentes zu ermöglichen.

Am 11.03.2008 hat der Rat aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses beschlossen, ab dem Jahr 2008 Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus einkommensschwachen Familien durch die Übernahme eines Vereinsbeitrages für einen Hückeswagener Verein zu fördern. Hierfür erhielten der Stadtsporthverband (SSV) 3.000,00 € und der Stadtkulturverband (SKV) 1.000,00 € als jährliche Pauschale.

Am 04.06.2009 hat der Rat aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses beschlossen, die Fördermittel für das Jahr 2009 nicht auszuzahlen. Hintergrund war, dass dem SSV und dem SKV noch ausreichend Mittel aus dem Jahr 2008 zur Verfügung standen.

Am 24.06.2010 hat der Rat aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses beschlossen, die Fördermittel für das Jahr 2010 an den SSV nicht auszuzahlen, da dem SSV immer noch Mittel aus dem Jahr 2008 zur Verfügung standen, und die Fördermittel für 2010 an den SKV auszuzahlen, da diesem keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung standen.

Herr Löwy (SSV) und Herr Noppenberger (SKV) berichten heute über die Verwendung der in 2008 (SSV) bzw. der zuletzt in 2010 (SKV) ausgezahlten Fördermittel.

Zum 01.01.2011 wurde in Hückeswagen das sogenannte „Welcome“-Paket für neugeborene Kinder sowie für zugezogene Kinder bis 12 Jahre eingeführt. Diese Kinder erhalten Gutscheine für die freie Nutzung der Stadtbibliothek (bis 10 Jahre), fürs Schwimmen lernen in Hückeswagen (bis 6 Jahre), für musikalische Frühförderung (4-8 Jahre) und für das Hückeswagener Vereinsleben (bis 12 Jahre).

Mittlerweile hat – wie unter Top 4 berichtet – der Gesetzgeber das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und junge Erwachsene umgesetzt.

Aufgrund von „Welcome“ und dem Bildungs- und Teilhabepaket ist der freiwillige Zuschuss an SSV und SKV überholt, da die Ziele, die mit dem Zuschuss erreicht werden sollen, nun anderweitig umgesetzt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Minderausgabe in Höhe von 4.000,00 €  
 (Haushaltsplan 2010, Seite 303 - 1.25.04 Heimat- u. sonstige Kulturpflege und Seite 392 - 1.42.02 Sportförderung bzw.  
 Haushaltsplanentwurf 2011, Seite 300 – 1.25.04 Heimat- u. sonstige Kulturpflege und Seite 384 - 1.42.02 Sportförderung)

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
 Sabine Erxleben

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter: Jens Schimmel



## Vorlage

Datum: 05.05.2011  
**Vorlage FB II/1503/2011**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung den beiliegenden 22. Nachtrag für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Hückeswagen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 26.03.1992.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	28.06.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten sowie der Betriebskosten sind die Grundgebühren für das Übergangsheim neu zu berechnen.  
 Die Gebührensatzung ist durch einen 22. Nachtrag zu ändern.

Der neue Gebührensatz (gemäß Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1) beträgt ab 01.08.2011 im Übergangsheim:

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
Scheideweg 42a	7,45€qm	7,21 €qm.

Der 22. Nachtrag lautet:

## Artikel I

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Grundgebühr in den Übergangsheimen

Scheideweg 42a                      7,45 €/qm.

## Artikel II

Dieser 22. Nachtrag tritt am 01.08.2011 in Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebühren werden die Kosten der Übergangsheime gedeckt.

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jens Schimmel

### Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung

Hückeswagen, den 28.04.2011

19. Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Einrichtung  
 Übergangsheim **Scheideweg 42 a** Hückeswagen

**Vorbemerkung:**

Die Gebührenbedarfsberechnung- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nach der II. Berechnungsverordnung - II. BV - in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit und Soziales aufzustellen.

**I. Kostenzusammenstellung:**

Aufwendungen (ohne Verbrauchskosten)

Kapitalkosten	16.343,83 €
1. Abschreibung	1.141,65 €
2. Verwaltungskosten	2.114,48 €
3. Betriebskosten	9.014,51 €
4. a Instandhaltungskosten	3.265,88 €
4. b Schönheitsreparaturen	3.906,24 €
Aufwendungen insgesamt	35.786,59 €

**II. Gebührenbedarfsberechnung:**

a) Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Übergangsheimes

Aufwendungen : Wohnfläche : Monate = Grundgebühr je qm/Monat

Aufwendungen	35.786,59 €
Wohnfläche	400,23
Monate	12
Grundgebühr je qm/Monat	7,45 €

b) Grundgebühr je Person

Wohnfläche/Person x Gebührensatz

8,89	qm	x	7,45 €	=	66,23 €
------	----	---	--------	---	---------

c) Verbrauchskosten

Verbrauchskosten : Personenzahl : Monate =  
 Verbrauchskosten je Person und Monat

Verbrauchskosten	9.667,74 €
Personen	10
Monate	12
Verbrauchskosten je Person	80,56 €

**III: Festsetzung der Gesamtgebühr**

Grundgebühr pro Person	66,23 €
plus Verbrauchskosten je Person	80,56 €
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>146,79 €</b>

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Jörg Schuschke



## Vorlage

Datum: 03.06.2011  
**Vorlage FB II/1517/2011**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschluss der Plakatierungssatzung für die Stadt Hückeswagen</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt die Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen (Plakatierungssatzung).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	28.06.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor der Landtagswahl NRW 2010 wurden erhebliche Bedenken über die Rechtmäßigkeit der Satzung der Stadt Hückeswagen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum vom 06.01.2010 seitens des Verwaltungsgerichtes Köln und des Oberverwaltungsgerichtes Münster geäußert. Die engen Grenzen für Wahlsichtwerbung bezüglich der Art und Weise, in der Wahlsichtwerbung im Stadtgebiet zulässig war, konnten von den Gerichten nicht nachvollzogen werden.

Insbesondere das Verbot des Werbens an „(...) nicht selbst tragenden Gegenständen wie etwa Dreieckständern begegnet vor allem im Hinblick auf die Frage, ob damit noch eine wirksame Wahlwerbung ermöglicht wird, sowie unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit für kleinere Parteien erhebliche Bedenken (...)“ (Verwaltungsgericht Köln, 18 L 589/10). Dies macht es erforderlich, die Regelungen zur Wahlsichtwerbung zu überdenken.

Die Verwaltung nahm dies zum Anlass, Wahlsichtwerbung und Veranstaltungswerbung durch Plakatierung oder Handreichung zukünftig in einer Satzung zu regeln und erarbeitete die beiliegende Plakatierungssatzung.

Die Plakatierungssatzung beinhaltet Regelungen zur Werbung durch Plakatierung, Werbung durch andere Maßnahmen und zur Wahlsichtwerbung. Dabei sind die Grenzen der Zulässigkeit für Werbung, welche keine Wahlsichtwerbung darstellt, wesentlich enger gezogen, um damit der besonderen Bedeutung der Wahlsichtwerbung gerecht zu werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jörg Schuschke

**Anlagen:**

Satzungsentwurf

## **Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 29.06.2011 (Plakatierungssatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S 1028/SGV NRW 91), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen.

<b>§ 1 - Geltungsbereich</b> .....	2
<b>§ 2 - Plakatierung</b> .....	2
<b>§ 3 - Werbung anderer Art</b> .....	2
<b>§ 4 - Wahlsichtwerbung</b> .....	2
<b>§ 5 - Ausnahmen</b> .....	3
<b>§ 6 - Erlaubnisantrag</b> .....	3
<b>§ 7 - Erlaubnis</b> .....	3
<b>§ 8 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträger</b> .....	3
<b>§ 9 - Beschränkungen für Werbung anderer Art</b> .....	4
<b>§ 10 - Pflichten des Erlaubnisnehmers</b> .....	4
<b>§ 11 - Großflächenplakatschilder</b> .....	4
<b>§ 12 - Gebühren</b> .....	5
<b>§ 13 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren</b> .....	5
<b>§ 14 - Ordnungswidrigkeiten</b> .....	5
<b>§ 15 - Schlussbestimmungen</b> .....	6

## **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im Gebiet der Stadt Hückeswagen, für alle Gemeindestraßen einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentlicher Verkehrsraum). Sie regelt das Ankündigen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen durch Plakatierung sowie die Durchführung von Wahlsichtwerbung (Werbung im Sinne dieser Satzung) im öffentlichen Verkehrsraum.
- (2) Zu dem öffentlichen Verkehrsraum im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 2 Abs. 4 FStrG genannte Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über den Straßenkörper sowie das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben unberührt.

## **§ 2 - Plakatierung**

- (1) Plakatierung im Sinne des § 1 ist das Anbringen bzw. Aufstellen insbesondere von Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von weniger als 1 m<sup>2</sup> sowie ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und dergleichen im öffentlichen Verkehrsraum, womit auf eine Veranstaltung hingewiesen werden soll.
- (2) Werbeträger, ausgenommen zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger, ab einer Größe von 1 m<sup>2</sup> gelten als Großflächenplakatschilder.
- (3) Eine Plakatierung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde-(Plakatierungserlaubnis).
- (4) Plakatierung zum Zwecke der Produktinformation ist unzulässig, ausgenommen sind Werbeträger am Ort der Leistung. Andere Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 3 - Werbung anderer Art**

- (1) Werbung anderer Art im Sinne des § 1 ist das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials im öffentlichen Verkehrsraum, wenn dieses einem wirtschaftlichen Interesse dient.
- (2) Werbung anderer Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Werbung anderer Art).

## **§ 4 - Wahlsichtwerbung**

- (1) Wahlsichtwerbung im Sinne des § 1 ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von einschließlich 1 m<sup>2</sup> sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichem Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.
- (2) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Wahlsichtwerbung).
- (3) Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine

erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

- (4) Wahlsichtwerbung ist gebührenfrei.
- (5) Werbung politischer Art ohne Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung ist Werbung im Sinne des § 2.

## **§ 5 - Ausnahmen**

- (1) Bauaufsichtsrechtliche Werbeanlagen sind von dieser Satzung ausgenommen. Sie bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Sie sind jedoch so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltet wirken.

## **§ 6 - Erlaubnisantrag**

- (1) Werbung im Sinne dieser Satzung ist erlaubnispflichtig.
- (2) Eine Erlaubnis für
  1. eine Plakatierung nach § 2 ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
  2. Werbung anderer Art nach § 3 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Werbemaßnahme
  3. Wahlsichtwerbung nach § 4 spätestens eine Woche vor Beginn der Plakatierungschriftlich bei der Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- zu beantragen. Der Antrag soll Anlass, Art und Umfang der Werbung nennen. Zudem ist eine Liste der Standorte der Werbung, außer bei Großflächenplakatschildern, der Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- unverzüglich nach Anbringung oder Aufstellung der Werbeträger auszuhändigen.
- (3) Großflächenplakatschilder regelt § 11 dieser Satzung.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- eine ladungsfähige Adresse mitzuteilen.
- (5) Für mehrtägige Veranstaltungen genügt ein Antrag, sofern die Gesamtdauer der Werbung einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet. Wahlsichtwerbung ist davon ausgenommen.
- (6) Baurechtliche Vorschriften bleiben von der Erlaubnis unberührt.

## **§ 7 - Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter zusätzlichen als den unter §§ 7, 8, 9, 10 genannten Bedingungen, Auflagen und Pflichten erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

## **§ 8 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträger**

- (1) Pro Erlaubnis für Werbung nach § 2 dürfen maximal 20 Werbeträger angebracht werden, unabhängig von der Anzahl der auf dem Werbeträger beworbenen Veranstaltungen.
- (2) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht bzw. aufgestellt werden. Werbeträger, die ein Fassungsvermögen für mehrere Plakate besitzen, gelten als ein Werbeträger. Das Übereinanderhängen/-stellen von Werbeträgern ist nicht gestattet.
- (3) Werbeträger die auf dieselbe Veranstaltung oder Aktion/Aktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (4) Werbeträger dürfen, bei

1. einer Plakatierung gemäß § 2, frühestens zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung und längstens bis zu drei Werktagen danach,
  2. Wahlsichtwerbung gemäß § 4, frühestens drei Monate vor der anstehenden Wahl oder Abstimmung und längstens bis zu zehn Werktagen danach, angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (5) Es ist verboten, Werbeträger unmittelbar an Bäumen anzubringen.
  - (6) Werbeträger dürfen nicht angebracht werden an
    1. Strom- und Ampelschaltkästen
    2. Abfallbehältern und Sammelcontainern
    3. sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen
  - (7) Werbeträger dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch die Leichtigkeit oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird. Sie dürfen nicht auf Fahrbahnen angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen einen Abstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einhalten. Stehen Werbeträger auf Gehwegen ist eine Gehwegrestbreite von 1,50 m, auf ausgewiesenen Geh- und Radwegen von 2,00 m, einzuhalten.
  - (8) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von
    1. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen
    2. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
 einzuhalten.
  - (9) Die Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- kann eine Erlaubnis aus Gründen der Verkehrssicherheit mit weiteren Auflagen und Bedingungen erteilen.

## **§ 9 - Beschränkungen für Werbung anderer Art**

- (1) Werbung anderer Art darf nur in dem im Erlaubnisbescheid genannten Umfang durchgeführt werden.
- (2) Werbung anderer Art darf nicht in dem Maße durchgeführt werden, dass andere dadurch belästigt werden.

## **§ 10 - Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer für Werbung im Sinne der §§ 2 und 4 hat für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte, schad- und restlose Entsorgung der Werbeträger zu sorgen. Er haftet für alle Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen der Werbung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer für Werbung im Sinne des § 3 hat die durch seine Werbung entstehende Verschmutzung gering zu halten bzw. zu beseitigen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat seine Werbeträger ständig zu kontrollieren und zu warten. Heruntergerissene oder auf andere Art beschädigte Werbeträger sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen.
- (4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er stellt die Stadt Hückeswagen von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung oder Wahlsichtwerbung erhoben werden können.

## **§ 11 - Großflächenplakatschilder**

- (1) Großflächenplakatschilder sind nur für Wahlsichtwerbung nach § 4 zulässig.
- (2) Eine Erlaubnis zur Werbung mit Großflächenplakatschildern gemäß § 2 Abs. 2 ist unter Angabe der Anzahl, des Standortes bei der Stadt Hückeswagen – Ordnungsbehörde- schriftlich gesondert zu beantragen.
- (3) Eine Erlaubnis für Werbung auf Großflächenplakatschildern und die Anzahl der Werbeträger sind von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

- (4) Die Bestimmungen nach § 5, Abs. 4, 5, 6 und §§ 6, 7, mit Ausnahme von Abs. 1, und § 8 gelten entsprechend.

## **§ 12 - Gebühren**

- (1) Eine Erlaubnis für eine Werbung nach §§ 2 und 3 ist gebührenpflichtig.
- (2) Es werden Gebühren in Höhe von 22,00 Euro je angefangene halbe Stunde Verwaltungsaufwand fällig, solange nichts anderes bestimmt ist (Tarifnummer 3 der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen vom 11.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Für eine Werbung nach § 2, welche an Laternen oder ähnlichen angebracht werden soll, beträgt die Verwaltungsgebühr 75,00 Euro.
- (4) Auf die Verwaltungsgebühr kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller nicht wirtschaftlich tätig ist und die Veranstaltung das Gemeinwohl der Stadt Hückeswagen fördert.
- (5) Gebührenschuldner sind
  - a. der Antragsteller,
  - b. der Erlaubnisnehmer,
  - c. wer die Werbung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (6) Wahlsichtwerbung im Sinne dieser Satzung ist gebührenfrei
- (7) Von der Verwaltungsgebühr ist zudem befreit, wer nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen befreit ist.

## **§ 13 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis Werbung im Sinne dieser Satzung zu betreiben.
- (2) Entspricht die Werbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Hückeswagen behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Die Stadt Hückeswagen hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten, ohne vorherige Anhörung, zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Für eine Werbung, die ohne Erlaubnis durchgeführt wird, wird die Gebühr für die jeweilige Art der Werbung fällig. Davon unberührt bleibt, ob eine Erlaubnis nachträglich erteilt wird.

## **§ 14 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
  - a. § 6 Werbung im Sinne dieser Satzung ohne Erlaubnis anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
  - b. der Beschränkungen nach § 7 anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
  - c. Den Beschränkungen nach § 9 Werbung anderer Art durchführt oder durchführen lässt,
  - d. § 10 seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 15 - Schlussbestimmungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hückeswagen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum vom 06.01.2011 außer Kraft.

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Jörg Schuschke



## Vorlage

Datum: 07.06.2011  
**Vorlage FB II/1518/2011**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.12.1998</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt über die 1. Änderung vom 29.06.2011 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	28.06.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Rates über die Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 29.06.2011 (Plakatierungssatzung) bedarf es der folgenden Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998:

### **1. Änderung vom 29.06.2011 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998**

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Hückeswagen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen vom 18.12.1998 für das Gebiet der Stadt Hückeswagen folgende 1. Änderung der Verordnung erlassen:

#### Artikel 1

§ 3 wird ergänzt durch folgenden Absatz 4:

Die Bestimmungen der Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 29.06.2011 bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

## Artikel 2

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jörg Schuschke

### Anlagen:

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Andreas Schröder



## Vorlage

Datum: 14.04.2011  
**Vorlage FB III/1491/2011**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Anfrage eines Investors zur Ansiedelung von großflächigem Einzelhandel auf dem Grundstück der Tennishalle Kölner Straße</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, die Anfrage des Investors zur Entwicklung von großflächigem, nahversorgungsrelevantem Einzelhandel auf dem Grundstück der Tennishalle an der Kölner Straße abzulehnen. Es werden keine planungsrechtlichen Verfahren eingeleitet.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	19.05.2011	öffentlich
Rat	28.06.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

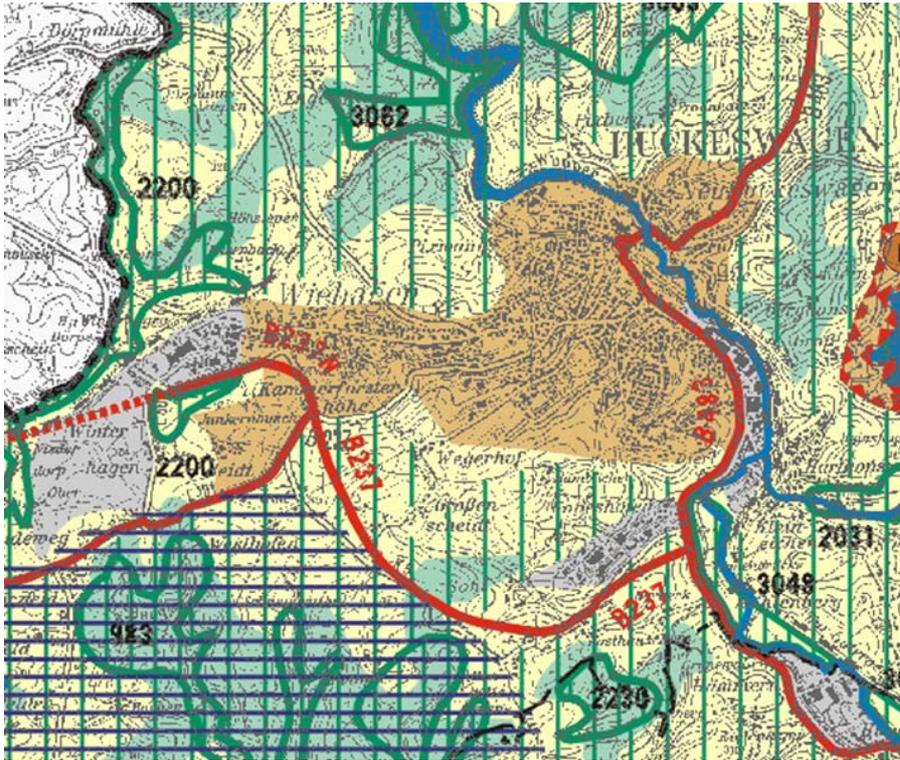
Am 28.03.2011 sprach Herr Harry Rauer, Hückeswagen, als Beauftragter des Eigentümers der Tennishalle an der Kölner Straße zusammen mit Vertretern der GEG (Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. H. Götsch KG, Dürener Straße 405, 50858 Köln) vor, um die Projektidee zur Entwicklung von großflächigem Einzelhandel an der Kölner Straße vorzustellen. Schriftliche Unterlagen wurden am 21.04.2011 eingereicht. Wesentliche Auszüge aus der Präsentation sind dieser Vorlage beigelegt.

Demnach soll am Standort der Tennishalle an der Kölner Straße großflächiger Einzelhandel realisiert werden. Wirtschaftliche Erwägungen haben den Eigentümer in diese Richtung denken lassen. Auf dem Grundstück mit einer Größe von rd. 10.000 m<sup>2</sup> sollen ein Lebensmittelmarkt (Vollsortimenter), ein Discounter und ein Drogeriemarkt entstehen. Die gesamte Verkaufsfläche betrage rund 3.000 m<sup>2</sup>, mindestens 150 Parkplätze sollen zur Verfügung gestellt werden.

### Fachliche Wertung der Verwaltung

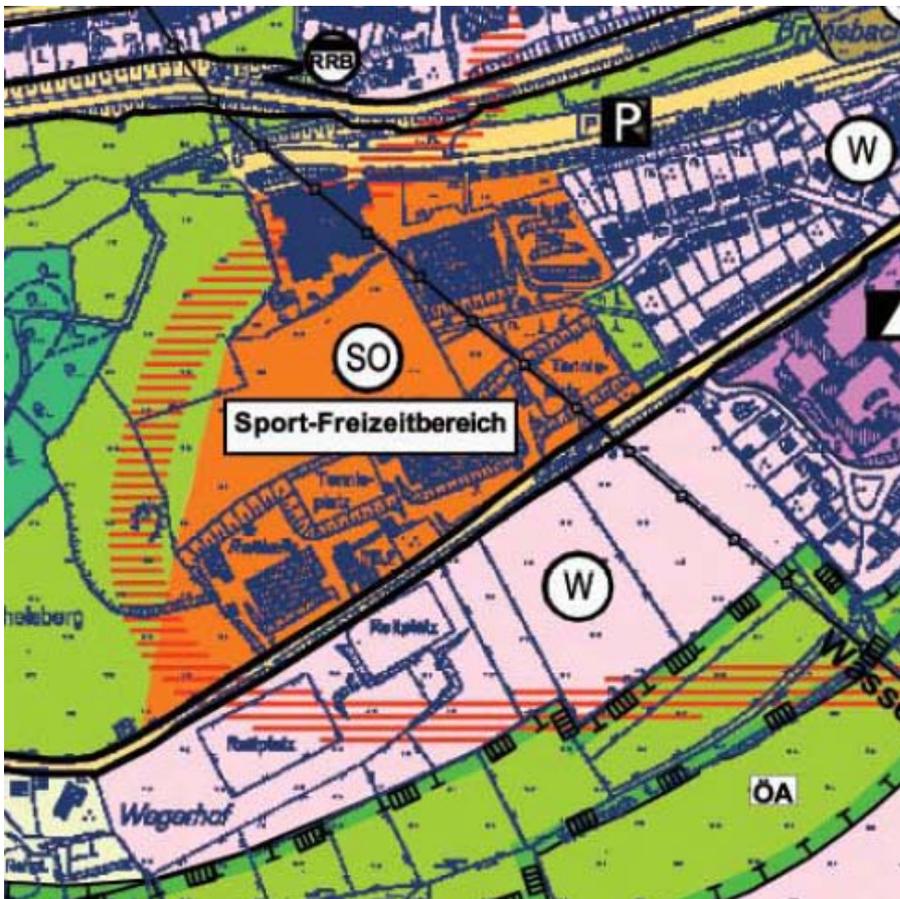
#### 1. Planerische Ausgangslage

Die in Rede stehende Fläche befindet sich im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) gem. **Regionalplan**.



Ausschnitt Regionalplan

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) stellt die Fläche als Sondergebiet „Sport- und Freizeitbereich“ dar, der sich von der Kölner Straße bis zur Straße Zum Sportzentrum erstreckt. Eine Einzelhandelsnutzung ist für diesen Bereich derzeit nicht vorgesehen. Es wären daher der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen.



Ausschnitt FNP Kölner Str.

## 2. Standorteignung

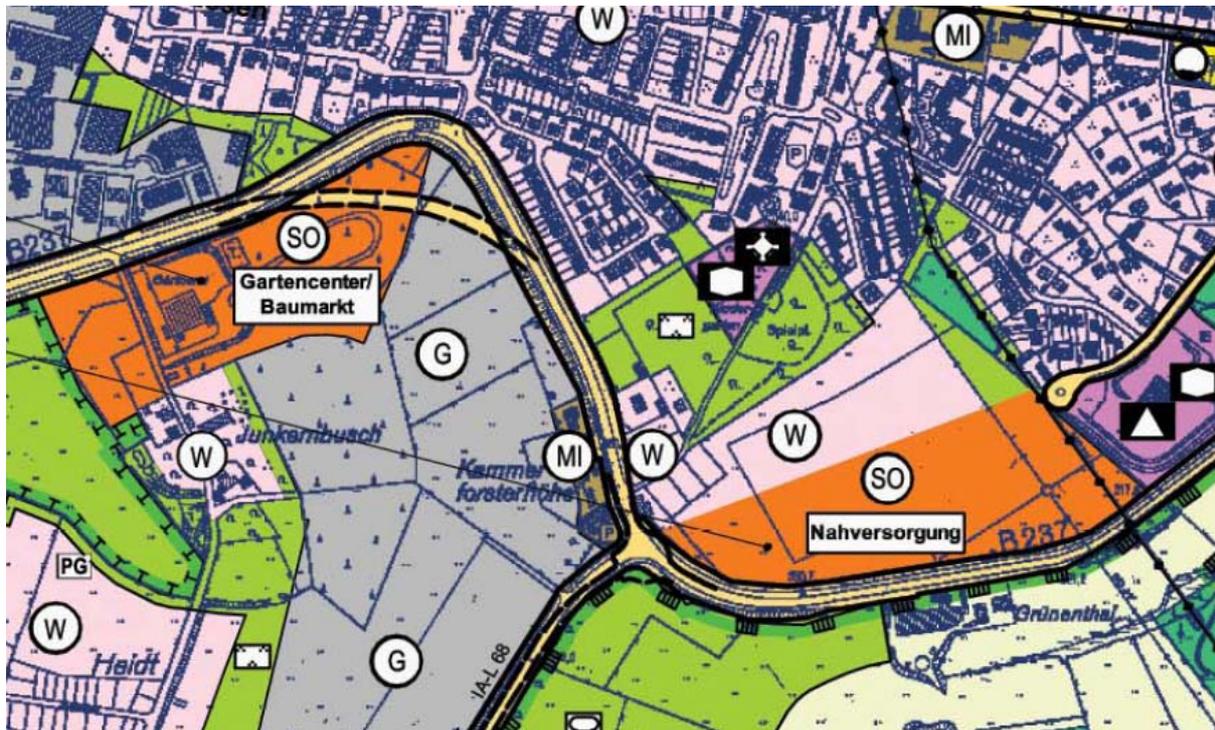
### 2.1 Verkehrsanbindung

Der Investor bietet an, eine Straßenverbindung von der Straße Zum Sportzentrum zum Einzelhandelsstandort anzulegen. Eine unmittelbare Anbindung an die Kölner Straße und das Baugebiet Weierbachblick wäre damit nicht gegeben. Dies ist für einen Standort mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht zweckmäßig.

Sollte sich der Investor bereit erklären, die Verbindungsspanne zwischen Kölner Straße und der Straße Zum Sportzentrum vollständig zu bauen und einen Anschluss für den Einzelhandelsstandort vorzusehen, ist damit zu rechnen, dass ein nicht unerheblicher Teil des Kundenverkehrs über die Kölner Straße fließen wird. Die damit verbundene Zunahme an Durchgangsverkehr dürfte zu Konflikten mit den Anliegern der Kölner Straße führen.

In verkehrlicher Hinsicht scheint daher der Standort wenig geeignet.

### 2.1 Nahversorgungsfunktion



Ausschnitt FNP Wiehagen Einzelhandelsstandorte

Anders als die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für großflächigen Einzelhandel im Bereich Geesdorf (Gartencenter / Baumarkt) und gegenüber Grüenthal (Nahversorgung) besteht keine Anbindung an einen größeren Stadtteil. Lediglich die Anwohner der Kölner Straße, Robert-Schumann-Straße, Beethoven- und Mozartstraße sowie des Baugebiets Weierbachblick hätten unmittelbar Zugang zum Einzelhandelsstandort. Dem gegenüber wohnen im Ortsteil Wiehagen rund 4.000 Einwohner. Diese können den Nahversorgungsstandort an der Kölner Straße aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Entfernung nur schwerlich ohne Kraftfahrzeug erreichen und nutzen.

## **2.2 örtliches und überörtliches Planungsrecht**

### **Zielsetzung des Flächennutzungsplans**

#### **FNP 2004, Erläuterungsbericht S. 46 zum Sondergebiet Sport-Freizeitbereich:**

*„In naher räumlicher Zuordnung zu Wohnbereichen an der Kölner Straße sowie in Grünanlagen eingebunden ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport“ dargestellt. [...] Heute befinden sich dort Anlagen für Minigolf und Tennis sowie eine Sporthalle, Hallenbad und Reithalle. Mit der Zustimmung zum vorgelegten städtebaulichen Rahmenplan von November 2002 hat die Stadt Hückeswagen bereits den planerischen Willen dokumentiert, diesen Bereich für den Erhalt und Erweiterung von Sport- und Freizeiteinrichtungen weiter zu entwickeln. Zusätzlich sollen Angebote für Trendsportarten (z. B. Skaterpark, Allwetterplatz Basketball) in einer Parkanlage vorgehalten werden. Weitere Anlagen für z. B. Kugelstoßen und Weitsprung sowie ein Bolzplatz sind vorgesehen. Der Rahmenplan schlägt auch gewerbliche Anlagen wie eine Indoor-/ Outdoor-Kletteranlage sowie die Modernisierung bzw. Erweiterung des Saunabereichs im Hallenbad vor. Die Arrondierung des Sportzentrums ist aufgrund der Nähe zu den zwei Schulstandorten und wegen der guten Erreichbarkeit städtebaulich sinnvoll. Die fußläufige und verkehrliche Erreichbarkeit ist über die vorhandenen Straßen gewährleistet.“*

#### **FNP 2004, Erläuterungsbericht S. 48 zum Sondergebiet Nahversorgung Kammerforsterhöhe:**

*„Die Nahversorgung im Bereich Wiehagen mit einem Einzugsbereich von mindestens 4.000 Einwohnern wird durch einen bestehenden kleinen SB-Markt sichergestellt, der allerdings seine Verkaufsfläche an dem Standort nicht vergrößern kann. Hinzu kommt ein völlig unzureichendes Stellplatzangebot. Aufgrund der Lage bietet sich ein Standort an der heutigen B 237 an, wobei die Zufahrt in etwa bei der heutigen Zufahrt zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche liegen könnte. Dieser Standort zeichnet sich durch eine gute verkehrliche und fußläufige Erreichbarkeit sowie die nahe räumliche Lage zu den Wohnbereichen Wiehagen und Heidt aus. Eine weitere Erschließungsmöglichkeit besteht über die Blumenstraße.“*

Die Verwaltung hält die Auswahl der Standorte für Sport / Freizeit und für Nahversorgung nach wie vor für richtig. Zwar ist die Flächenverfügbarkeit für den Nahversorgungsstandort derzeit nicht gegeben, längerfristig ist jedoch durchaus die Möglichkeit gegeben, den Standort für einen Lebensmittelmarkt nutzbar zu machen. Auch die Ausweisung des Sport- und Freizeitbereichs hat sich als richtig erwiesen. So hat sich schließlich vor rund zwei Jahren der Klettergarten dort ansiedeln können. Dies war unter anderem durch den Flächennutzungsplan ermöglicht worden, als auch durch die räumliche Nähe zum Freizeitbad, dessen Infrastruktureinrichtungen vom Klettergarten mit genutzt wird. Die erhofften Synergien traten ein.

Sofern eine Umwandlung in eine Einzelhandelsfläche erfolgen sollte, wäre die Weiterentwicklung des Sport- und Freizeitbereichs deutlich beeinträchtigt.

### **Zielsetzung des Einzelhandelskonzepts und überörtliche Planung**

#### **Einzelhandelskonzept Hückeswagen 2011, S.48 zu Standortmerkmale Angebots-situation:**

*„Das Hauptzentrum Innenstadt ist der einzige zentrale Versorgungsbereich der Stadt Hückeswagen und der Versorgungsschwerpunkt für die rund 15.800 Einwohner der Stadt. Es übernimmt Versorgungsfunktionen für die gesamte Stadt Hückeswagen.“*

Der Standort Kölner Straße ist im Einzelhandelskonzept der Stadt Hückeswagen, das dem Rat zur Beschlussfassung vorliegt, demnach nicht in den zentralen Versorgungsbereich einbezogen worden.

Die Kriterien für die Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen und damit die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben, wie sie in § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beschrieben sind, sind geregelt in § 24 a des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro).

#### **§ 24 a LEPro:**

*„Zentrale Versorgungsbereiche legen die Gemeinden als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentren räumlich und funktional fest. Standorte für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen nur in Hauptzentren (Innenstädte bzw. Ortsmitten der Gemeinden) und Nebenzentren (Stadtteilzentren) liegen, die sich auszeichnen durch:*

- *ein vielfältiges und dichtes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Verwaltung, der Bildung, der Kultur, der Gesundheit, der Freizeit und des Einzelhandels und*
- *eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs und*
- *eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz.“*

Zwar hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass dieser Paragraph kein verbindliches Ziel der Landesplanung ist, gleichwohl muss dessen materielle Vorgabe als Grundsatz der Landesplanung sachgerecht in die Abwägung zur Frage der Raumverträglichkeit eingestellt werden.

Die Frage, ob § 24 a LEPro Gültigkeit für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten besitzt, ergibt sich aus der Einschätzung der Zentrenrelevanz von Nahversorgungssortimenten. So ist auch im Einzelhandelskonzept der Stadt Hückeswagen hierzu eine Einschätzung erfolgt.

#### **Einzelhandelskonzept Hückeswagen 2011, S. 61 f zu Definition der Hückeswagener Liste:**

*„Nahversorgungsrelevante Sortimente sind Waren des täglichen Bedarfs, die wohnungsnah angeboten werden sollen. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind aufgrund ihrer Eigenschaften nahezu immer auch als zentrenrelevant einzustufen. Jedoch kommt diesen Sortimenten im Hinblick auf die Gewährleistung einer adäquaten wohnungsnahen Grundversorgung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge eine besondere Aufgabe zu.*

*Als nahversorgungsrelevante Sortimente werden in Hückeswagen eingestuft:*

- *Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Reformwaren*
- *Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel*
- *Körperpflegemittel*
- *Pharmazeutische Artikel (Arzneimittel)*
- *Zeitungen und Zeitschriften*
- *Schnittblumen und -grün.“*

Aus dem Vorgenannten wird klar ersichtlich, dass ein zentraler Versorgungsbereich für den in Rede stehenden Standort nicht ausgewiesen werden kann. Die Errichtung von großflächigem Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten wird damit planungsrechtlich ausgeschlossen.

Die Verwaltung hat nach dem ersten Gespräch mit dem Investor die Bezirksregierung Köln um eine Einschätzung der Rechtmäßigkeit einer solchen Planung gebeten. Die Bezirksregierung äußert sich folgendermaßen (Auszug):

*„Sowohl § 24 a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) als auch § 1 Abs. 6 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 Abs. 2 BauGB setzen sich in diesem Zusammenhang für die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ein, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund halte ich die vorgelegte Planung für zentrenschädigend und nicht mit den Grundsätzen des Landesplanungsrechts als auch des Baugesetzbuchs für vereinbar.“*

**Zusammenfassend ist fest zu halten:**

- Die Verkehrsanbindung des Standortes ist als problematisch einzustufen.
- Die Nahversorgungsfunktion ist am Standort nur sehr eingeschränkt gewährleistet.
- Es widerspricht der Zielsetzung, das Freizeitgelände zu stärken.
- Es widerspricht dem neu aufgestellten Einzelhandelskonzept.
- Es ist nicht mit geltendem überörtlichen Planungsrecht vereinbar.

Die Anfrage des Investors ist daher abzulehnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Andreas Schröder

**Anlagen:**

Projektbeschreibung des Investors

# Projekt Hückeswagen, Kölner Straße

## Erläuterungsbericht/Nutzungskonzept

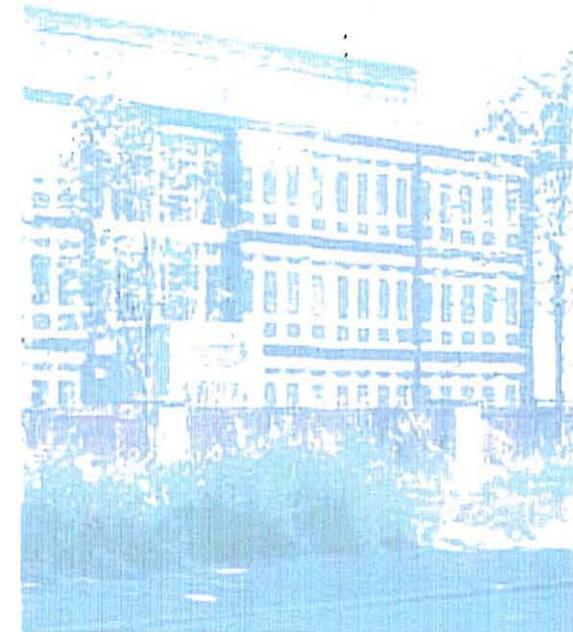
Das Areal des vorhandenen Tennisvereins soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Bei der Betrachtung der Einzelhandelslandschaft und der Zentralität des Standortes bietet sich zwangsläufig eine Einzelhandelsnutzung im nahversorgungsrelevanten Bereich an. Insbesondere vor dem Hintergrund das mit dieser Nutzung auch eine Anbindung der Straße „Zum Sportplatz“ an die Kölner Straße möglich wird.

Die Erschließung des Areals erfolgt also nicht direkt über die Kölner Straße, sondern über die Planstraße. Hierüber werden sowohl der PKW- als auch der LKW-Verkehr abgewickelt. Die rd. 160 Parkplätze ermöglichen einen reibungslosen Kundenverkehr und damit für den Kunden ein positives Einkaufserlebnis. Die Agglomeration der nahversorgungsrelevanten Nutzer bedeutet für die Stadt Hückeswagen eine langfristige Sicherung des Wettbewerbes gegenüber Ansiedlungen außerhalb der Stadt.

Es hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder gezeigt, dass gerade die agglomerierten Konzepte zukunftsicher sind, da der Mehrwert für die Kunden verschiedene Einkäufe zu verbinden sehr groß ist.

Die Handelsmärkte werden auf der Ebene der jetzigen Tennishalle, also einige Meter unterhalb der Kölner Straße, positioniert. Somit werden sich die Baukörper untergeordnet in das Landschaftsbild einfügen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Funktionalität eines modernen Handelsplatzes, verbunden mit dem Vorteil der neuen Erschließung an die Kölner Straße, die Weiterentwicklung von Hückeswagen forcieren wird.



Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Real Estate  
Beratung Vermittlung Vertretung Import Export

Harry Rauer

.....überreicht am 21. April 2011 durch



-14-

# Projekt Hückeswagen, Kölner Straße

**GEG**

Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Götttsch KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln

## Ansprechpartner GEG

Andreas Tischler  
Vermietungsleiter  
Tel. 0221 / 93311-48  
Fax 0221 / 93311-154  
Mobil 0171 / 3366719  
E-Mail: [tischler@geg-goettsch.de](mailto:tischler@geg-goettsch.de)

-15-



# Firmenprofil

- seit mehr als 25 Jahren als Projektentwickler und Investor erfolgreich
- Investitionen in selbst entwickelte Einzelhandelsimmobilien mit einem Jahresumsatz von ca. 200 Mio. €
- **Schwerpunkt / Kernkompetenz:**  
Entwicklung von innerstädtischen Einkaufszentren (Shopping-Centern) und Fachmarktzentren bis etwa 20.000 m<sup>2</sup> Größe, Handels-Großflächen (SB-Warenhäuser, Baumärkte, Unterhaltungselektronik) sowie Refurbishment und Revitalisierung von meist innerstädtischen Objekten

-K-



# Firmenphilosophie

- **Erfolg durch:**
  - Vermietung an die bekanntesten Betreiber von Einzelhandelsflächen
  - Nachhaltigkeit der Immobilien durch langfristige Mietverträge
  - Maßgeschneiderte Entwicklung der Objekte auf den Standort / Orientierung an den Bedürfnissen der Kommune (Bsp. Anforderungen an verkehrliche Erschließung, Baulichkeiten, Mietermix)
  - städtebaulich und architektonisch ansprechende Lösungen im Einklang mit betreiberbezogenen Erfordernissen
  - Beauftragung des Centermanagement an professionelle Unternehmen (z. B. EPM Assetis)
  
- **Grundlegendes Merkmal:**
  - Abdeckung der gesamten Schritte der Immobilienentwicklung vom Grundstückskauf bis zur schlüsselfertigen Erstellung und Inbetriebnahme des Objektes
  
- **Oberste Prinzipien:**
  - Werthaltigkeit
  - Langfristige Zukunftsorientierung des Objektes

**GEG**

**Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Götsch KG**  
Dürener Straße 405  
50858 Köln



-17-

# Kaufkraft-Magneten

## Gute Planung statt ruinöser Wettbewerb: Einkaufszentren

Zum Einkaufen nach Übach-Palenberg, Hückelhoven oder Euskirchen fahren? Diese Frage ist eindeutig mit Ja zu beantworten. Denn alle drei Städte haben in den vergangenen Jahren die Entwicklung des Einzelhandels konsequent unterstützt. Durch professionelle Konzepte und die Planung, Ansiedlung oder Weiterentwicklung von Einkaufszentren. Selber machen und nicht neidisch auf die Oberzentren schauen, heißt die Devise.

Im März 2006 wurde in Euskirchen das Veybachcenter eröffnet. Elmar Müller als Sachgebietsleiter Wirtschaftsförderung hat das Projekt damals mit geplant.

Ausgelöst wurde die Entwicklung durch ein stillgelegtes Sanitätsdepot der Bundeswehr und die Überlegung, das frühere Eifel-Kaufhaus Teitge – eine Nachkriegs-Immobilie – umzugestalten. In Absprache mit dem Euskirchener „z.eu.s e.V.“ (Zukunft Euskirchen Stadtmarketing) entschied sich die Stadt für eine Teilentwicklung des Bereichs. Im gleichen Zeitraum wurde die alte Sparkasse an der Bahnhofstraße abgerissen und an gleicher Stelle das Park-Hotel gebaut. „Das alles löste einen regelrechten Investitionsschub aus. Auch weil wir die Center-Entwicklung in einem gesamtstädtischen Zusammenhang gesehen haben“, erinnert sich Elmar Müller. Mit der Kölner Grundstücksentwicklungsgesellschaft Götsch KG fand die Stadt Euskirchen einen Investor, der viel Erfahrung beim Bau von Einkaufszentren mitbrachte. So gelang es mit dem Veybachcenter, die Sortimentsvielfalt zu erweitern und Kaufkraft in der Innenstadt zu binden.



|| Bernd Jansen, Bürgermeister von Hückelhoven, bezeichnet das frühere Zechengelände in der Innenstadt als Glücksfall. Durch das dort entwickelte Einkaufszentrum hat die Stadt 40 Millionen Euro an Kaufkraft zurückgewonnen.

14 Mieter gibt es in dem Einkaufszentrum. Wichtiger „Anker“ ist der Elektronikmarkt Saturn, der vor allem junges Publikum anzieht. Für die Schulstadt Euskirchen ist das eine ebenso wichtige Zielgruppe wie Familien. Für

Euskirchen mit seiner Mittelstadt-Funktion sei die private Investition in das Veybachcenter, gekoppelt mit der Gestaltung der Bahnhofstraße durch die Stadt, ein sehr positives Signal, das von den Kunden auch angenommen werde. „Es hat sich viel getan“, resümiert Elmar Müller. Und dabei soll es nicht bleiben. Mit Fassadenwettbewerben und anderen gemeinsamen Aktionen soll das „Wir-Gefühl“ der Geschäftsleute weiter gestärkt werden.

Hückelhoven hat den Strukturwandel als Chance wahrgenommen

Dieser Zusammenhalt ist auch in Hückelhoven und Übach-Palenberg spürbar. Nach dem Ende des Steinkohlenbergbaus mussten sich beide Städte dem Strukturwandel stellen. „Für uns war dieser Wandel eine Chance, auch weil das Zechengelände im Stadtzentrum lag und nun entwickelt werden konnte“, betont der Hückelhovener Bürgermeister Bernd Jansen. 2004 wurde am Rande der Parkhofstraße gleich

gegenüber dem Rathaus das Hückelhoven-Center eröffnet. Investor war – wie auch in Euskirchen – die Götsch KG aus Köln. Als „Ankermieter“ wurde der Media-Markt gewonnen, hinzu kamen etwa ein Drogeriemarkt, Textilien, Schuhe und Kaufland als Vollsortimenter. Ergänzt wurde das Center inzwischen durch C&A, das die



|| Im Euskirchener Veybachcenter finden vor allem junge Kuen ein breites Angebot. Die Lage mitten in der Stadt hat die gesamtstädtische Entwicklung positiv beeinflusst.

unmittelbare Verbindung zwischen Innenstadt und dem Center schafft.

Bürgermeister Bernd Jansen verweist nicht ohne Stolz auf die Wirtschaftsdaten: „Wir haben zwischen 2005 und 2009 etwa 40 Millionen Euro an Kaufkraft nach Hückelhoven zurückgeholt.“ Der Einzelhandel habe vom Einkaufszentrum deutlich profitiert. Deshalb unterstütze er auch die weiteren Pläne zur Entwicklung der Industriebrache. 16 Hektar Freifläche stehen noch zur Verfügung, die Hälfte soll gewerblich genutzt werden. So wird im Frühjahr der Bau eines OBI-Marktes mit 300 zusätzlichen kostenlosen Parkplätzen gestartet. Und mit dem Parkhof-Center sollen etwa ein Aldi-Markt und ein Edeka zurück von der grünen Wiese in die Innenstadt geholt werden. „Für Hückelhoven war das Center ein Glücksfall. Wir haben die Gewerbesteuer seit 2003 verdreifacht und die Stadtentwicklung neben den Schulen zu einem Ausgaben-schwerpunkt gemacht“, betont der Bürgermeister. Den Einzelhandel weiß er bei allen Plänen hinter sich.

Einkaufszentrum soll die neue Mitte der Stadt werden Das ist in Übach-Palenberg ähnlich. Dort plant die Stadt derzeit den Bau eines Einkaufszentrums auf dem früheren Zechen-

gelände Carolus Magnus. Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch will damit eine Entwicklung fortführen, die sein Amtsvorgänger begonnen hatte: „Übach und Palenberg sollen zusammenwachsen. Deshalb ist eine neue Mitte geplant.“ Als Investor wurde die ITC, ein erfahrenes Unternehmen aus Düsseldorf, gewonnen. Für die Stadt sei es von

Vorteil, dass der Investor das Einkaufszentrum nicht nur bauen, sondern auch betreiben werde. Mit dem Projekt will Jungnitsch den Kaufkraftschwund stoppen und sogar umkehren. „Vieles wird außerhalb von Übach-Palenberg gekauft, deshalb muss das Sortiment deutlich erweitert werden.“ Für die bestehenden Einzelhandelsgeschäfte wä-

*Der Rubel rollt, wo die Stadtmitte pulsiert.*

Foto: Heiko Hermann

re das keine Konkurrenz, sondern eine Belebung, glaubt Jungnitsch. Sein Ziel: Durch das Einkaufszentrum sollen bis zu 5.000 Menschen pro Tag in die Innenstadt kommen. Der Bürgermeister setzt dabei auch auf junge Familien. „Wir haben hier einen Bahnhof an der Hauptstrecke Aachen-Mönchengladbach. In 15 Minuten erreicht man den neuen RWTH-Campus. Also müssen wir Campus-Mitarbeiter für Baugrund in unserer Stadt interessieren.“

Bis Ende 2012 etwa soll das neue Einkaufszentrum fertig gestellt sein. Dann hofft Jungnitsch auch auf Kunden aus den Niederlanden. (hts)



|| In Übach-Palenberg plant Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch mit Unterstützung von Rat und Einzelhandel eine neue Mitte. Das Einkaufszentrum soll als Klammer für die räumlich getrennten Stadtteile dienen.



Mehr als Energie

## Der Energiecheck der EWV

Ihre Vorteile auf einen Blick: Energieverbrauch optimieren, Kosten senken!

Mit dem Energiecheck prüfen wir für Ihr Gewerbe:

- Beleuchtung - Raum- und Umgebungsabhängiges Licht einsetzen
- Wärmelehre - moderne Heiztechnik für mehr Energieeffizienz installieren
- Stromverbräuche - Lastspitzen und Verbrauchsabläufe optimieren
- Druckluft - Leckagen beheben, Netzdruck optimieren, Speicher verwenden
- EDV-Ausstattung - Standby-Betriebe steuern, Energiemanagement einsetzen

**Jetzt inklusive KfW-Förderung!**  
Wir kümmern uns um Ihren Antrag!



**EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH**  
Willy-Brandt-Platz 2  
52222 Stolberg  
www.ewv.de

33/106

Kontaktieren Sie uns, wir freuen uns auf ein individuelles Beratungsgespräch mit Ihnen!  
Tel. 02402 101-1512 | geschaeftskunden@ewv.de | www.ewv.de

# Projekt Hückeswagen, Kölner Straße

**GEG**

Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Göttisch KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln

## Projektbeispiele



-109-

PROJEKTBEISPIEL

# Brühl, Giesler-Galerie



**GEG**  
Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Götsch KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln



-20-

PROJEKTBEISPIEL

# Euskirchen, Veybachcenter

## GEG

Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Götsch KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln

-21-



# PROJEKTBEISPIEL

## Gießen, Schlängenzahl

**GEG**  
Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Göttlich KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln

-22-



PROJEKTBEISPIEL

# Hückelhoven-Center

-29-



**GEG**  
Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Götsch KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln

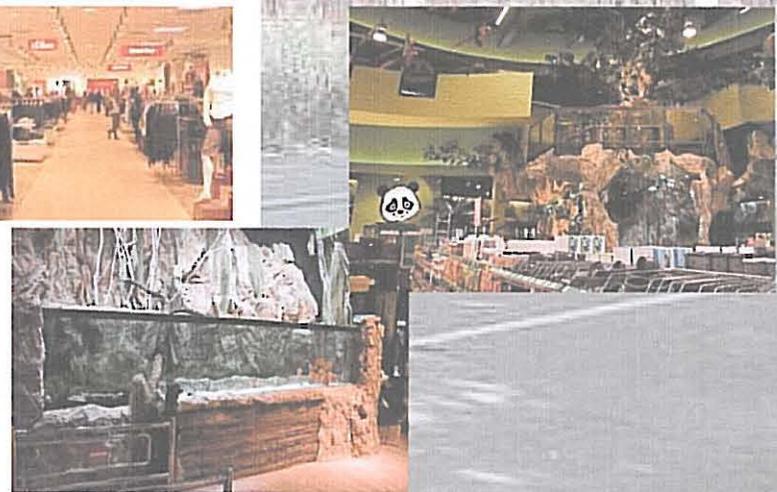
PROJEKTBEISPIEL

# Weiterstadt, FMZ

-24-



**GEG**  
Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Götsch KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln



# Projekt Hückeswagen, Kölner Straße

**GEG**

Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Göttisch KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln

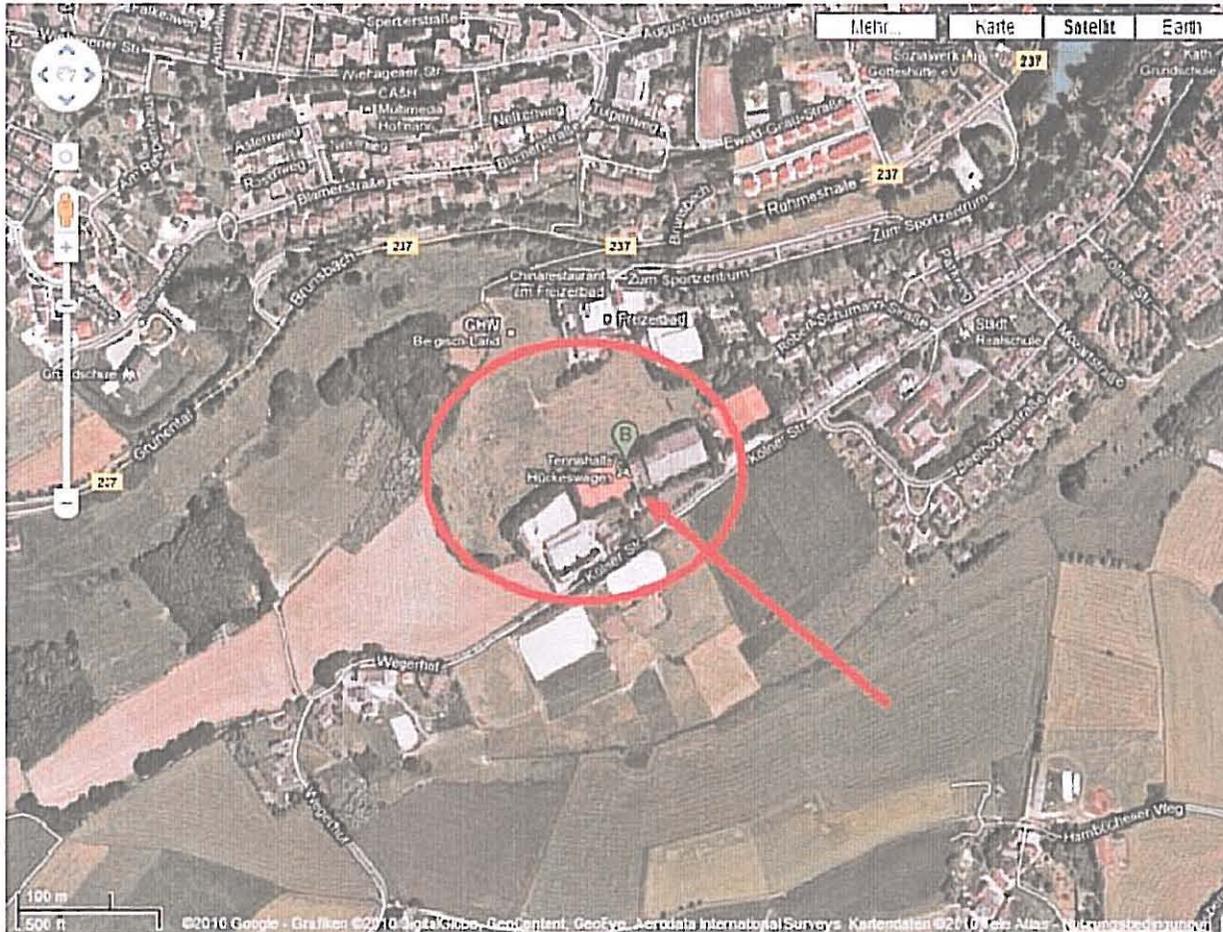
Vorstellung einer  
möglichen  
Plankozeption



-25-

# PROJEKT Hückeswagen, Kölner Straße *Exposé*

-26-



## GEG

Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Götsch KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln

# PROJEKT Hückeswagen, Kölner Straße

## AUF EINEN BLICK

<b>Standort:</b>	42499 Hückeswagen, Kölner Straße	
<b>Gemarkung:</b>	Hückeswagen	
<b>Flur:</b>	9	
<b>Flurstück-Nr.:</b>	19,21,22	
<b>Grundstücksgröße:</b>	10.405 m <sup>2</sup>	
<b>Eröffnung:</b>	2012	
<b>Konzept/ Mieter:</b>	Lebensmittelmarkt, Discounter, Drogeriemarkt	
<b>Zahl der Geschäfte:</b>	ca. 3	
<b>Verkaufsfläche:</b>	ca. 3.000 m <sup>2</sup>	
<b>Einzugsbereich:</b>	Hückeswagen	15.832
	Radevormwald	22.843
	Wipperfürth	23.317
	Wermelskirchen	35.611
	<b>Gesamteinwohnerzahl:</b>	<b>97.603</b>
	(Stand 12/2009)	
<b>Arbeitslosenquote:</b>	6,4% (Stand 11/2010)	
<b>Kaufkraftkennziffer:</b>	101,6 (Stand 2009)	
<b>Zentralitätskennziffer:</b>	62,5 (Stand 2009)	
<b>Umsatzkennziffer:</b>	63,4 (Stand 2009)	
<b>Parkplätze:</b>	mindestens 150	
<b>Besonderheiten:</b>	- gute Sichtbarkeit an der B237 - einziges Handelszentrum	

- 22 -

# GEG

Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Götsch KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln



# Projekt Hückeswagen, Kölner Straße

Hückeswagen ist eine Stadt im Norden des Oberbergischen Kreises im Regierungsbezirk Köln in Nordrhein-Westfalen, ca. 40 Kilometer von Köln entfernt. Nachbarstädte sind Radevormwald, Wipperfürth, Wermelskirchen und Remscheid.



• **Verkehrsanbindung**

• **ÖPNV**

Der ÖPNV der Stadt wird durch Busse gewährleistet. Heute bestehen Busverbindungen nach Remscheid, Gummersbach, Radevormwald, Wermelskirchen und Remscheid-Lennepe. Die Stadt ist dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg zugeordnet, befindet sich aber an der Schnittstelle zum Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Darüber hinaus fährt seit 2010 ein Bürgerbus, der von einem Trägerverein betrieben wird.

• **Autoverkehr**

Die Bundesstraße 237 und die Bundesstraße 483 führen durch Hückeswagen.



-28-

# Projekt Hückeswagen, Kölner Straße

**GEG**  
Grundstücksentwicklungs-  
ges. H.H. Göttlich KG  
Dürener Straße 405  
50858 Köln

-29-



Gemeindebezirk: Hückeswagen

Ortsteil:

Gemarkung: Hückeswagen

Flurstück: 9

Blatt:

# LAGEPLAN

## zum Baugesuch

Maßstab 1: 500

Geod. Buch Nr. 30/80

Bauvorhaben: Gaststättenanbau

Baugebiet:

Bauherr: Disselhoff, Hans

Eigentümer d. Baugrundstücks: Disselhoff, Hans

Flurstück	ha	Fläche a	qm	L.B. Nr.	Grundbuch Band   Blatt	Eigentümer
19	25	43	147	-	147	Disselhoff, Hermann
22	10	00	147	-	147	" "
21	85	21	991	-	991	Disselhoff, Hans

Berechnung der Baufläche:		
Gesamtl. d. Baugrundst.	10 405 qm	beanspr. Baufl.
Vorgabenabzug:	_____	zulässige Baufl.
anrechnungsf. Fläche	_____	

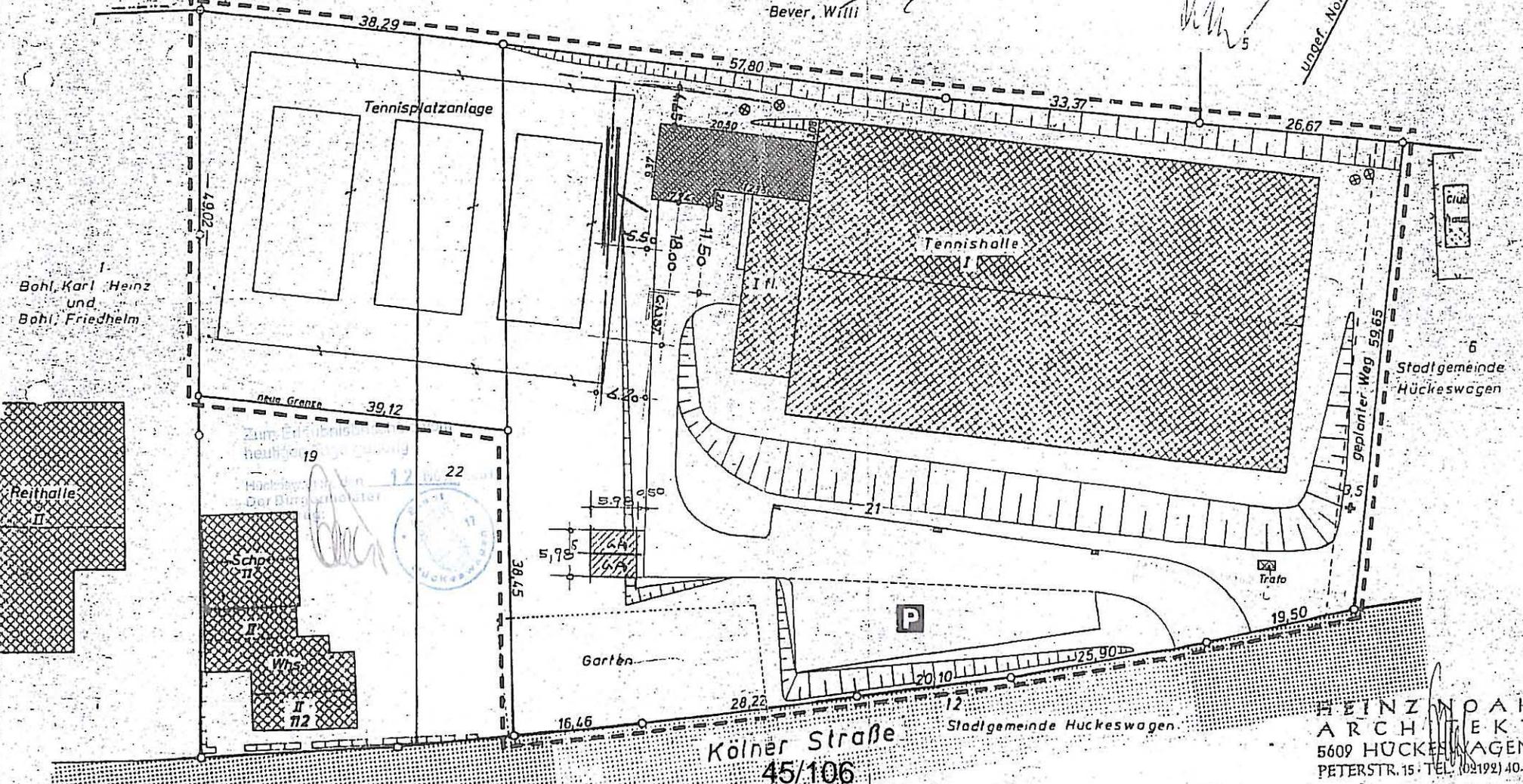
Ausgeliefert auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen  
Remscheid den 1. Februar 1980



Zum Erlaubnisbescheid vom  
heutigen Tage gehörend  
29. Dez. 1998  
Hückeswagen, den  
Der Bürgermeister  
im Auftrag:  
Oberbürgermeister  
Der Oberstadtdirektor

Gemarkung  
Nühückes-  
wagen  
Fl. 19

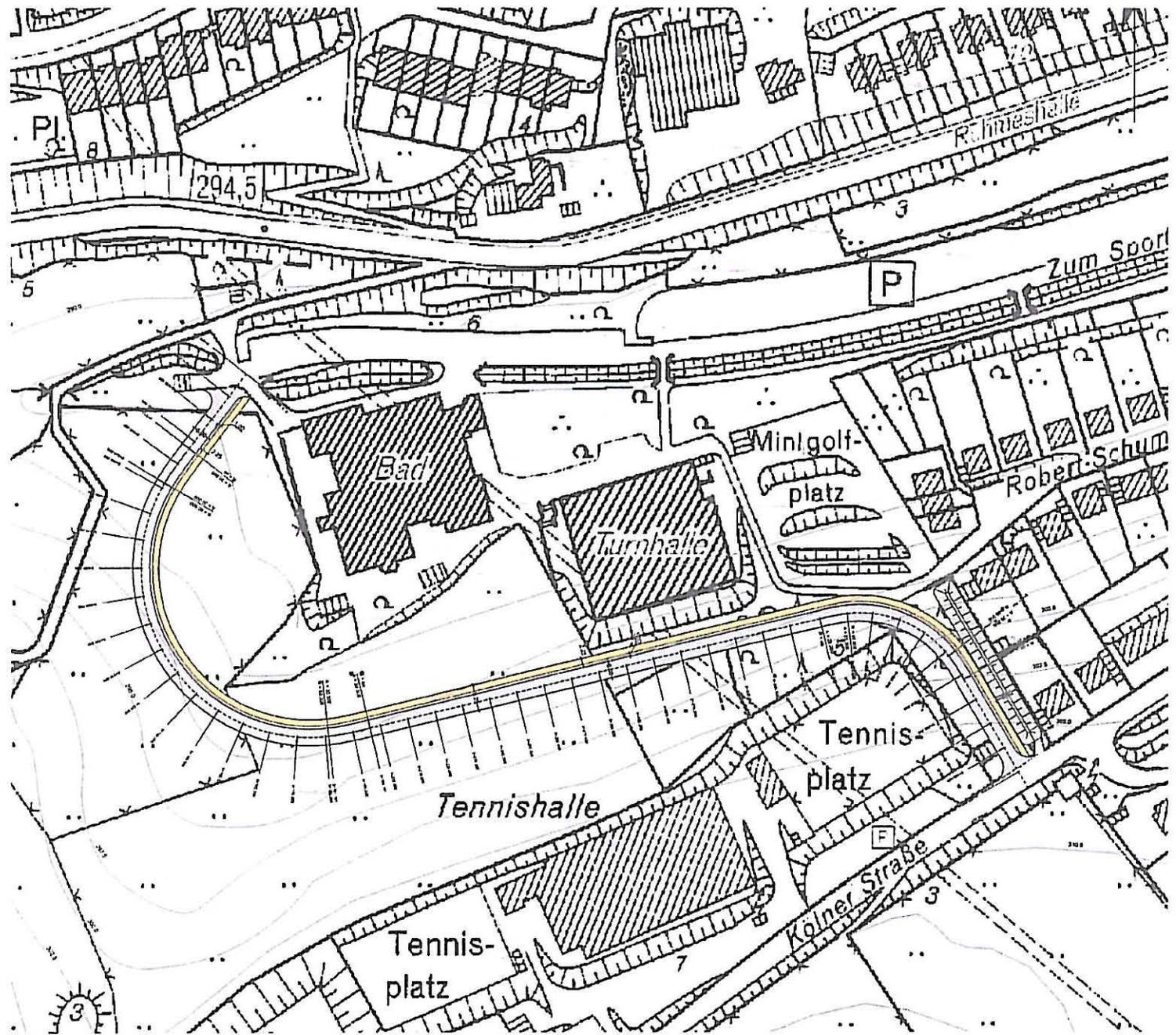
Teil aus Flurstück 19 und 22  
erwirbt Disselhoff, Hans



-30-

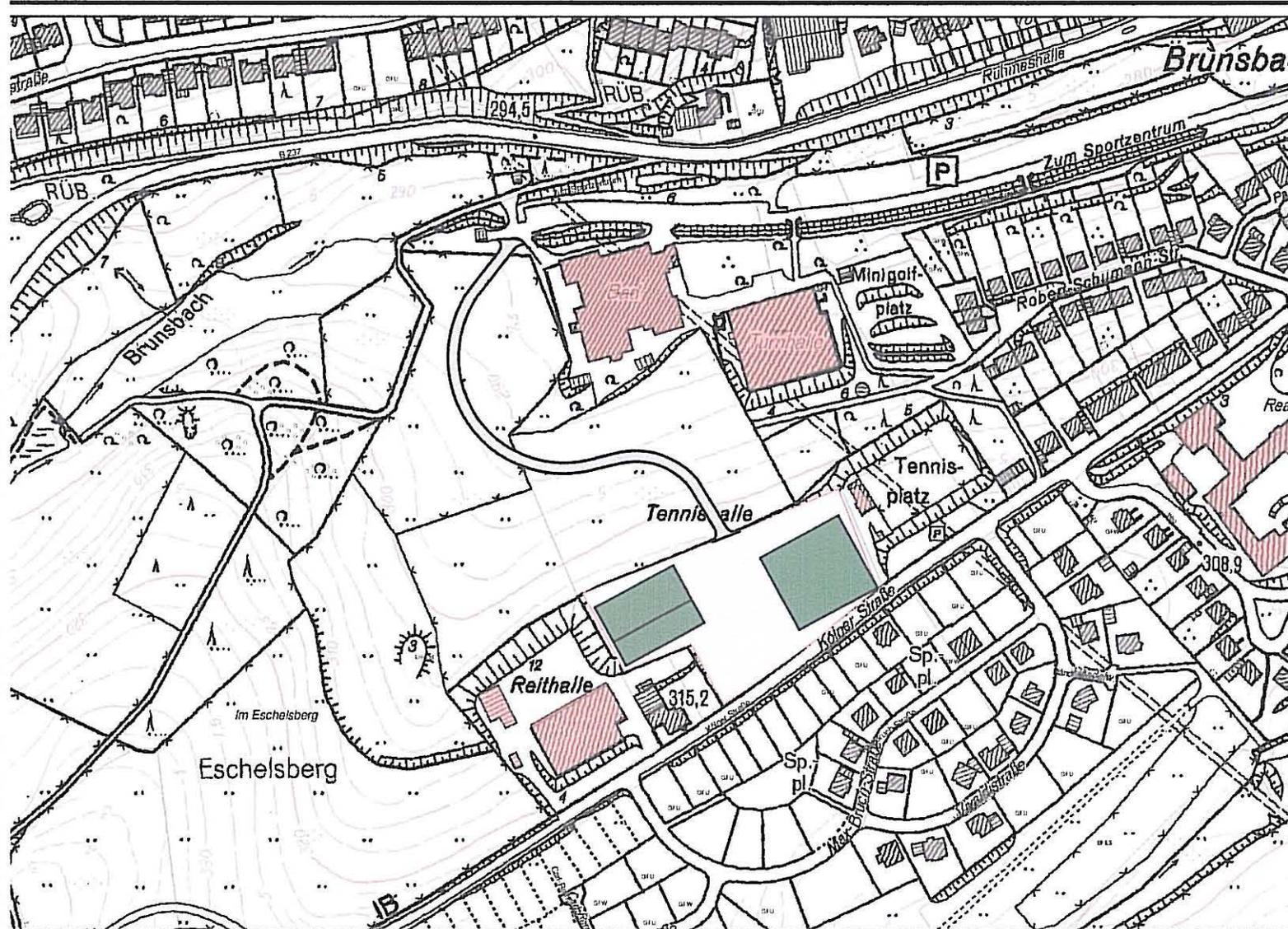
Böhl, Karl Heinz  
und  
Böhl, Friedhelm

HEINZ PAH  
ARCHITEKT  
5609 HÜCKESWAGEN  
PETERSTR. 15 · TEL. (02192) 4046



**Variante 5**  
**Verbindungsstraße Brunsbachtal**

-32-



#Auftraggeber																			
Einkaufszentrum Hückeswagen																			
<b>Grundlagenermittlung</b>																			
<table border="1"> <tr> <td>Method</td> <td>Standard</td> </tr> <tr> <td>-4:100-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.101.0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übersicht</td> <td></td> </tr> </table>	Method	Standard	-4:100-		Datum		1.101.0		Übersicht		<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Erschließung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Erschließung</td> </tr> <tr> <td>h/jg</td> <td>dk</td> </tr> <tr> <td>19.04.2011</td> <td>297 x 420 mm</td> </tr> </table>	Erschließung		Erschließung		h/jg	dk	19.04.2011	297 x 420 mm
Method	Standard																		
-4:100-																			
Datum																			
1.101.0																			
Übersicht																			
Erschließung																			
Erschließung																			
h/jg	dk																		
19.04.2011	297 x 420 mm																		
Stumpf 13 42029 Wermelskirchen FOM 02193/5101-0 FAX 02193/5101-51 www.stumpf-architekten.de info@stumpf-architekten.de																			

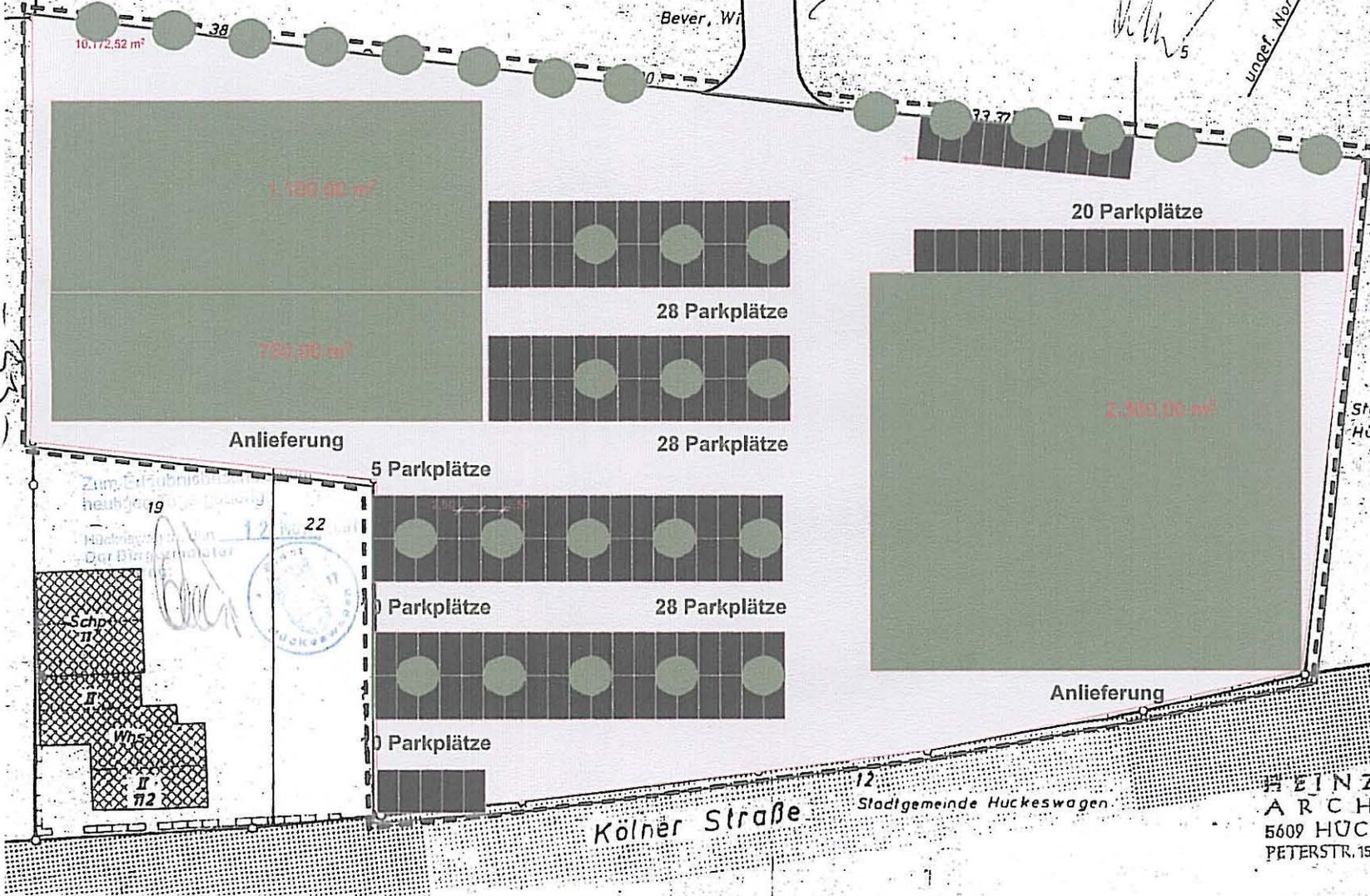
147  
991  
147  
991  
Disselhoff, Hans  
vor Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen  
1. Februar 1990



*Blum*  
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Errechnungsfl. Fläche  
in-Erlaubnisbescheid vom  
nigen Tage gehörig  
29. Dez. 1990  
ausgegeben am den 5. Feb. 1992  
wegen den  
Bürgermeister  
antrag:  
Oberbürgermeister  
Der Oberstadtdirektor  
L.A.  
5

Teil aus Flurstück 19 und 22  
erwirbt Disselhoff, Hans



NAME		ANSCHLUSSE		LEISTUNGEN		DATUM		BLATT	
#Auftraggeber									
STADT		BÜRO Nr. 103		Tel: 0211 4933 1143					
Einkaufszentrum Huckeswagen									
Grundlagenermittlung									
MASSSTAB		LEISTUNGS		ZEITRAUM		LÖHNE		STADT	
1:500		Grundriss Arbeitsblatt		h/jg		dkk		Stumpf 13 42929 Wermelskirchen	
1.100,0 AB-01		19.04.2011 297 x 420 mm							
<p>HEINZ ARCH 5609 HÜCKESWAGEN PETERSTR. 15</p>									

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Jan Strömer



## Vorlage

Datum: 14.04.2011  
**Vorlage FB III/1490/2011**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 D "Zornige Ameise"
<b>Beschlussentwurf:</b> <b>Der Ausschuss empfiehlt, der Rat beschließt:</b>	
<p style="margin-left: 40px;">A.) Es wird beschlossen, im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen.</p> <p style="margin-left: 40px;">B.) Es wird der Bebauungsplan Nr. 44 D „Zornige Ameise“ als Satzung im Sinne des §10 BauGB beschlossen. Die beigelegte Begründung wird gebilligt.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	19.05.2011	öffentlich
Rat	28.06.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 22.02.2011 wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 44 D „Zornige Ameise“ beschlossen. Die Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan fand in der Zeit vom 09.03.2011 bis einschließlich 08.04.2011 statt. Mit Schreiben vom 07.03.2011 wurden insgesamt 27 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von elf Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ein, zwei Bürger haben während des Verfahrens Anregungen vorgetragen. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs geführt. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind ebenfalls in der beigelegten Abwägungstabelle aufgeführt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenträger der Planungsleistungen ist der Inhaber der „Zornigen Ameise“.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jan Strömer

**Anlagen:**

Abwägungsvorschläge  
Begründung mit Umweltbericht

**Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde, Gemeinde, Träger, Bürger/-in	Datum	Kurzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	Mündlich vorgebrachte Stellungnahme eines Bürgers [REDACTED]	14.03.2011	Eine festgesetzte Baugrenze führt durch das Wochenendhaus des Einwenders; jegliche bauliche Veränderung auf dem von ihm gepachteten Grundstück ist jedoch unerwünscht.	Eine planungsrechtliche Sicherung der Wochenendhausnutzung wird nicht vorgenommen; dies ist auch bei dem bisher geltenden Vorläuferplan BP Nr. 44 B nicht der Fall.  Das Sonderbaugebiet für die Gaststätte und die Grünfläche mit dem Wochenendhaus des Einwenders gehören zum gleichen Grundstück (Flurstücksnummer 224). Auf privatrechtliche Vereinbarungen zur Nutzung des Grundstücks nimmt ein Bebauungsplan keinen Bezug.  Mit der Ausweisung des Baufensters für die Gaststätte „Zornige Ameise“ werden dieser Erweiterungsmöglichkeiten, also bauliche Veränderungen eingeräumt. Dies entspricht dem primären Planziel und ist unverzichtbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Mündlich vorgebrachte Stellungnahme eines Bürgers [REDACTED]	14.03.2011	Der Bebauungsplan legalisiert eine bereits im Bau befindliche Stützmauer, die die Nutzung der in das Gebäude der Zornigen Ameise integrierten Bootsgarage der DLRG Hückeswagen verhindert.	Planinhalt und Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der Gaststätte einschließlich der zur langfristigen Bestandssicherung erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten. Gegebenenfalls privat vereinbarte Neben- oder Begleitnutzungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Keine Abwägung erforderlich.
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33	11.01.2011 u. 23.03.2011	Aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung bestehen gegen die Planung keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich.
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH	14.01.2011 u. 24.03.2011	Die für die Vorhaben des Bebauungsplans benötigte elektrische Leistung kann durch vorhandene Anlagen bereit gestellt werden. Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgebracht.		Keine Abwägung erforderlich.

51/106



**Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde, Gemeinde, Träger, Bürger/-in	Datum	Kurzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
3	Bundesvermögensamt Köln		Keine Stellungnahme		
4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West	10.01.2011 u. 10.04.2011	Im Geltungsbereich sind von der Deutschen Telekom keine Planungen oder sonstigen Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für den Bebauungsplan von Relevanz sind.		Keine Abwägung erforderlich.
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Keine Stellungnahme		
6	DBImm mbH - Niederlassung Köln		Keine Stellungnahme		
7	Stadt Hückeswagen, Gleichstellungsbeauftragte	07.03.2011	Es werden keine Einwände geltend gemacht.		Keine Abwägung erforderlich.
8	Deutsche Post Bauen GmbH Niederlassung Düsseldorf		Keine Stellungnahme		
9	Eisenbahn-Bundesamt		Keine Stellungnahme		
10	Erzbistum Köln - Stabsabteilung Planung		Keine Stellungnahme		
11	Evangelische Kirchengemeinde		Keine Stellungnahme		
12	Finanzamt Wipperfürth		Keine Stellungnahme		
13	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Bergisches Land	24.03.2011	Durch die Planung werde eine weitergehende Beeinträchtigung der Waldfunktion gegenüber dem bisher rechtskräftigen Vorläuferplan ermöglicht. Die angebotene Kompensation (Pflanzung von vier Einzelbäumen im Zuwegungsbereich) wird für zu dürrftig gehalten: hierzu wird eine Nachbes-	Die durch die gegenüber dem Vorläuferplan geringfügig zugenommene Beeinträchtigung von Waldfunktionen durch die potentiell mögliche Erweiterung der Stellplatzflächen ist Gegenstand der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag geleisteten Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich durch diesen Bau-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

52/106

**Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde, Gemeinde, Träger, Bürger/-in	Datum	Kurzzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			sierung angeregt.	ungsplan. Die hier festgelegten und in den Bebauungsplan übernommenen Ausgleichsmaßnahmen stellen im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen nach dem hier verwendeten anerkannten Bewertungsverfahren einen vollständigen Ausgleich dar. Für weitergehende Maßnahmen besteht kein Anlass.	
14	Freiwillige Feuerwehr	Keine Stellungnahme			
15	Handwerkskammer zu Köln	Keine Stellungnahme			
16	IHK Köln, Zweigstelle Oberberg	11.01.2011 u. 05.04.2011	Die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Aufwertung der „Zornigen Ameise“ als Ausflugslokal wird begrüßt.		Keine Abwägung erforderlich.
17	Katholische Kirchengemeinde	Keine Stellungnahme			
18	Kraftverkehr Wupper-Sieg AG	Keine Stellungnahme			
19	Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreise. V.	Keine Stellungnahme			
20	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Keine Stellungnahme			
21	Landeskirchenamt der ev. Kirchen im Rheinland	Keine Stellungnahme			
22	Landwirtschaftskammer Rheinland - Kreisstelle Oberbergischer Kreis	Keine Stellungnahme			

53/106

**Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde, Gemeinde, Träger, Bürger/-in	Datum	Kurzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
23	Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität	13.01.2011 u. 07.04.2011	<p>Durch die Änderung der Grundflächenzahl GRZ von 0,4 auf 0,6 entsteht ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p> <p>Auf die artenschutzrechtlichen Belange wird hingewiesen.</p> <p>Auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen zur rechtlichen Sicherung der tatsächlichen und zeitnahen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wird hingewiesen; insbesondere zeitliche Regelungen sind in den verbindlichen Regelungen / textlichen Festsetzungen derzeit nicht erkennbar.</p>	<p>Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgenommen. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht zur Planauslegung (Offenlage) eingeflossen.</p> <p>Es entsteht ein Ausgleichsbedarf, der durch geeignete Maßnahmen im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden kann.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche (Vor-)Prüfung ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht zur Planauslegung (Offenlage) eingeflossen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Regelungen zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	Deutsche Post AG Bau- und Immobiliencenter	Keine Stellungnahme			
25	Stadt Remscheid, Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft	06.01.2011 u. 11.03.2011	Es werden keine Anregungen vorgebracht.		Keine Abwägung erforderlich.
26	OVAG	Keine Stellungnahme			

54/106

**Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5

<b>Nr.</b>	<b>Behörde, Gemeinde, Träger, Bürger/-in</b>	<b>Datum</b>	<b>Kurzinhalt der Anregung</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
27	PLEdoc GmbH	11.01.2011 u. 10.03.2011	Von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen sind von der Planung nicht betroffen.		Keine Abwägung erforderlich.
28	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	04.01.2011	Konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern im Geltungsbereich gibt es nicht; es wird gebeten, auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern an geeigneter Stelle hinzuweisen.	Meldepflicht und Veränderungsgebot sind Bestandteile der Denkmalschutzgesetzgebung; sie gelten unabhängig von expliziten Festsetzungen oder Hinweisen. Ein entsprechender Passus wird in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen.	Der Anregung wird gefolgt.
29	Rheinisches Amt für Denkmalpflege	Keine Stellungnahme			
30	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Gummersbach	Keine Stellungnahme			
31	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	09.12.2010	Im Geltungsbereich verlaufen keine Leitungen der RWE; weitere Planungen bestehen nicht.		Keine Abwägung erforderlich.
32	RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH	16.12.2010 u. 31.03.2011	Im Geltungsbereich verlaufen keine Versorgungs- oder Hochspannungsanlagen der RWE.		Keine Abwägung erforderlich.
33	RVK Verkehrsstelle	Keine Stellungnahme			
34	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53	Keine Stellungnahme			
35	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln	Keine Stellungnahme			
36	Stadt Radevormwald, der Bürgermeister	Keine Stellungnahme			
37	Stadt Wermelskirchen,	Keine Stellungnahme			

**Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde, Gemeinde, Träger, Bürger/-in	Datum	Kurzzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	der Bürgermeister				
38	Stadt Wipperfürth, der Bürgermeister	Keine Stellungnahme			
39	EWR GmbH	Keine Stellungnahme			
40	Wuppertaler Stadtwerke AG	Keine Stellungnahme			
41	Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH	Keine Stellungnahme			
42	Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper	Keine Stellungnahme			
43	Westdeutscher Rundfunk - Programmverbreitung	Keine Stellungnahme			
44	Wupperverband	14.01.2011	<p>Die durch den Bebauungsplan ermöglichten baulichen Erweiterungen wurden im Vorfeld bereits mit dem Wupperverband abgestimmt; es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Bauarbeiten und die spätere Nutzung Verschmutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Talsperrenwassers sowie der betrieblichen Flächen des Wupperverbandes über die festgesetzten Baugrenzen hinaus vermieden werden müssen. Um deutliche Hinweise für die Gäste (Schilder) und Betreiber der „Zornigen Ameise“ wird gebeten.</p> <p>Die Uferbereiche müssen mindestens bis 296,5 m ü. NN, dem höchsten Stauziel der Talsperre freigehalten werden.</p>	<p>Ein Hinweis zum Gewässerschutz ist bereits Bestandteil der Textlichen Festsetzungen; in der Begründung bzw. den Umweltbericht wird eine zusätzliche Verdeutlichung dieses Aspektes aufgenommen.</p> <p>Derzeit liegen bereits Teile der befestigten Terrasse der Gaststätte im Stauzielbereich der Talsperre. Der Bebauungsplan ermöglicht durch die Ausweisung von Baugrenzen diese bauliche Nutzung. Auf die Tatsache, dass Teile</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; es wird aber auf die Lage von Teilen des Baufensters im</p>

56/106

**Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

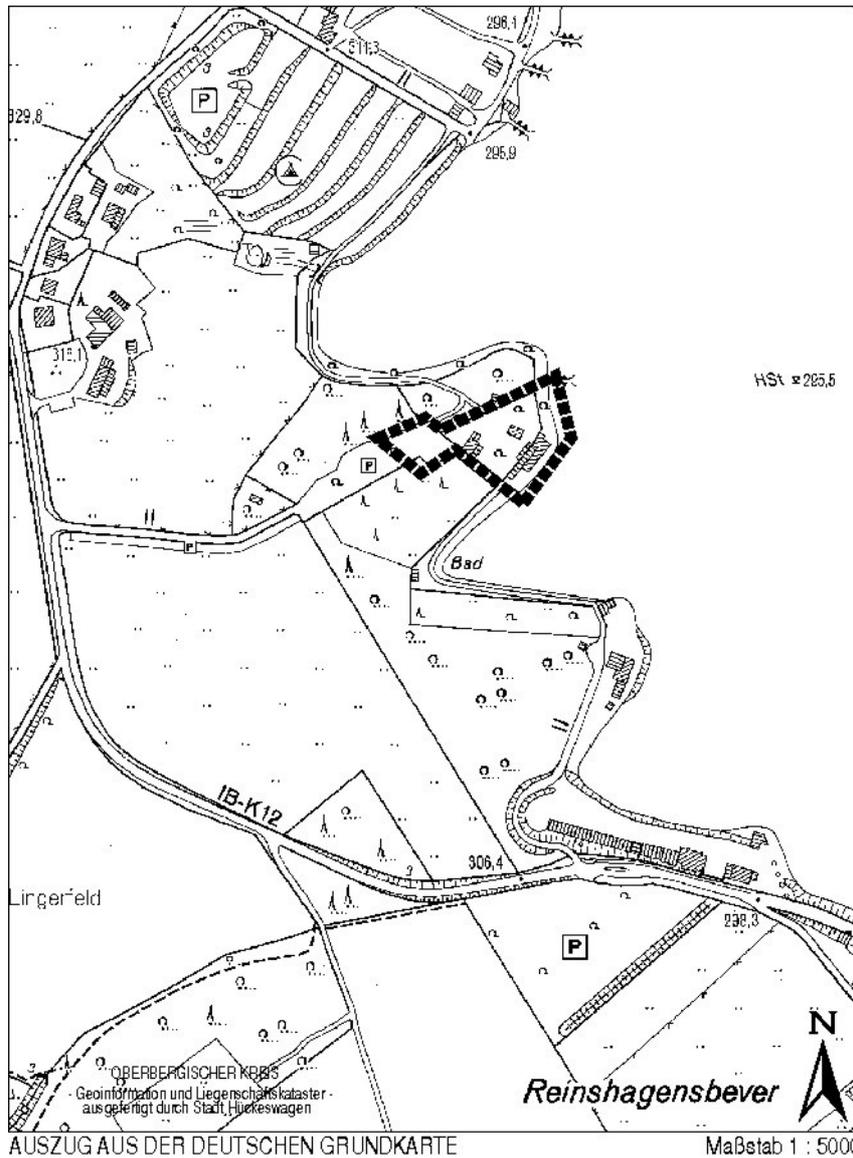
Nr.	Behörde, Gemeinde, Träger, Bürger/-in	Datum	Kurzzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				der überbaubaren Flächen unterhalb des Stauzieles liegen, wird durch zeichnerische Darstellung (Höhengleichenlinie) und einen Hinweis in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen.	überflutbaren Bereich der Talsperre (Stauziel) hingewiesen.
45	Unitymedia GmbH	Keine Stellungnahme			
46	BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband	22.03.2011	Belange der kommunalen Abfallentsorgung werden nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich.
47	Bundesnetzagentur	Keine Stellungnahme			
51	Landschaftsverband Rheinland	Keine Stellungnahme			

# Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 44 D

„Zornige Ameise“



## Begründung

Stand: 28.04.2011

*Erarbeitet durch:*

**PLAN**Werk Ingenieurbüro für Städtebau und Projektentwicklung  
Hardenbergstraße 43  
41539 Dormagen

*Im Auftrag von:*

Herrn Lorenz Mick  
Nagelsbüchel 23  
51688 Wipperfürth

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Anlass, Ziel und Erfordernis des Bebauungsplans.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Lage und Umfeld des Planbereiches.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes .....</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Nutzung und Bebauung des Plangebietes .....</b>	<b>7</b>
<b>2.4</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>7</b>
<b>2.5</b>	<b>Planungsrecht .....</b>	<b>8</b>
<b>2.6</b>	<b>Fachplanungen.....</b>	<b>10</b>
<b>2.7</b>	<b>Eigentumsverhältnisse .....</b>	<b>10</b>
<b>3.1</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes .....</b>	<b>11</b>
<b>3.2</b>	<b>Flächeninanspruchnahme .....</b>	<b>11</b>
<b>3.3</b>	<b>Umweltziele und untersuchungsrelevante Schutzgüter .....</b>	<b>11</b>
<b>3.3</b>	<b>Planerische Vorgaben / übergeordnete Planungen .....</b>	<b>13</b>
<b>3.4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>13</b>
3.4.1	Schutzgut Mensch und Gesundheit .....	13
3.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt.....	13
3.4.3	Schutzgut Luft und Klima .....	16
3.4.4	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild.....	16
3.4.5	Schutzgüter Boden und Wasser.....	17
3.4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
3.4.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	19
3.4.8	Abfall- und Energiebewirtschaftung .....	20
3.4.9	Abwasserbewirtschaftung.....	21
<b>3.5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....</b>	<b>21</b>
<b>3.6</b>	<b>Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umwelt- auswirkungen.....</b>	<b>21</b>
<b>3.7</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten/Standortalternativen .....</b>	<b>22</b>
<b>3.8</b>	<b>Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>22</b>
<b>3.9</b>	<b>Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung .....</b>	<b>22</b>
<b>3.10</b>	<b>Abschlussbetrachtung und Zusammenfassung .....</b>	<b>22</b>
<b>4</b>	<b>Städtebauliche Konzeption .....</b>	<b>23</b>
<b>4.1</b>	<b>Art und Maß der baulichen Nutzung .....</b>	<b>23</b>

<b>4.2</b>	<b>Erschließung und Ruhender Verkehr .....</b>	<b>24</b>
<b>4.3</b>	<b>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....</b>	<b>25</b>
<b>4.4</b>	<b>Grünflächen .....</b>	<b>25</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen und Kosten der Planung.....</b>	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Verfahrensübersicht .....</b>	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>27</b>

# **1 Anlass, Ziel und Erfordernis des Bebauungsplans**

Die Bevertalsperre und der sie umgebene naturnahe Landschaftsraum bilden ein bedeutsames Naherholungsgebiet, in dem zahlreiche touristische und erholungs- und freizeitorientierte Einrichtungen angeboten werden und das insbesondere durch gastronomische Angebote erschlossen ist.

Die „Zornige Ameise“ stellt als traditionelles Ausflugslokal ein solches Angebot dar. Insbesondere von Motorradtouristen hat sie seit längerer Zeit guten Zulauf.

Nach und nach hat sich für die baulichen Anlagen der Gaststätte ein Renovierungsbedarf aufgestaut. Mit einem neuen Investor bzw. Betreiber soll die Zornige Ameise wieder belebt werden. Dazu sind aus wirtschaftlichen Gründen und um den Charakter als Motorradtreff weiter auszubauen und damit die Ameise mit Leben zu füllen, insbesondere Erweiterungen der Außengastronomie erforderlich, um den Gästen in angemessener Weise mehr Raum zu bieten bei gleichzeitiger behutsamer Zunahme der Gastplatzkapazität.

Die Stadt Hückeswagen unterstützt die Aufwertung bzw. Revitalisierung der für die touristische Erschließung bedeutsamen Einrichtungen im Naherholungsgebiet Bevertalsperre mit dem Ziel, diesen für die Stadtentwicklung wichtigen und in der gesamten Region wirksamen Bereich an sich ändernde Bedürfnisse seitens der Erholungssuchenden anzupassen.

Es besteht bereits Planungsrecht durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 44 B „Großberghäuser Bucht“. Sowohl die geplanten als auch die bereits realisierten baulichen Erweiterungen gehen jedoch über das seinerzeit festgelegte Maß hinaus und sind planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Da außerdem Abweichungen der ursprünglich verwendeten Plangrundlage mit dem inzwischen aktualisierten Liegenschaftskataster festgestellt wurden, die eine Neuvermessung bzw. –aufnahme der Grundstückssituation erforderlich machen, ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich rund um die „Zornige Ameise“ vorgesehen.

Veränderungen an den Grundzügen der Planung gegenüber dem Vorgängerplan sind nicht beabsichtigt. Planinhalte bleiben die Ausweisung eines Sondergebietes zur planungsrechtlichen Sicherung der Gaststätte „Zornige Ameise“ einschließlich der erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten, Zuwegungen und Parkflächen für Gäste, sowie ergänzend von Grünflächen, die die Einbindung des Sondergebietes in die landschaftliche Umgebung sichern helfen sollen.

Schon der Vorläuferplan entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen; da keine grundlegenden Veränderungen bei der Neuaufstellung vorgesehen sind, wird demnach auch der Bebauungsplan Nr. 44 C „Zornige Ameise“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## **2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen**

### **2.1 Lage und Umfeld des Planbereiches**

Die „Zornige Ameise“ liegt etwa 1,7 km entfernt östlich des Stadtzentrums von Hückeswagen. Der Planbereich befindet sich in Höhe des unteren Abschnitts der Bevertalsperre. Die Entfernung zur Staumauer beträgt rund 400 m.



Die Abgrenzungen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44 B „Zornige Ameise“ ergeben sich

- im Norden durch die südliche und südwestliche Parzellengrenze des Flurstückes 223,
- im Osten und Südosten durch definierte Senkrechte und Parallelen zu Parzellengrenzen der Flurstücke 224 und 225,
- im Südwesten durch die südliche Parzellengrenze des Flurstückes 225 und seiner definierten Verlängerung nach Osten sowie
- im Westen durch die durch Maßangaben definierten Parkplatzflächen der Gaststätte.

### **2.3 Nutzung und Bebauung des Plangebietes**

Die Gebäude und die bereits vorhandene Terrasse der Gaststätte „Zornige Ameise“ liegen im Südosten des Planbereiches direkt am Seeufer. Die Gaststätte besteht aus mehreren Baukörpern in eingeschossiger Bauweise mit schwach geneigten Satteldächern. Der Bebauungsplan Nr. 44 B „Großberghäuser Bucht“ ermöglicht hier bisher eine zweigeschossige Bebauung. Diese Ausweisung soll für den Bebauungsplan Nr. 44 D „Zornige Ameise“ übernommen werden.

In Höhe der Terrasse mündet der von Süden führende Uferrandweg auf den asphaltierten Weg, der die Gaststätte mit den weiter oberhalb liegenden Parkplätzen verbindet.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 D einbezogen werden diejenigen Parkplatzflächen, die insbesondere für Gäste der „Zornigen Ameise“ als befestigte (Motorrad-)Stellplätze angelegt wurden und deren räumliche Ausdehnung nicht mit den Darstellungen des Vorläuferplanes übereinstimmt. Wesentlich umfangreichere Stellplatzflächen schließen sich in westlicher Richtung an; sie sind im Bebauungsplan Nr. 44 B „Großberghäuser Bucht“ entsprechend ausgewiesen.

Nordwestlich der Gaststätte grenzt eine naturnah gestaltete Grünfläche an, in der zwei Wochenendhäuser und deren Nebenanlagen untergebracht sind. Die Grünfläche geht Übergangslos in die angrenzenden Waldbereiche über.

### **2.4 Erschließung**

#### Verkehr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 C „Zornige Ameise“ ist über eine private Erschließungsstraße an die Kreisstraße K11 und damit an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden. Das Stadtzentrum ist über die K11 und die Großberghäuser Straße erreichbar.

Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht nicht.

Der Uferrandweg um die Bevertalsperre führt von Süden über die Fläche der Badestelle bis zur Plangebietsgrenze. Der weitere Verlauf ist identisch mit dem Verbindungsweg zwischen Gaststätte und Parkplatz. Ab Parkplatz setzt sich der Weg jenseits des Planbereiches in nordöstlicher Richtung fort.

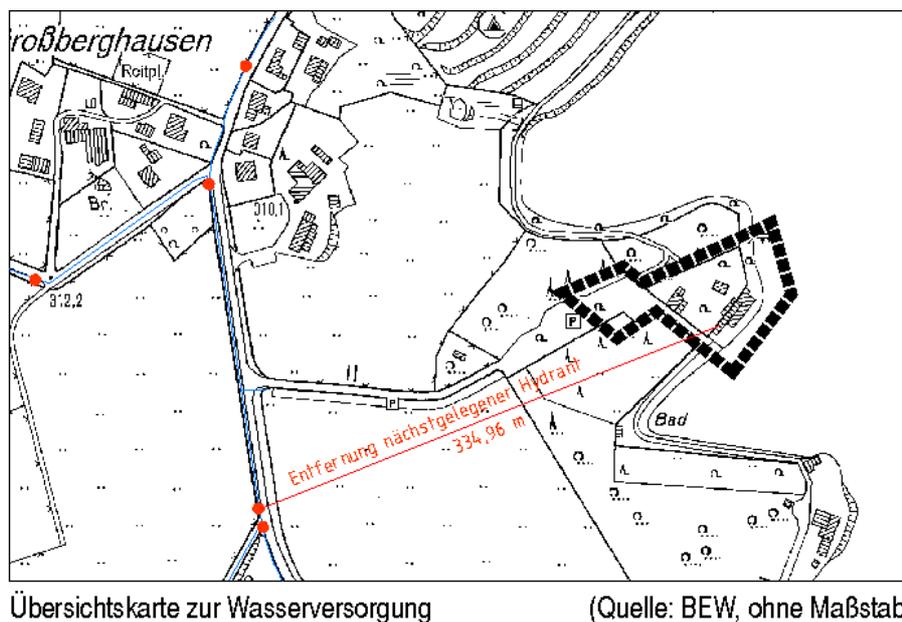
#### Abwasser

Der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz erfolgt im Bereich der Einmündung der privaten Erschließungsstraße in die Kreisstraße K11. Die Schmutzwasserzuleitung aus dem Plangebiet soll wie bisher über private Hebe- bzw. Pumpenanlagen erfolgen.

## Trinkwasser

Auch der Übergabepunkt für die Trinkwasserversorgung liegt im Anschlussbereich an die Kreisstraße K11. Laut Auskunft der BEW GmbH ist der Anschluss für eine private Trinkwasserleitung geringen Durchmessers eingerichtet.

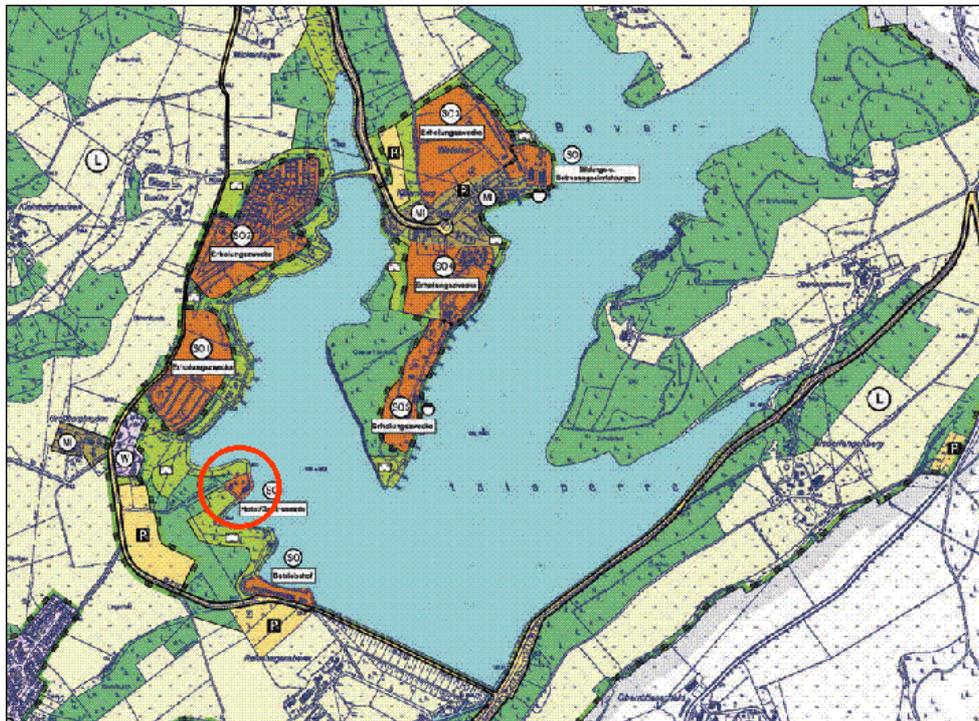
Der nächstgelegene Hydrant zur Löschwasser-Entnahme befindet sich am Straßenrand der Kreisstraße K11 in etwa 335 m Entfernung und kann nach Aussage des Oberbergischen Kreises zur Löschwasserversorgung herangezogen werden.



## 2.5 Planungsrecht

Im Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln liegt das Plangebiet innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) mit den zweckgebundenen Nutzungen Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden durch die Planung berücksichtigt. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen aus dem Jahre 2004 stellt das Plangebiet überwiegend als Sondergebiet „Hotel/Gastronomie“, in Teilen als Flächen für Wald sowie in untergeordnetem Maße als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und als Wasserfläche dar.

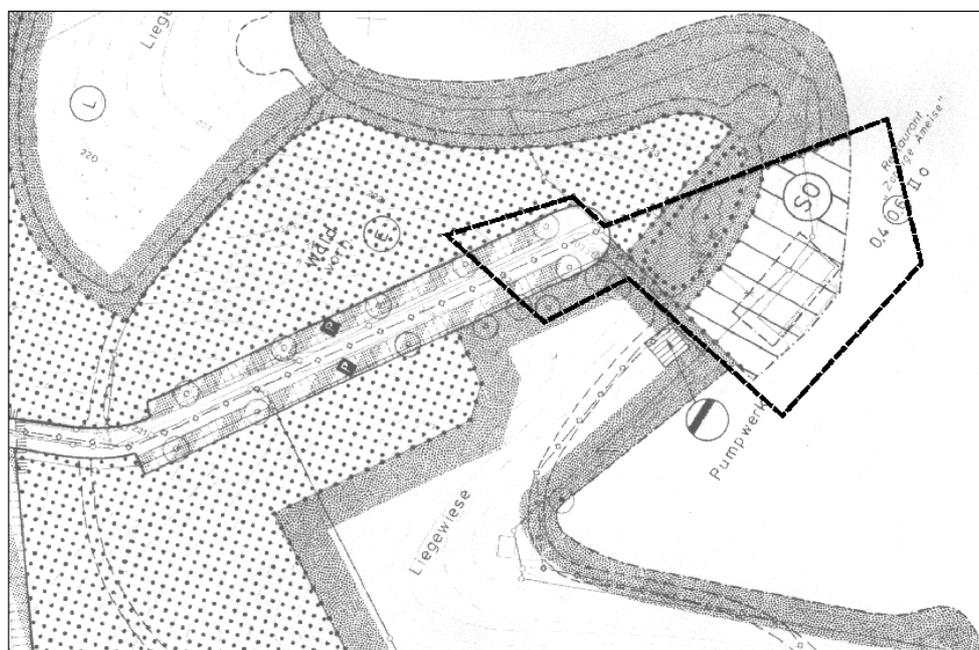


Auszug aus dem Flächennutzungsplan

(ohne Maßstab)

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Darstellungshorizonte deckt sich die erläuterte Zielsetzung des Bebauungsplanes mit den Darstellungen des FNP. Die Planung ist daher aus ihm entwickelt.

Der seit dem 15.01.1992 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“ weist mit einem Sondergebiet, den Grünflächen, dem Parkplatz und den Wasserflächen der Bever-Talsperre die gleichen Flächennutzungen aus wie der neue Bebauungsplan Nr. 44 D „Zornige Ameise“. In zwei Randbereichen sind zudem Waldflächen ausgewiesen.



Auszug aus dem Vorbauungsplan mit aktuellem Geltungsbereich

(ohne Maßstab)

Die vorstehende Abbildung weist Abweichungen auf, die aus den Unterschieden bei den Plangrundlagen resultieren.

Gegenüber dem „alten“ Bebauungsplan Nr. 44 B haben sich vor Allem die Entwicklungsabsichten hinsichtlich der Größe und der Überbaubarkeit des Sondergebietes verändert: das Baufenster (von Baugrenzen umfahrene Fläche) soll neben den bestehenden baulichen Anlagen mehr Erweiterungsmöglichkeiten in Richtung Osten und weniger in Richtung Westen beinhalten und an Größe zunehmen, damit vor Allem für die Einrichtungen der Außengastronomie mehr freie Fläche entstehen kann. Dafür wird das Sondergebiet in der Fläche gegenüber der angrenzenden Grünfläche deutlich zurück genommen.

Die Parkplatzbereiche, die vornehmlich von Gästen der „Zornigen Ameise“ genutzt werden, stellen sich in der Räumlichkeit anders dar als im alten Bebauungsplan Nr. 44 B abgebildet. Diese Änderungen sollen planungsrechtlich nachvollzogen werden.

Zum Schutz des Gewässerufers ist – entsprechend der Planung an vergleichbarer Stelle im Stadtgebiet – ein Grünstreifen vorgesehen, der auch den Uferrandweg aufnehmen soll. Dieser soll in Richtung Norden an der „Zornigen Ameise“ vorbei verlängert werden.

Der neu aufgestellte Bebauungsplan Nr. 44 D „Zornige Ameise“ überlagert die bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“. In den übrigen Bereichen außerhalb des Bebauungsplanes 44 D „Zornige Ameise“ gelten die Bestimmungen des Bebauungsplanes 44 B „Großberghauser Bucht“ unverändert weiterhin.

## **2.6 Fachplanungen**

Fachplanungen sind von Seiten der Stadt Hückeswagen weder geplant, noch sind Planungen anderer Träger mit relevanten Auswirkungen auf den Planbereich bekannt.

## **2.7 Eigentumsverhältnisse**

Die Flurstücke 224 und 598 (teilweise im Geltungsbereich) der Flur 14, Gemarkung Neuhückeswagen befinden sich im privaten Eigentum.

Die Flurstücke 225 der Flur 14 und 368 der Flur 12 (je teilweise im Geltungsbereich) gehören dem Wupperverband.

# **3 Umweltbericht**

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

### **3.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes**

Durch den Bebauungsplan Nr. 44 D „Zornige Ameise“ sollen angemessene Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandene Gaststätte planungsrechtlich gesichert werden, um den Standort aufzuwerten und dadurch langfristig erhalten zu können.

Der der Gaststätte zuzuordnende Stellplatzbereich (als Teilfläche eines wesentlich größeren Parkplatzes) soll entsprechend der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten ausgewiesen werden.

Auch die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage des Vorläuferplanes soll weitestgehend entsprechend der tatsächlichen Entwicklung und räumlichen Ausdehnung mit dem Ziel der Erhaltung und Sicherung ausgewiesen werden.

### **3.2 Flächeninanspruchnahme**

Die Plangebietsgröße beträgt rund 4.765 m<sup>2</sup>, davon werden ausgewiesen als

Sondergebiet:	ca. 2.170 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche/Parkplatz:	ca. 940 m <sup>2</sup>
Grünflächen:	ca. 1.655 m <sup>2</sup>

### **3.3 Umweltziele und untersuchungsrelevante Schutzgüter**

In Anlehnung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden die Belange des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, als Schutzgüter bezeichnet. Im Umweltbericht ist laut der BauGB Anlage (zu §§ 2 Abs. 4 und 2a) darzustellen, welche Rechtsgrundlagen und daraus resultierende Umweltschutzziele für diese Schutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gelten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Luft und das Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen. Abwägungsrelevant sind außerdem der Umgang mit Abfall und Abwasser und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Immissionsschutz wird umfassend geregelt im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG). Die Gesetze und ihre Verordnungen wie die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) und die 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) betreffen die Bereiche Lärm, Luftschadstoffe, Stäube, Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Felder.

Das Landschaftsgesetz (LG NW) setzt im Einklang mit dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) als Ziel die Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensraum für Flora und Fauna in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Der Bebauungsplan 44 D „Zornige Ameise“

tionsfähigkeit. Dabei gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 4 (1) LG NW). Für das Schutzgut Flora und Fauna werden diese Beeinträchtigungen auf die natürlichen Lebensräume (Biotope) bezogen. Der Umfang der Eingriffe ist zu quantifizieren und zu bewerten, nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wobei der Ausgleich nach den gegebenen Möglichkeiten zuallererst unmittelbar am Eingriffsort, in der unmittelbaren Umgebung und danach mindestens im gleichen Naturraum erfolgen muss.

Die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz basieren auf der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG und Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG) und bestehen aus zwei unterschiedlichen Schutzsystemen, die sich gegenseitig ergänzen: neben dem Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich in den Natura-2000-Gebieten manifestiert, regeln sie den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der grundsätzlich jederzeit, flächendeckend und bei allen Vorhaben, Nutzungen und Tätigkeiten im Raum zu beachten ist.

Das Artenschutzrecht erhält mit der Einführung der sogenannten „artenschutzrechtlichen Prüfung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG das erforderliche Instrument für die Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften bei Vorhaben der räumlichen Planung, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse für die Zulassung von Bauvorhaben zu erreichen.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Ziel der Wasserwirtschaft, wie es das Landeswassergesetz sieht, ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit (§ 2 LWG). Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit vor Ort zu versickern, oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten (§ 51 a LWG).

Mit Abfall ist sachgerecht umzugehen (§ 1 (6) Nr. 7 e) BauGB). Das entsprechende klärende Fachgesetz ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG). Näheres regelt die Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall), wonach nicht vermiedene Abfälle soweit wie möglich zu verwerten sind, der Schadstoffgehalt der Abfälle so gering wie möglich zu halten, eine umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der nichtverwertbaren Abfälle sicherzustellen und die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten ist.

Die übergeordneten Fachplanungen auf der Grundlage der Umweltgesetzgebung sind in der Abwägung nach dem Baugesetzbuch zu berücksichtigen (§ 1 (6) BauGB).

### **3.3 Planerische Vorgaben / übergeordnete Planungen**

Der Planbereich liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 8 ‚Hückeswagen‘.

Übergeordnetes Entwicklungsziel für den gesamten Landschaftsraum um die Bevertalsperre ist gemäß Landschaftsplan die Erhaltung und Entwicklung von Bereichen für Zwecke der Naherholung, Ferienerholung und sonstigen Freizeitgestaltung innerhalb einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hückeswagen vom 04.04.2008.

### **3.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.4.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit**

Die Abstände zu den nächstgelegenen sensiblen Nutzungen außerhalb des Planbereiches (Wohnbereiche und Campingplatz in Großberghausen) sind ausreichend groß, um eine Beeinträchtigung z.B. durch Lärm oder Gerüche, die von der Gaststätte oder dem Parkplatz ausgehen könnten, auszuschließen. Zudem bildet der kleine Höhenrücken im Nordwesten der Gaststätte eine zusätzliche Abschirmung.

Innerhalb des Planbereiches werden derzeit zwei Freizeitnutzungen mit unterschiedlicher Umweltsensibilität ausgeübt, wovon die eine (Gaststätte) durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert wird, während die andere (Wochenendhäuser in der Grünfläche) über den gegebenenfalls materiell vorhandenen Bestandsschutz hinaus keine planerische Berücksichtigung findet.

Kenntnisse über Nutzungskonflikte, die von Nutzungen im Planbereich ausgelöst werden, liegen nicht vor.

Auch die Entfernungen zu potentiellen Emittenten wie z.B. Straßen oder gewerbliche Nutzungen sind ausreichend, um Störwirkungen, die auf Nutzungen im Planbereich einwirken könnten, auszuschließen.

#### Bewertung

Angesichts der abgeschirmten Lage sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die auf das Plangebiet einwirken oder von diesem ausgehen.

#### **3.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt**

Das Plangebiet ist intensiver Erholungsnutzung ausgesetzt (Gaststätte und Wochenendhäuser) und weist nur wenige störungsfreie Rückzugsräume für Tiere auf. Die Biotoptypen im Plangebiet sind stark anthropogen geprägt.

Der relativ große Anteil an hohem Baumbestand schafft potentielle Primärhabitats und Rückzugsräume für Vögel.

Um sicherzustellen, dass die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden, prüft ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) zu diesem Bebauungsplan Eingriff und Ausgleich und zeigt eine Möglichkeit für die Kompensation der Eingriffsfolgen auf.

Bestandteil dieses Fachbeitrages ist außerdem eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Artenschutzrecht.

Maßstab für die Bewertung des Eingriffs ist nicht vorrangig die Veränderung gegenüber dem Bestand, der im LFB erfasst, ausführlich beschrieben und bewertet wird, sondern gegenüber den Ausweisungen des Vorläuferplanes Nr. 44 B „Großberghäuser Bucht“. Das liegt an den Vorgaben aus Bauplanungs- und Naturschutzrecht, die Überleitungsregelungen bei der Einführung der Eingriffsregelung für die Bauleitplanung enthalten. Demnach ist für ältere Bebauungspläne davon auszugehen, dass durch sie keine Eingriffe ausgelöst werden können bzw. gelten wie in diesem Fall Eingriffe, die durch Bebauungspläne vor Wirksamwerden der Eingriffsregelung ausgelöst werden könnten, als bereits ausgeglichen.

Das bedeutet, dass der Eingriff durch eine Gegenüberstellung der Ausweisungen und Festsetzungen von „altem“ und „neuem“ Bebauungsplan ermittelt werden musste.

Der Bebauungsplan Nr. 44 D „Zornige Ameise“ sieht gegenüber dem Vorgängerplan in nur untergeordnetem Maße Möglichkeiten für eine zusätzliche Überbauung an bereits nachhaltig beeinträchtigten Stellen wie an der der Gaststätte vorgelagerten Terrasse und zwischen dieser und der Bever vor. Den potentiellen Eingriffen steht eine Flächenverlagerung der Sonderbaufläche zu Gunsten der bereits entwickelten Grünfläche und der Erhalt eines Einzelbaumes auf den Parkflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gegenüber (Vermeidung und Minderung von Eingriffen).

Der Eingriff entsteht vor allem durch die Heraufsetzung der Grundflächenzahl GRZ von 0,4 (Vorläuferplan) auf 0,6 (aktueller Plan) und damit einer potentiellen Zunahme der Nettobaufläche von etwa 380 m<sup>2</sup> sowie durch die Vergrößerung der potentiell versiegelten Verkehrsflächen um 335 m<sup>2</sup>.

Die Wertminderung, die durch diese Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes durch den Bebauungsplan verursacht werden kann, ergibt in der Summe beider Eingriffsbereiche (Erweiterung der Gaststätte und Vergrößerung der Parkflächen) einen Wert von zusammen 4.385 Wertpunkten gemäß des verwendeten Bewertungsmodells (Methode Ludwig).

Dem stehen 4.320 Wertpunkte gegenüber, die durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet (Pflanzung von 4 Einzelbäumen auf den Parkplatzflächen) erreicht werden.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei stellt nicht der Bebauungsplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen oder Ausweisungen, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Allerdings ist es nach dem Abwägungsgebot des Baugesetzbuches (BauGB) Aufgabe der Bauleitplanung, mögliche Hindernisse bei der Plandurchführung schon im Vorfeld zu erkennen und auszuräumen: ein Bebauungsplan, dem dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht und der damit erkennbar nicht umsetzbar ist, kann keine bindende Rechtskraft erlangen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb eine besondere Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffene Arten untersucht.

Das Artenschutzrecht erhält mit der Einführung dieser sogenannten „artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG das erforderliche Instrument für die Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften bei Vorhaben der räumlichen Planung, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse für die Zulassung von Bauvorhaben zu erreichen.

Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010). In der ersten Stufe (Vorprüfung) werden in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten und die vorgegebenen Habitatstrukturen auf ihre Planungsrelevanz mit einem besonderen Schutzanspruch untersucht und feststellt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wird auf die Wirkfaktoren des Planvorhabens abgezielt.

Bei den Untersuchungen zum LFB wurde auch eine solche Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Für das Artenschutzregime im Sinne des BNatSchG sind im Allgemeinen die von der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Wirkungen von Flächenversiegelung und -gebrauch entscheidend: die Lebensraumgrundlagen ändern sich; neue Biotoptypen und -komplexe entstehen, Migrationen werden verursacht und Artenzusammensetzungen, Artenvielfalt und Besatzstärken passen sich an.

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den bereits vollzogenen Eingriffen und der allgemein stark anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten: für Rote-Liste-Arten oder streng geschützte Arten besitzt das Plangebiet aufgrund der vorhandenen und der vorgezeichneten Habitatstrukturen keine große Bedeutung. Angesichts der geringen Eingriffsintensität sind im Falle des Bebauungsplanes Nr. 44 D „Zornige Ameise“ die ermittelten Wirkfaktoren außerdem zu schwach, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - MUNLV 2009) entfällt dementsprechend.

### Bewertung

Angesichts eines sehr geringen Konfliktpotentials ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu rechnen. Die Eingriffsfolgen im Sinne des Naturschutzrechtes lassen sich vollständig durch Pflanzmaßnahmen im Plangebiet kompensieren.

### **3.4.3 Schutzgut Luft und Klima**

Großräumig gliedert sich die Region in die noch vom Westwind geprägten Klima-Bereiche des Rheinlandes ein mit jährlichen Niederschlagsmengen von über 1.200 bis weniger als 1.500 mm und einer Durchschnittstemperatur von etwa 9° C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

Kleinklimatisch sind für das Plangebiet keine Besonderheiten gegenüber anderen, z.B. den angrenzenden Bereichen feststellbar. Die Lage am Stausee mit den entsprechend guten Durchlüftungsbedingungen und der fast flächendeckend vorhandene Baumbestand haben positive Auswirkungen auf das Mikroklima.

Das Plangebiet ist nicht über die allgemeine Hintergrundbelastung hinaus von Luftschadstoffen betroffen noch werden solche Schadstoffe von hier emittiert.

Im direkten Umfeld von versiegelten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas. Dadurch wird die Boden- und die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Sonneneinstrahlung ansteigen. Angesichts der vergleichsweise geringen Ausdehnung versiegelter Flächen und des auch nach Planrealisierung großen verbleibenden Anteils begrünter Bereiche sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu besorgen.

#### Bewertung

Eine nennenswerte Beeinflussung des Kleinklimas und der Luftqualität wird nicht hervorgerufen.

### **3.4.4 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild**

Als Teil des Rheinischen Schiefergebirges gehört Hückeswagen naturräumlich zu den Bergischen Hochflächen des Bergisch-Sauerländischen Gebirges, dass als Paläozoogenese zu den älteren Naturräumen gehört. Die Böden sind dementsprechend von basenkargen Braun- und Parabraunerden über Schiefer, Grauwacke und Sandstein mit Kalkmeren (in den Senken), seltener Dolomit und Mergel geprägt. Im Oberboden der Hänge steht Braunerde, stellenweise Pseudo-Braunerde an, in den Flusstälern überwiegt Gley.

Das Relief wird geprägt durch ein von der Ennepe/Wupper-Wasserscheide zur Wipperfürther Wippemulde geneigtes Täler- und Rückengebiet aus 370 m hohen Rumpfriedeln mit den mäßig eingeböschten, 50 - 70 m tieferen Tälern der Bever, Neye, Hönnige und Kerspe dazwischen.

Da die Ennepe/ Wipper- Wasserscheide als ausgesprochener Regenfänger wirkt, fällt viel Niederschlag, der in den Talsperren an Bever, Neye, Silberbach und Kerspe zur besseren Wasserstandshaltung der Wupper aufgefangen wird.

Das Plangebiet ist nach Osten exponiert und fällt zur Bevertalsperre hin ab. Im Westen des Plangebietes liegt der Parkplatz auf einer Höhe von ca. 306 m ü. NHN (höchster Punkt).

Der Uferbereich der Bever liegt bei ca. 293 m ü. NHN (niedrigster Punkt).

Gegenstand der Betrachtungen zum Landschaftsbild ist die für den Menschen wahrnehmbare Ausprägung der Natur und Landschaft. Dies betrifft vor Allem die optische Wirkung der Lebensumwelt für Leben und Erholung. So lädt ein abwechslungsreicher Raum zum Aufenthalt ein und bietet durch die Vielzahl verschiedener Reize die Basis für die passive Erholung. Kleinräumig gegliederte Landschaften sind im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften besonders geeignet, dem Menschen eine Erholungsfunktion zu bieten.

Das Plangebiet kann diese Raumfunktion nur zusammen mit den angrenzenden Bereichen erfüllen, da es selbst zu klein ist, um den Anforderungen an einen erlebnisreichen Erholungsraum zu genügen. Es hat jedoch Anteil an einem abwechslungsreich ausgebildeten Natur- und Siedlungsraum.

Der Bebauungsplan wird keine Veränderungen an dieser Situation ermöglichen.

Durch die Lage am zur Talsperre abfallenden Hang und umgeben von Waldflächen ist der Planbereich nur von einer Seite, dem See bzw. dem gegenüber liegenden Ufer, einsehbar. Durch den Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Möglichkeiten geschaffen, dass sich die Gaststätte in dieser Richtung hin erweitert. Allerdings ist – auch wenn der Bebauungsplan dies nicht explizit regelt – davon auszugehen, dass diejenigen Bereiche innerhalb des Baufensters, die gegenüber der Vorläuferplanung näher an die Bever rücken, vorrangig als Außengastronomieflächen genutzt werden. Gerade in dieser Möglichkeit liegt eine besondere Standortqualität begründet.

Grundsätzlich bleibt die Festschreibung einer zweigeschossigen Bebauung erhalten und damit die planerische Möglichkeit, dass sich höhere Baukörper als bisher entwickeln können, da der Bebauungsplan Nr. 44 B „Zornige Ameise“ wie der Vorläuferplan die Anzahl der Vollgeschosse auf maximal zwei begrenzt. Ein Eingriff in das Landschaftsbild kann jedoch nicht hervorgerufen werden, da der potentielle Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung als bereits erfolgt gelten muss. Gemäß der vorliegenden Ausbauabsichten des Gaststättenbetreibers ist außerdem ähnlich wie bei der Erweiterung des Baufensters anzunehmen, dass ein eventuelles Obergeschoss durch eine in Richtung See vorgelagerte Dachterrasse in seiner Fernwirkung gemindert wird.

### Bewertung

Das Plangebiet ist funktioneller Bestandteil eines für die Erholungsnutzung wertvollen Landschaftsraumes. An dieser Ausgangssituation werden durch den Bebauungsplan keine Änderungen ermöglicht, die erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zur Folge haben könnten.

Die (zusätzlichen) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Erweiterung der Gaststätte bzw. ihrer Außengastronomie werden wegen der großen Sichtdistanz und der vorhandenen Kulisse durch den Waldrand gering bleiben.

### **3.4.5 Schutzgüter Boden und Wasser**

Laut Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW ist das Plangebiet gekennzeichnet von trockenen flachgründigen Felsböden. Über devonischem Festgestein (Sandstein, Tonstein und Schluffstein) lagert eine bis zu 30 cm dünne Schicht aus schluffigem Lehm, steinig-grusig aus Solifluktuationsbildung und Hochflächenlehm des Jungpleistozäns bis Holozäns unter einer im Mittel 30 cm starken Abdeckung aus humosem Oberboden.

Dieser Bodentyp ist als Extremstandort der mittleren Schutzwertstufe 2 (von 0 bis 3: kein Schutzstatus bis besonders schutzwürdig) zugeordnet.

Durch die Versiegelung und Verdichtungen der Stellplatzflächen, der Zuwegungen, der Baukörper zusammen mit ihren Außenwohn- und –gastronomiebereichen besteht eine deutliche Vorbelastung der Böden, die durch die Festsetzungen und Ausweisungen des Vorläuferplanes in Teilen noch erheblicher ausfallen könnte. Im Bereich der Wochenendhäuser ist zudem von einer Überformung des natürlichen Waldbodens durch die Nutzung als parkähnliche Grünfläche (Waldpark) auszugehen. Insgesamt sind alle Böden im Plangebiet als anthropogen deutlich überprägt zu bewerten.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen sind für das Plangebiet keine Kennzeichnungen gemäß § 5 (3) Nr. 3 BauGB (für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) vorgenommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 D „Zornige Ameise“ liegt dicht an der Bevertalsperre und schließt eine kleine Teilfläche derselben mit ein.

Ursprünglich wurde die Talsperre zwischen 1896 und 1898 erbaut, indem in Höhe der Ortslage Wefelsen eine Sperrmauer errichtet wurde. Bei Einweihung am 8. Oktober 1898 hatte die Talsperre ein Fassungsvermögen von 3,3 Millionen Kubikmeter. Sie war die erste Nutzwasser-Talsperre des Wuppergebietes. Nachdem sie 1938 erweitert wurde, fasst sie nun 23,7 Millionen m<sup>3</sup>. Die alte Sperrmauer wurde dazu im oberen Bereich abgetragen und weiter südlich ein deutlich größerer Staudamm gebaut. Der Stausee enthält kein Trinkwasser, sodass keine Ausweisung als Wasserschutzgebiet vorliegt, sondern dient dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseraufhöhung sowie als Überlauf der benachbarten Neyetalsperre. Bevertalsperre und Neyetalsperre sind daher durch einen Stollen verbunden. Durch diese Funktionen schwankt der Wasserstand; die bespannte Fläche kann bis zu 200 Hektar betragen.

Der Gewässerschutz verlangt während der eventuell erfolgenden Bauarbeiten und durch die spätere Nutzung in Ufernähe eine Vermeidung von Verschmutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Talsperrenwassers sowie der zum Betrieb der Talsperre erforderlichen Flächen über die festgesetzten Baugrenzen hinaus. Dies gilt unabhängig von gesonderten Festreibungen im Bebauungsplan, wird aber in Form eines Hinweises in den Textlichen Festsetzungen verdeutlicht. Darüber hinaus könnten Hinweisschilder z.B. für die Gäste der „Zornigen Ameise“ hilfreich, aber nicht Gegenstand einer Bauleitplanung sein.

Das angestrebte Stauziel für die Bevertalsperre liegt bei 295,53 m ü. NN. Im Hochwasserfall kann jedoch eine Wasserspiegelhöhe bei einem Bemessungshochwasser HHW von bis zu 296,25 m ü. NN erreicht werden. Die entsprechenden Höhenverlaufslinien sind in der Planzeichnung im Sinne eines Hinweises und unter Einbeziehung einer nur begrenzten Anzahl von Höhenpunkten vermerkt.

Ein Teil der von Baugrenzen umfahrenden Bauflächen liegt unterhalb dieser Wasserspiegelhöhe, sodass es sowohl beim Erreichen des Stauzieles als auch bei Hochwasser zu Überflutungen der entsprechenden Teilflächen kommen kann. Dies ist u.a. bei der Bauausführung z.B. von Terrassen zu berücksichtigen, wie es in der Vergangenheit auch schon geschehen ist.

Das Niederschlagwasser auch von den bereits versiegelten Flächen (nur das Schmutzwasser wird in den Kanal abgeschlagen) wird über die Fläche versickert, was angesichts der nur mitt-  
Bebauungsplan 44 D “Zornige Ameise”

leren Versickerungstauglichkeit der Oberböden im Plangebiet und dem überwiegend zur Bever hin abfallenden Relief in Teilen einer Direkteinleitung in die Talsperre gleichkommt.

### Bewertung

Durch die vorhandene Versiegelung und Überformung ist die natürliche Funktionalität der Böden im Plangebiet gestört. Die (ohnehin eingeschränkte ) Versickerungsfähigkeit und somit die Grundwasserneubildungsrate ist verringert.

Wie bisher ist die Ableitung des Niederschlagswassers über die Fläche vorgesehen, sodass sich an der bestehenden Situation keine signifikanten Änderungen ergeben werden, zumal die durch den Bebauungsplan Nr. 44 D „Zornige Ameise“ ermöglichten baulichen Erweiterungen einerseits mit denen des Vorläuferplanes deckungsgleich sind und andererseits in Bereichen erfolgen, in denen dieser Eingriff überwiegend bereits stattgefunden hat.

Durch die unmittelbare Nähe der Bauflächen zum Gewässer ist der Gewässerschutz von besonderem Belang und sowohl bei Baumaßnahmen als auch bei der späteren Nutzung entsprechend zu berücksichtigen, z.B. durch besondere Auflagen bei der Baugenehmigung. Teile der Bauflächen liegen sogar unterhalb der Stauziel- und Hochwassermarken.

Der Eingriff in den Boden wird im Sinne des Bundes-Naturschutzgesetzes bei der Kompensationsbilanzierung berücksichtigt, die der Landschaftspflegerische Fachbeitrag leistet; mit den festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gilt auch der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser als kompensiert.

#### **3.4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Es liegen keine Erkenntnisse zu umweltrelevanten Einflüssen auf oder von diesem Schutzgut vor. Das gilt insbesondere für das Vorhandensein von Bodendenkmälern. Beeinträchtigungen aus der Planung sind somit für denkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten.

Gemäß der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes bestehen jedoch unabhängig von den Inhalten eines Bebauungsplanes die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern.

#### **3.4.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Wechselwirkungen zwischen den vorstehend beschriebenen Schutzgütern entsprechen im Wesentlichen der natürlichen Ausprägung in einem von Waldbestand geprägten Bereich. Sie werden allerdings überformt und in ihren jeweiligen Auswirkungen verstärkt oder abgeschwächt durch die Art der anthropogenen Realnutzung.

Für die Zeit nach der Planumsetzung des Bebauungsplanes Nr. 44 D „Zornige Ameise“ werden keine Veränderungen am Wirkgefüge der in der Umwelt ablaufenden Prozesse zu erwarten sein, da die bisherige Raumnutzung etabliert wird bzw. im Falle der Wochenendhäuser trotz abweichender Planziele auf absehbare Zeit Bestand haben wird.

Bei der Umsetzung des eigentlichen Vorhabens (Erweiterung der Gastronomie) werden keine nennenswerten Änderungen am schutzgutübergreifenden Prozessgefüge auftreten, die über das Maß der bereits jetzt feststellbaren Einschränkungen gegenüber den natürlicherweise ablaufenden Wechselwirkungsprozessen hinausgehen. Relevant sind die nachstehenden Ursache / Wirkungs – Zusammenhänge:

## **Ursache**

Bodenversiegelung führt zu

Bodenversiegelung führt zu

Bodenversiegelung führt zu

Bodenverdichtung führt zu

Umnutzung führt zu

## **Prozess**

einer kleinräumig wirksamen Temperaturerhöhung der unteren Luftschichten

einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate

einem Verlust des Einbaus von Luftschadstoffen, vor allem von Stäuben

einem Verlust von Lebensraum für Bodenorganismen, Tiere und Pflanzen. Arten des Waldes werden verdrängt, siedlungstolerante Arten erhalten hingegen neuen Lebensraum

einem Verlust von Lebensraum für Bodenorganismen, Tiere und Pflanzen. Arten des Waldes werden verdrängt, siedlungstolerante Arten erhalten hingegen neuen Lebensraum

Die beschriebenen (weitgehend physikalischen) Wechselwirkungen entsprechen den grundsätzlich zu erwartenden prozessualen Veränderungen, die mit einer Bebauung von Flächen im Außenbereich einhergehen. Wegen der geringen Eingriffsgröße (bezogen auf den derzeitigen Planzustand des Bebauungsplanes Nr. 44 B „Großberghäuser Bucht“) sind sie als nicht erheblich einzustufen. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich der negativen Folgewirkungen auf schutzgutübergreifende Prozesse sind nur bedingt möglich (z.B. der gegenüber dem Vorläuferplan größere Anteil von Grünflächen und der Erhalt eines gut entwickelten Laubbaumes im Bereich der Parkflächen) und werden durch entsprechende Festsetzungen und Ausweisungen im Bebauungsplan umgesetzt.

## **Bewertung**

Die Planung lässt keine flächenhaften erheblichen negativen kumulativen Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwarten.

### **3.4.8 Abfall- und Energiebewirtschaftung**

Das Plangebiet wird durch die kommunale Abfallentsorgung bewirtschaftet; das Abfallaufkommen kommt im Wesentlichen dem Hausmüll gleich. Die darüber entstehenden gewerblichen Abfälle aus der Gastronomie sind im Allgemeinen ohne Probleme über die kommunale Abfallwirtschaft zu entsorgen. Für besondere Küchenabfälle wie z.B. Fritierfett ist im Einzelfall ein besonderer Aufwand zu betreiben. Die dazu erforderliche Infra- und Servicestruktur ist in Hückeswagen vorhanden.

Kenntnisse über eine relevante Nutzung erneuerbarer Energien oder die sparsame Nutzung von Energie über den Stand der Technik hinaus liegen nicht vor.

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt.

Grundsätzlich bestehen weder besondere Standorteigenschaften noch -einschränkungen für die Nutzung erneuerbarer Energien wie z.B. der Sonnenenergie.

### **3.4.9 Abwasserbewirtschaftung**

Die Erweiterungsflächen des Baufensters im Sondergebiet Gastronomie können an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen werden, das das Schmutzwasser aufnimmt und über eine private Leitung bis zum Übergabepunkt im Einmündungsbereich der Kreisstraße K11 mit der Zufahrtstraße pumpt.

Wegen ungünstiger Voraussetzungen durch oberflächennah anstehenden Fels und die Hangsituation ist eine Versickerung des Niederschlagwassers nur wie bisher über die Fläche sinnvoll.

### **3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Möglichkeiten zur baulichen Erweiterung dieses Bebauungsplanes finden überwiegend auf Flächen statt, die bereits massiven Eingriffen in Natur, Boden und Landschaft ausgesetzt wurden. Entsprechend gering sind negative Umweltauswirkungen durch die vorliegende Planung.

Durch den Erhalt und die planungsrechtliche Sicherung weiterer Bereiche der vorhandenen Grünfläche (Waldpark) wird der Eingriff insgesamt gemindert. Als Vermeidungsmaßnahme festgeschrieben wird der Erhalt einer gut entwickelten Stieleiche mit mittlerem Baumholz auf den Parkplatzflächen für das Abstellen von Autos und Motorrädern.

Der Oberboden sollte im Bereich zukünftiger Baustellen vor Beginn der Maßnahmen fachgerecht gesichert und im Plangebiet wieder eingebaut werden.

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ist die Pflanzung von vier Eichen der Art *Quercus robur* (Stieleichen) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm vorgesehen. Die Bäume sind in Baumscheiben oder Pflanzbeeten mit einer Mindestgröße von 6 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 1,5 m zu pflanzen.

Dabei sind die im Bebauungsplan ausgewiesenen Pflanzstandorte nicht zwingend. Abweichungen sind zulässig, soweit die festgesetzte Anzahl der zu pflanzenden Bäume unverändert bleibt, die Kronentraufbereiche gänzlich von Versiegelung freigehalten werden und die Mindestgröße der Baumscheiben oder Pflanzbeete von 6 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestbreite von 1,5 m eingehalten werden.

Weitere Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Gemäß der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgenommenen Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich verbleibt ein geringfügiges Defizit von 65 Wertpunkten gemäß des verwendeten Bewertungsmodells nach Ludwig (1991), das angesichts der Rundungsungenauigkeiten bei der Flächenermittlung und den unterschiedlichen Katastergrundlagen von Vorläuferplan und aktuellem Bebauungsplan nicht ins Gewicht fällt; der durch den Bebauungsplan Nr. 44 B „Zornige Ameise“ verursachte Eingriff kann nach Umsetzung der Maßnahmen als vollständig ausgeglichen gelten.

### **3.6 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Von den späteren Nutzungen im Plangebiet werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaft können durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vollständig im Sinne des BNatSchG ausgeglichen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen durch den Bebauungsplan Nr. 44 D „Zornige Ameise“ nicht.

### **3.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten/Standortalternativen**

Die Zielsetzung dieses Bebauungsplanes (Aufwertung bzw. Revitalisierung des Gastronomiestandortes) erübrigt die Suche nach Standortalternativen, da die vorhandenen städtebaulichen Defizite ortsspezifisch sind.

Planungsalternativen wurden im Vorfeld zur Erstellung dieses Vorentwurfes geprüft. Wesentlicher Unterschied bei anderen Erweiterungsmöglichkeiten wäre eine deutliche Zunahme des Versiegelungsgrades.

### **3.8 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung (sogenannte Nullvariante) wäre die städtebaulich gewünschte Aufwertung des im Flächennutzungsplan an dieser Stelle vorgesehenen Gastronomiestandortes nicht umzusetzen. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Gefahr bestehen, dass die Nutzung aufgegeben wird und das Sondergebiet brachfällt.

Die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 9 (1) BauGB würde sich wegen der drohenden Nutzungsaufgabe auf sehr langer Sicht voraussichtlich positiv gestalten. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes wird diese potentielle Sukzessiv-Entwicklung verhindert.

### **3.9 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung**

Die maßgeblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (z.B. Untere Landschaftsbehörde und Untere Wasserbehörde) werden vom Abschluss des Verfahrens benachrichtigt und aufgefordert, Kenntnisse über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt der Stadt Hückeswagen mitzuteilen.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes z.B. zur Flächeninanspruchnahme wird durch Ortsbegehungen regelmäßig nach Durchführung des Bebauungsplanes überprüft.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist damit Bestandteil der allgemeinen Siedlungsentwicklung in Hückeswagen. Die Auswirkungen der allgemeinen Siedlungstätigkeit auf die Umwelt werden in überregionalen Erfassungssystemen z.B. zur Flächenbilanz bewertet. Die maßgeblichen Behörden, die die entsprechenden Umwelt-Informationen bereithalten, werden regelmäßig um Weitergabe der Kenntnisse nachgesucht.

### **3.10 Abschlussbetrachtung und Zusammenfassung**

Die Stadt Hückeswagen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 D „Zornige Ameise“, um den Standort für die bestehende Gaststätte gleichen Namens aufzuwerten und eine zeitgemäße und wirtschaftlich tragbare Entwicklung planungsrechtlich zu ermöglichen. Sie setzt dabei die im Flächennutzungsplan manifestierte Planungsabsicht um, die für die tou-

ristische Erschließung bedeutsamen Einrichtungen im Naherholungsgebiet Bevertalsperre zu sichern.

Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 44 B „Großberghäuser Bucht“ nicht möglich. Die Neuaufstellung für den Bereich der „Zornigen Ameise“ bietet die Möglichkeit, die Plangrundlage dem aktualisierten Katasterbestand anzupassen und die teilweise bereits vor Rechtskraft, teilweise erst in der Zwischenzeit erfolgten Entwicklungen im Plangeltungsbereich nachzuvollziehen. Das gilt jedoch nicht für die Wochenendhausnutzung, die weder im Ursprungsplan noch bei der Neuaufstellung planerische Berücksichtigung findet. Für diese Nutzung besteht gegebenenfalls ein Bestandsschutz aus rechtskräftig erteilten Baugenehmigungen.

Entsprechend der Planungen an anderer Stelle an der Bevertalsperre soll außerdem eine Grünfläche zwischen Sonderbaufläche und Talsperre ausgewiesen werden, die auch die Fortführung des in großen Teilen bereits bestehenden Uferweges unmittelbar am Gewässerufer aufnehmen soll.

Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung obligatorisch, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird. Hier werden die Planauswirkungen auf die Umwelt betrachtet und bewertet.

In diesem Fall ist für Bewertung nicht der Ist-Zustand der umweltrelevanten Schutzgüter (Mensch und Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Luft und Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Boden und Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) maßgebend, sondern das Maß an Nutzung und Bebauung, das durch den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan vorgegeben ist. Es gilt also die damalige Planabsicht der Stadt Hückeswagen als (fiktiver) Zustand vor Umsetzung der (Neu-)Planung.

Da Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft bereits erfolgt sind und die darüber hinaus potenziell möglichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter einen geringen Umfang haben, sind keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Umwelt durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 44 D „Zornige Ameise“ zu erwarten. Zu dieser Einschätzung tragen die beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen bei.

## **4 Städtebauliche Konzeption**

### **4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

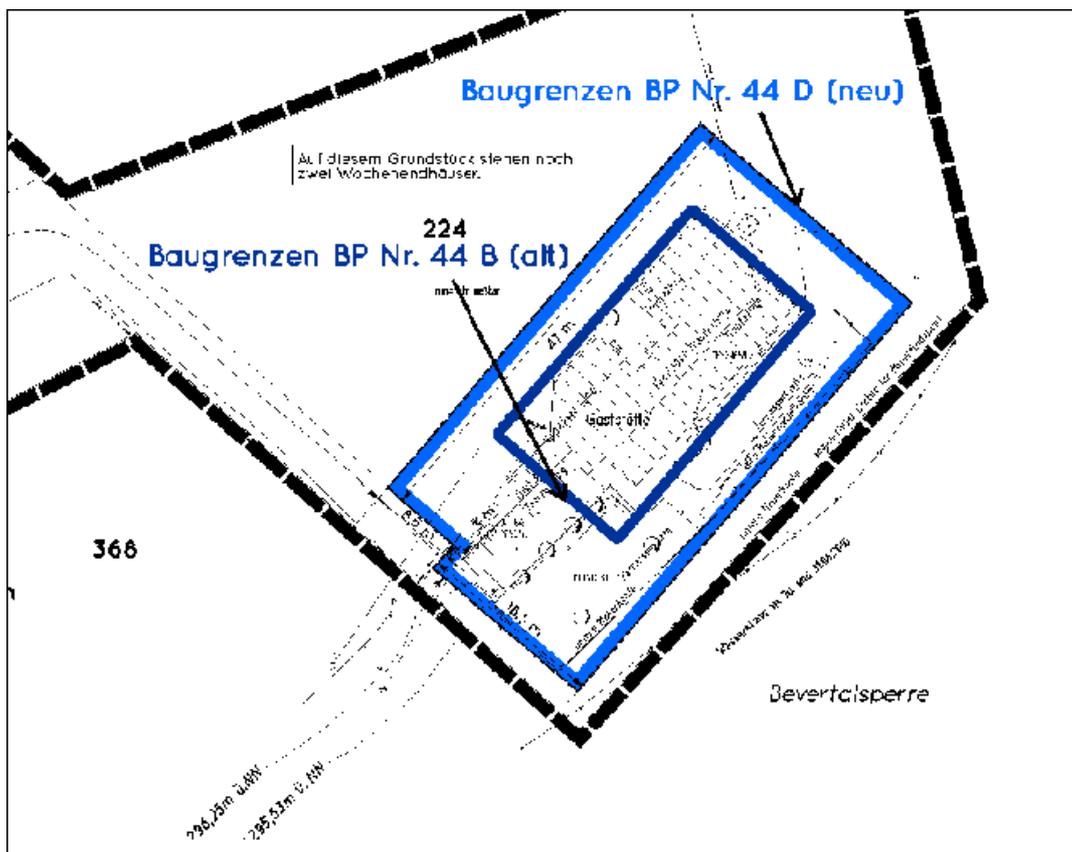
Für den Bereich der Gaststätte wird - wie im Vorläuferplan und im Flächennutzungsplan ausgewiesen bzw. dargestellt – ein Sondergebiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung wird der ausgeübten und geplanten Nutzung angeglichen („Gaststätte“).

Eine andere Nutzungsart wird mit den zwei Wochenendhäusern zwar ausgeübt, aber nicht festgesetzt. Für diese spezifische Nutzungsart bestehen im Umfeld der Bever ausreichende Ansiedlungsmöglichkeiten in zusammenhängenden Gebieten, die einer zersplitterten Siedlungsstruktur wie der im Plangebiet entstandenen entgegen wirken sollen.

Das Sondergebiet wird im Vergleich zum Vorläuferplan gegenüber der angrenzenden Grünfläche zurückgenommen, um diese möglichst weitgehend zu sichern.

Die überbaubare Fläche im Sondergebiet wird räumlich durch Baugrenzen festgelegt und durch Festschreibung einer Grundflächenzahl (Anteil der überbaubaren Fläche an der Fläche des Baugrundstückes als Multiplikator) GRZ von 0,6 begrenzt. Die GRZ entspricht damit z.B. der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für Misch-, Dorf- oder besonderen Wohngebieten.

Das „alte“ Baufenster aus dem Bebauungsplan Nr. 44 B „Großberghäuser Bucht“ bot kaum Möglichkeiten zur Anlage von Einrichtungen der Außengastronomie wie z.B. Terrassen, die nach heutigem Verständnis jedoch in der überwiegenden Zahl der Fälle den überbaubaren Flächen zugerechnet werden müssen. Auch die aufgehenden Bauteile der „Zornigen Ameise“ haben inzwischen die Maße des Baufensters in ihrer Nord-Süd-Ausdehnung gesprengt. Eine Gegenüberstellung von baulicher Entwicklung sowie „altem“ und „neuem“ Baufenster ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen:



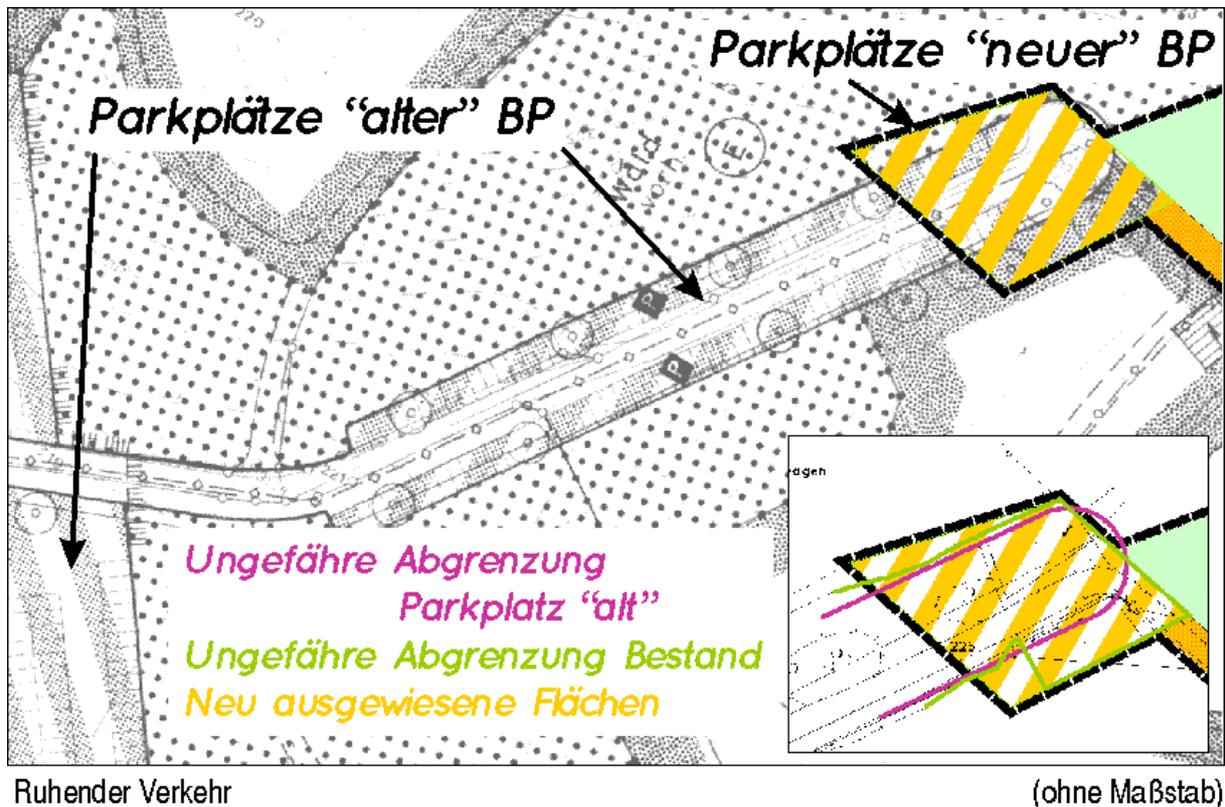
Baufenster (ohne Maßstab)

#### 4.2 Erschließung und Ruhender Verkehr

Entsprechend der Vorgaben des Vorläuferplanes sind keine grundlegenden Änderungen an der Erschließungssituation vorgesehen. Anpassungen an geänderte Anforderungen zum Beispiel zur Löschwasserbereitstellung werden jedoch im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren gegebenenfalls zu berücksichtigen sein.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Parkplatzflächen stellen nur einen Teilbereich eines wesentlich größeren Stellplatzflächenbereiches dar, der auch andere Nutzungen als die Gaststätte „Zornige Ameise“ bedient. Insbesondere an Wochenenden ist der Stellplatzbedarf sehr hoch, sodass neben den dauerhaft vorhandenen Parkplätzen auch private Flächen als temporär-

re Parkplätze angeboten werden müssen. Auch im Umfeld des Planbereiches sieht der Flächennutzungsplan eine entsprechende Nutzung vor (siehe auch „Auszug aus dem Flächennutzungsplan“ auf Seite 9).



Zu den erforderlichen Baugenehmigungen für die Gaststätte wird ein konkreter Stellplatznachweis zu führen sein. Auf der Ebene der Bauleitplanung reicht der Nachweis, dass entsprechende Flächen grundsätzlich planungsrechtlich gesichert sind. Dies geschieht im Rahmen dieses Bebauungsplanes, aber auch durch den Vorläuferplan, der außerhalb des neu festgesetzten Geltungsbereiches „Zornige Ameise“ weiterhin Gültigkeit haben wird.

### 4.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Südlich des Geltungsbereiches liegt ein Pumpenhäuschen, das über die Zuwegung der „Zornigen Ameise“ erschlossen wird. Ein Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsbetreiber und ein Fahrrecht zu Gunsten der Stadt Hückeswagen wird daher, dem Verlauf der Zufahrtstraße über die Parkplatzflächen hinweg zur Zuwegung der Gaststätte folgend, durch das Plangebiet festgesetzt. Weitere Gehrechte sollen den Uferrandweg für die Allgemeinheit sichern.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden nicht durch Eintrag in den Bebauungsplan wirksam, sondern bedürfen einer Eintragung in das Baulastverzeichnis oder vergleichbarer Rechtsverbindlichkeit.

### 4.4 Grünflächen

Der Vorläuferplan sichert den Grünbestand auf der Teilfläche der Parzelle 244 aus Flur 14 der Gemarkung Neuhückeswagen durch Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Der seinerzeitige Grünbestand wurde außerdem mit einer Erhaltungsbindung für Sträucher geschützt. Inzwischen hat sich ein Baumbestand entwickelt, der in erster Linie aus Hochstämmen der Art Stieleiche (*Quercus robur*) besteht. Daher wird im neu aufgestellten

Plan auf die Bindungsfestsetzung verzichtet und die Zweckbestimmung in „landschaftsgerechte Parkfläche“ präzisiert.

Eine neue Grünfläche ist vorgesehen zwischen dem Baufenster für die „Zornige Ameise“ und der Plangebietsgrenze, die in diesem Bereich bereits zu den teilweise von der Bevertalsperre bespannten Wasserflächen gehört. Sie soll eine Art Puffer bilden zwischen den potentiell bzw. bereits tatsächlich bebauten Bereichen und der Talsperre. Dabei wird auf ein Plankonzept zurückgegriffen, dass in anderen Bereichen des Gewässerufers bereits planerisch umgesetzt worden ist.

In dieser Grünfläche soll der neu anzulegende Teil des Uferrandweges verlaufen. Eine exakte räumliche Lage wird dabei im Bebauungsplan nicht vorgegeben. Vielmehr ist die gesamte Breite und Ausdehnung dieser Grünfläche mit einem Gehrecht ausgestattet. Das bedeutet nicht, dass der mögliche Weg auch die gesamte Breite dieser Wegerechtsfläche nutzen muss.

## **5 Auswirkungen und Kosten der Planung**

Maßnahmen zur Bodenordnung vor der Planrealisierung sind nicht erforderlich.

Die Kosten der Planrealisierung werden vom Planbegünstigten übernommen. Kosten entstehen der Stadt Hückeswagen in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

## **6 Verfahrensübersicht**

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat auf seiner Sitzung am 11.05.2010 dem Rat der Stadt Hückeswagen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 D „Zornige Ameise“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches empfohlen.

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 24.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 D „Zornige Ameise“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 D „Zornige Ameise“ wurde am 23.11.2010 öffentlich bekannt gemacht. Der Bekanntmachungstext hing in der Zeit vom 24.11.2010 bis 01.12.2010 öffentlich aus.

Das Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB datiert vom 03.12.2010.

Der Aushang zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.12.2010 bis 12.01.2010 einschließlich.

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat auf seiner Sitzung am 22.02.2011 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 44D „Zornige Ameise“ gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 25.02.2011 öffentlich bekannt gemacht. Der Bekanntmachungstext hing in der Zeit vom 02.03.2011 bis 14.03.2011 öffentlich aus.

Der Aushang zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.03.2011 bis 08.04.2011 einschließlich.

## **7 Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 31.07.2009

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000, zuletzt geändert am 28.10.2008

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, inkraftgetreten am 01.03.2010

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2000, zuletzt geändert am 16.03.2010

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 30.Juni 2009 (GV. NRW. S. 380)

Hückeswagen, den 29.04.2011

Im Auftrag

.....  
Andreas Schröder

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Frank Kießling



## Vorlage

Datum: 06.05.2011  
**Vorlage FB III/1506/2011**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> Abwasserbeseitigungskonzept 2011 - 2017
<b>Beschlusstwurf:</b> Der Betriebsausschuss empfiehlt / der Rat beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept 2011-2017	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	26.05.2011	öffentlich
Rat	28.06.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

Gemäß § 53 Abs.1 des aktuell gültigen Landeswassergesetzes (LWG) haben die Gemeinden in NRW der oberen Wasserbehörde als zuständiger Genehmigungsbehörde alle 6 Jahre eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet vorzulegen. Hierzu dient das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK).

Mit dem ABK sind seit 2007 auch ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) und ein Fremdwasserbeseitigungskonzept (FBK) aufzustellen. Weiterhin sind auch die Sanierungsmaßnahmen der letzten Jahre darzustellen und es muss zum § 61a LWG (Dichtheitsprüfung) Stellung genommen werden.

Hierdurch hat sich der Umfang des ABK erheblich vergrößert und die Aufstellung ist wesentlich aufwendiger geworden und soll nicht in vollem Umfang in die Vorlage aufgenommen werden.

Nachfolgend ist das Inhaltsverzeichnis des Erläuterungsberichtes zum ABK dargestellt. In dem Bericht wird auch erklärend auf das NBK und FBK eingegangen. Der Erläuterungsbericht des ABK und eine Tabelle der investiven Maßnahmen (Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen von 2011 – 2017) werden der Vorlage als Anlage beigelegt. Der ABK-Plan ist in einem sehr großen Format und wird deshalb nur als digitale Anlage beigelegt und kann bei Bedarf bei der Verwaltung eingesehen werden.

Im NBK und FBK wird noch mal detailliert auf die speziellen Themenbereiche eingegangen und es wurden Konzepte mit seinerseits eigenen Erläuterungsberichten, Maßnahmen und einer Vielzahl von Tabellen und Plänen erarbeitet.

Während des Betriebsausschusses wird ein Übersichtplan aufgehängt und die wichtigsten Passagen des ABK vorgestellt. Um einen Überblick über den Gesamtumfang des ABK zu erhalten, werden zwei Ordner mit den kompletten Unterlagen in Umlauf gegeben.

## Inhaltsverzeichnis des ABK

1. Allgemeines
2. Einzugsgebiet der GKA Hückeswagen
3. Das Kanalnetz
4. Übersichtsplan
5. Rückblick auf das ABK 2005
6. Schwerpunkte der Fortschreibung
  - 6.1. Sanierungsmaßnahmen
  - 6.2. Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG
  - 6.3. Fremdwasserbeseitigungskonzept (FBK)
  - 6.4. Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK)
  - 6.5. Erschließungsmaßnahmen
  - 6.6. Tabelle zur Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen
7. Zusammenfassung und Ausblick
8. Verfahrenshinweis

### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen (Kostenschätzung) des ABK sind in einer Liste mit den investiven Maßnahmen dargestellt und als Anlage angehängt. Weiterhin resultieren aus den Konzepten des NBK und FBK Kosten für nicht investive Maßnahmen, die dann in den Erfolgsplänen der nächsten Jahre berücksichtigt werden.

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Frank Kießling

### Anlagen:

1. Erläuterungsbericht des ABK
2. Ausschnitt der Tabelle der geplanten investiven Investitionen 2011 - 2017
3. Übersichtsplan (digital zum Runterladen)

**Abwasserbeseitigungskonzept  
der Stadt Hückeswagen  
2011 - 2017**



**Fortschreibung des Konzeptes  
von 2005 - 2011**

# Abwasserbeseitigungskonzept

- **Erläuterungsbericht  
mit diversen Anlagen**
- **Fremdwasserbeseitigungskonzept  
mit diversen Anlagen**
- **Niederschlagswasserbeseitigungs-  
konzept mit diversen Anlagen**

**- Erläuterungsbericht  
mit diversen Anlagen**

## 1. Inhalt

1.	Allgemeines .....	1
2.	Einzugsgebiet der GKA Hückeswagen.....	1
3.	Das Kanalnetz.....	2
4.	Übersichtsplan .....	3
5.	Rückblick auf das ABK 2005 .....	4
6.	Schwerpunkte der Fortschreibung.....	4
6.1.	Sanierungsmaßnahmen.....	4
6.2.	Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG .....	5
6.3.	Fremdwasserbeseitigungskonzept (FBK).....	7
6.4.	Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK).....	8
6.5.	Erschließungsmaßnahmen.....	9
6.6.	Tabelle zur Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen .....	9
7.	Zusammenfassung und Ausblick.....	9
8.	Verfahrenshinweis.....	10

### Anlagen zum Erläuterungsbericht ABK:

1. Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen 2011 - 2017
2. Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10000
3. Auszug aus der Zusammenstellung des Betriebsberichtes 2010
  - a) Sanierung Haltungen von 1990 – 2010
  - b) Zustandserfassung SÜWVKan und Zustandsklassen 2006 – 2010
  - c) gereinigte Haltungen gemäß Spülplan 2003 - 2010
4. Liste der Haltungen mit den Zustandsklassen 0 und 1
5. Übersichtplan (M: 1 : 15000) der sanierten Kanäle
6. Anlagen zur Dichtheitsprüfung § 61a LWG
  - a) Flyer der Stadt Hückeswagen
  - b) Zeitungsartikel im Lokalteil der Bergischen Morgenpost vom 07.04.2011
  - c) Abbildung der Internetseite

## **1. Allgemeines**

Gemäß § 53 Abs. 1 des aktuell gültigen Landeswassergesetzes (LWG) haben die Gemeinden in NRW der oberen Wasserbehörde als zuständiger Genehmigungsbehörde alle 6 Jahre eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet vorzulegen. Hierzu dient das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Das ABK bedarf nicht der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde. Die Obere Wasserbehörde teilt der Gemeinde das Ergebnis Ihrer Prüfung schriftlich mit.

Als Leitfaden für den Inhalt des ABK dient die Verwaltungsvorschrift (VwV) über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten, die durch den Runderlass des Umweltministeriums vom 27.12.2007 eingeführt wurde. Der Runderlass von 1984 wurde hierdurch außer Kraft gesetzt.

Mit dem ABK sind nun auch ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) und ein Fremdwasserbeseitigungskonzept (FBK) aufzustellen. Weiterhin sind auch die Sanierungsmaßnahmen der letzten Jahre darzustellen und es muss zum § 61a LWG (Dichtheitsprüfung) Stellung genommen werden.

Die zuständige Obere Wasserbehörde ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung (BR) Köln. Beteiligte Aufsichtsbehörde ist die Untere Wasserbehörde (UWB) in Gummersbach. Sie erhalten jeweils nachrichtlich ein Exemplar.

Weiterhin wird mit dem zuständigen Wasserverband das Benehmen hergestellt. Hückeswagen liegt im Verbandsgebiet des Wupperverbandes (WV).

Das vorliegende ABK wurde unter Beteiligung der Bezirksregierung aufgestellt und ist sechs Jahre bis zum Juli 2017 gültig. Der Verfahrensweg ist unter Punkt 8 dargestellt.

## **2. Einzugsgebiet der GKA Hückeswagen**

Das Stadtgebiet ist durch die für das Bergische Land charakteristische stark hügelige Geländestruktur gekennzeichnet. Hieraus resultiert auch die Vielzahl von Pumpstationen (32 Stück). Zurzeit leben zwischen 15.600 – 16.000 Einwohner auf einer Fläche von 50,46 km<sup>2</sup>. Dies entspricht einer Einwohnerdichte von ca. 313 Einwohner / km<sup>2</sup>.

### 3. Das Kanalnetz

Das öffentliche Kanalnetz der Stadt Hückeswagen hat eine Länge von ca. 110 km, wovon ca. 85 km Freispiegelkanäle und ca. 25 km Druckleitungen sind. Hiervon werden 54,8 % der Freispiegelkanäle im Mischsystem entwässert. In den letzten Jahren wurden konsequent nur noch Trennsysteme errichtet. Der Anteil für Bachkanäle liegt bei ca. 3,7 %. Nahezu alle zum Anschluss (s.a. Pkt. 5) vorgesehenen Außenortslagen sind durch Druckleitungen angeschlossen, so dass der Anschlussgrad im Stadtgebiet bei ca. 92 % liegt. Die verbleibenden Ortslagen liegen nicht in der Nähe des Kanalnetzes, so dass ihr Anschluss unwirtschaftlich wäre.

<b>Kanalnetz Stadt Hückeswagen (Stand 12.2010)</b>			
<b>Bestand</b>			
<b>Kanalart</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Haltungen [km]</b>	<b>Schächte [Stk.]</b>
Schmutzwasser	KS	19,6	580
Regenwasser	KR	14,7	480
Mischwasser	KM	46,4	1.511
Bachkanal	KB	4,1	141
<b>Zwischensumme</b>		<b>84,8</b>	<b>2.712</b>
Druckleitungen	DM / DS	24,9	
<b>Gesamtlänge</b>		<b>109,70</b>	

Im Stadtgebiet gibt es neben 34 Stück Niederschlagswassereinleitungen und 19 Stück Versickerungsanlagen folgende öffentliche Sonderbauwerke:

- 32 Stück Pumpwerke
- 13 Stück Nachblasstationen (ohne PW)
- 7 Stück Regenüberlaufbecken
- 3 Stück Regenrückhaltebecken
- 1 Stück Regenklärbecken
- 6 Stück Regenüberläufe

Die Regenüberlaufbecken, das Regenklärbecken, die Regenrückhaltebecken und die beiden großen Mischwasserpumpwerke im Gewerbegebiet West 1 (Industriestraße) werden vom Wupperverband betrieben.

Das Abwasser der Stadt Hückeswagen mündet in zwei Abwasserreinigungsanlagen (ARA), das Gruppenklärwerk Hückeswagen und das Klärwerk Dhünn.

Das Gruppenklärwerk Hückeswagen liegt an der Wuppervorsperre und hat eine Kapazität von 48.000 E+EGW. Angeschlossen sind zurzeit ca. 33.850 E+EGW. Hiervon entfallen etwa 44,7 % auf Hückeswagen, 49,7 % auf die Stadt Wipperfürth und 5,7 % auf die Stadt Kierspe und die Gemeinde Marienheide.

Das Klärwerk Dhünn liegt in Dhünn und hat eine Kapazität von 3.750 E+EGW. Angeschlossen sind hier zurzeit ca. 3.600 E+EGW. Hiervon entfallen ca. 29,2 % auf Hückeswagen und 70,8 % auf die Stadt Wermelskirchen.

Das Kanalnetz wird seit 2004 in einem Kanalinformationssystem (KIS) (Basis von Barthauer) abgebildet. In das System werden die neuesten Daten aus Kanalbestand, Fernaugeuntersuchungen und Sanierungen usw. in regelmäßigen Abständen von unseren Kooperationspartner, dem Wupperverband, eingepflegt.

Teile des Kanalnetzes werden jährlich mittels Kamerabefahrung untersucht und gemäß Spülplan regelmäßig gereinigt (s.a. Anlagen 3b und 3c).

#### **4. Übersichtsplan**

Das Stadtgebiet mit seinen abwassertechnischen Einrichtungen wird in einem Übersichtsplan M 1 : 10.000 dargestellt.

Der Übersichtsplan zum ABK enthält folgende Punkte:

1. Die Übergabestellen im Kanalnetz
2. Darstellung von Verbindungsleitungen, Zuleitungen und Ableitungen
3. Einzugsgebiete für Misch- und Trenngebiete (vorhanden und geplant)
4. Sonderbauwerke im Kanalnetz
5. Wasserschutzgebiete
6. Einleitungen von Misch- und Niederschlagswasser
7. Überschwemmungsgebiete / Gewässer
8. Gebiete ohne Kanal (Nummer)

Die Einzugsgebiete wurden gegenüber dem letzten ABK neu nummeriert. Diese sind nun dem zugehörigen Sonderbauwerk (RÜ, RÜB usw.) zahlenmäßig zugeordnet, in die das entsprechende Gebiet entwässert wird.

Um die Plangröße handhabbar zu gestalten, wurde der Teil des nördlichen Stadtgebietes ohne Kanalnetz nicht dargestellt.

## **5. Rückblick auf das ABK 2005**

Aus dem vorherigen ABK wurde der größte Teil der geplanten Maßnahmen realisiert. Der Umbau des RRB Blumensiedlung wurde 2006 und die Anschlüsse der Ortslagen Niederdorp (2005) und Wegerhof (2008) umgesetzt. Die Einzelhäuser (Nr. 33 und 35) im Hambüchener Weg wurden privat mit einer Druckleitung an das Kanalnetz angeschlossen. Die Erschließung der Wohngebiete Kölner Straße (BP 70; Weierbachblick), mit Max-Bruch-Straße und Vivaldistraße usw., wurden in den ersten zwei von drei Bauabschnitten (bis 2009) realisiert. Die Bebauung des dritten Bauabschnittes des Gewerbegebietes West 2 (Winterhagen-Scheideweg) befindet sich noch in der Ausführung. Der erste Teil der Erschließung des Gewerbegebietes West 3 (BP 72) wurde vom Erschließungsträger vorerst zurückgestellt. Die Stadt Hückeswagen rechnet mit der Erschließung im Zeitraum des neuen ABK. Einige Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Albus-Gelände, Hambüchener Weg, Wohngebiet Heidt usw. sind zurzeit noch nicht abzusehen.

Die Häuser Nr. 1, 2 und 5 (Gebiet 07.26) der Ortslagen Junkernbusch und Nr. 1, 3 und 5 (Gebiet 07.04) Kammerforster Höhe wurden bisher nicht angeschlossen. Ihre Anschlüsse sollen (s. a. oben), wie im letzten ABK abgestimmt, mit der Erschließungsmaßnahme des Gewerbegebietes West 3 (BP 72, Gebiet 07.25) erfolgen.

Weiterhin sollen die Ortslagen Posthäuschen (Gebiet 12.04), Altenholte (Gebiet 12.05) und die Häuser Westhofer Höhe Nr. 3, 5 und 6 (Gebiet 07.19) mit dem Bau der B 237n zusätzlich an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden, da Synergien genutzt werden können. Wann die B 237n gebaut wird, ist noch nicht abzusehen.

Für die anderen Außenbereiche im Stadtgebiet wurden nach § 53 Abs. 4 LWG Befreiungen von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung beantragt und zu einem großen Teil bereits genehmigt.

## **6. Schwerpunkte der Fortschreibung**

### **6.1. Sanierungsmaßnahmen**

Die erforderliche Sanierung verschiedener Regenbecken und Regenüberläufe wurde mit der Sanierung des RRB Blumensiedlung im Jahr 2006 abgeschlossen.

Die Kanalsanierung wurde schon konsequent im Rahmen der Ersterfassung betrieben. Die gewonnenen Zustandsdaten wurden i.d.R. über die Jahre zeitnah von Ingenieurbüros ausgewertet und daraus Prioritätenlisten für die Sanierung erstellt. Die am schwersten geschädigten Haltungen und Schächte wurden anschließend saniert. Bei den Sanierungen der ersten Jahre sind die Dokumentationen nicht immer bis ins Detail nachvollziehbar und somit ist es schwierig, restlos alle sanierten Haltungen festzustellen. Es gab noch kein visuelles Kanalinformationssystem (KIS) und durch mehrere Stellenwechsel gingen wertvolle Informationen verloren. So kann es vorkommen, dass bei älteren Befahrungen die Schadensklassen der automatischen Bewertungen

nicht als saniert geändert wurden. Seit einigen Jahren werden nun sämtliche Schäden SKL 0-2 und ggfs. 3 der befahrenen und ausgewerteten Haltungen zeitnah saniert und im KIS dokumentiert. Dies wird sich spätestens nach Abschluss der Zweitbefahrung erledigen.

Einige Zusammenstellungen aus dem Betriebsbericht 2010 (Anlage 3a-c) zeigen anschaulich, welche Arbeiten in den letzten Jahren erfolgt sind. Es wurde z.B. von 1990 – 2010 ca. 17.745 m Kanal saniert.

Eine Liste (Anlage 4) zeigt die Kanalhaltungen, die in den nächsten Jahren saniert werden.

In Anlage 5 sind Pläne beigefügt, in denen die sanierten Kanäle der letzten Jahre zusammengestellt sind. Die Haltungen, die zeitnah saniert werden sollen, sind in rot dargestellt.

Für die Planung der Wiederholungsinspektion ab 2006 wurden die Befahrungszeitpunkte der Ersterfassung zugrunde gelegt. Da teilweise in einem Gebiet die Erstbefahrungen haltungsweise unterschiedlich sind, hat man versucht, dem Befahrungszeitraum der SüwVKan (15 Jahre) und einer sinnvollen Zusammenfassung von Straßenzügen gerecht zu werden. Das Kanalnetz ist in Untersuchungsgebiete in Abhängigkeit der örtlichen Randbedingungen (Kanalart, Hauptstrang/Nebenstrang, Einzugsgebiete, Baujahr etc.) eingeteilt. Ziel ist es, durch eine systematisch geplante Wiederholungsinspektion, eine zeitnahe Bewertung der Daten und der daraus resultierenden Sanierungen der Haltungen, den Zustand des Kanalnetzes langfristig und dauerhaft zu erhalten.

## **6.2. Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG**

Die Dichtheitsprüfung von privaten Kanälen dient zum Schutz des Grundwassers. Verschmutztes Abwasser kann durch defekte Kanäle austreten und Boden und Grundwasser verunreinigen. Weiterhin kann in defekte Kanäle z.B. Grundwasser eindringen und somit die Kläranlagen und Sonderbauwerke der Stadtentwässerung überlasten, womit die Oberflächengewässer zusätzlich belastet werden. Außerdem geht die Erhaltung der Bausubstanz und damit verbunden die Betriebssicherheit des Kanalnetzes mit einer optischen Untersuchung einher.

Die Untersuchung der öffentlichen Kanäle auf Dichtheit und deren Bauzustand mittels einer Fernaugeuntersuchung wurde seit 1996 gesetzlich gefordert und war 2005 abgeschlossen (s.a. 6.1)

Bei der Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen (Schmutz- und Mischwasser) durch einen Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Reine Niederschlagswasserleitungen müssen nicht geprüft werden. In ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunktgebieten reicht eine Fernaugeuntersuchung nicht aus, hier muss eine physikalische Druckprüfung mit Wasser oder Luft erfolgen. Da es in Hückeswagen keine ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunktgebiete (s.a. 6.3) gibt, kann die Dichtheit gemäß DIN 1930 Teil 30 für bestehende Gebäude mit einer Fernaugeuntersuchung nachgewiesen werden. Die

Leitungen gelten als dicht, wenn bei einer Prüfung keine sichtbaren Schäden oder Fremdwassereintritte festgestellt wurden. In Hückeswagen reicht die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abwassersatzung bis zum Anschlussstutzen des öffentlichen Kanals, auch wenn dieser in der öffentlichen Straße liegt.

Bis 2007 war die Dichtheitsprüfung im § 45 der Landesbauordnung NRW geregelt und lag im Falle von Hückeswagen im Verantwortungsbereich des Oberbergischen Kreises.

Seit der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 31.12.2007 liegt die Dichtheitsprüfung im Verantwortungsbereich der Kommunen. Der Stichtag zur Dichtheitsprüfung blieb unverändert zum 31.12.2015.

Der Anschlussnehmer hat ab dem 01.01.2016 seine Dichtheitsbescheinigung zuhause aufzubewahren und auf Verlangen den Vertretern der Stadt vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung muss alle 20 Jahre erneuert werden.

Die Gemeinde soll die Bürger informieren und beraten. Die Stadt Hückeswagen hat einen Informationsflyer (s.a. Anlage 6) entwickelt, der im Jan. 2009 an alle Hauseigentümer versendet wurde. Weiterhin steht ein Informationsfilm zur Verfügung, der über die Printmedien bekannt gemacht wurde. Dieser kann im Internet über die Webseite der Stadt ([www.hueckeswagen.de](http://www.hueckeswagen.de)) angesehen werden. Auf der Internetseite stehen z.B. Links zum MUNLV mit dem Hinweis auf die Liste der Sachkundigen und zur Informationsseite des Oberbergischen Kreises zur Verfügung. Interessierte Bürger werden durch die beiden Sachbearbeiter des Abwasserbetriebes der Stadt beraten.

In regelmäßigen Abständen wird in den lokalen Printmedien über die Dichtheitsprüfung informiert. Eine aktuelle Information erschien in Zusammenarbeit mit der Stadt am 07.04.2011 im Lokalteil der Bergischen Morgenpost (s.a. Anlage 7).

Seit 1995 ist beim Neubau eines Hauses die Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) auf Dichtheit zu prüfen. Die Bescheinigung des Fachunternehmers (heute des Sachkundigen) muss zuhause aufbewahrt werden und ist auf Verlangen vorzulegen. In den Bauanträgen/Kanalanschlussgenehmigungen der Stadt Hückeswagen wurde seitdem auf diesen Umstand hingewiesen.

Seit einigen Jahren werden in Gebieten, in denen defekte Straßen nach KAG neu gebaut werden („nachmalige Herstellung“), die Bürger separat auf den Umstand der erforderlichen Dichtheitsprüfung bis 2015 hingewiesen. Im Bereich der öffentlichen Straße werden die Hausanschlussleitungen vom öffentlichen Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze durch die Stadt befahren. Bei Schäden, die zum Zeitpunkt der Befahrung offensichtlich nur schwer oder ggfs. nicht im geschlossenen Verfahren zu sanieren sind, werden die entsprechenden Anlieger nochmals gesondert über den Zustand Ihres Kanals informiert. Es besteht dann die Möglichkeit für die Anlieger, mit der Baufirma vor Ort die Leitung neu verlegen zu lassen. Entsprechende Positionen werden im Leistungsverzeichnis vorgesehen. Von dieser Möglichkeit machten aber bisher nur ein kleiner Prozentsatz der Anlieger Gebrauch.

Im **Wasserschutzgebiet** der großen Dhünntalsperre wurden 2005 einige Gewerbebetriebe (5 Stück) angeschrieben, dass Sie bis zum 31.12.2005 den entsprechenden Dichtheitsnachweis durchführen müssen.

Eine Vielzahl von Ortslagen im oben erwähnten Wasserschutzgebiet wurden von 1996-1999 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, so dass die GEA entsprechend neu sind und die Anwohner im Rahmen der Kanalanschlussgenehmigung entsprechend auf die Pflicht zur Dichtheitsprüfung hingewiesen wurden.

Die Gemeinden können Satzungen zur vorzeitigen Dichtheitsprüfung z.B. in Fremdwasserschwerpunktgebieten erlassen. In Hückeswagen wurden bisher keine flächigen Fremdwasserschwerpunktgebiete festgestellt, sondern nur vereinzelte Einleitungen. Das Thema Fremdwasser wird noch in einem separaten Gliederungspunkt beschrieben.

Weiterhin kann durch eine Satzung, die die Dichtheitsprüfung gebietsweise mit den Fernaugeuntersuchungen der öffentlichen Kanäle gemäß SüwVKan koppelt, die Dichtheitsprüfung für die letzten Gebiete im Stadtgebiet bis zum Jahre 2023 gestreckt werden. Dies bedeutet aber ebenfalls, dass in den ersten Gebieten die Dichtheitsprüfungen auf 2011 vorgezogen werden müssten.

In Hückeswagen wurden bisher keine vorzeitigen Satzungen für einzelne Gebiete erlassen und dies ist auch zukünftig nicht abzusehen.

Die Dichtheitsprüfung (mittels Fernaugeuntersuchung) eines großen städtischen Gebäudes (Mehrzweckhalle) wurde auf 2011 vorgezogen, da hier eine einzelne Fremdwassereinleitung zugeordnet werden konnte. Hierauf wird im beiliegenden Fremdwasserkonzept noch näher eingegangen.

Die Dichtheitsprüfung der restlichen städtischen Gebäude ist für 2014 eingeplant.

### **6.3. Fremdwasserbeseitigungskonzept (FBK)**

Auf der GKA Hückeswagen besteht ein Fremdwasserzufluss von größer 100 % in Bezug auf den spezifischen Abwasseranfall und somit ein erhebliches Fremdwasserproblem. Der spezifische Abwasseranfall aus Jahresschmutzwassermenge (JSM) und angeschlossene Einwohner lag in den Jahren 1998 – 2003 im Mittel bei 278 l/(EW\*d). Dies bedeutet, dass jeder Einwohner theoretisch 278 Liter pro Tag verbrauchte. Ohne jegliches Fremdwasser läge der Verbrauch bei 120 l/(EW\*d). Alles über 240 l/(EW\*d) wird von der Bezirksregierung Köln als kritisch angesehen.

Für das Kanalnetz des gesamten Einzugsgebietes des GWK Hückeswagen wurde in 2009 nach § 58 Abs. 1 LWG eine Überarbeitung des Netzplanes angezeigt. Der Regelungsbescheid von der Bezirksregierung Köln ist auf den 05.08.2009 datiert. In Hückeswagen selber erfolgten im Rahmen dieser Netzplanung (2007-2009) an einigen Stellen Durchflussmessungen und Wasserstandsmessungen durch den Wupperverband. Es hat sich herausgestellt, dass die Schwerpunkte des Fremdwasserzulaufes zur Kläranlage außerhalb des Gemeindegebietes Hückeswagen liegen. Richtungsweisende Maßnahmen zur Reduzierung des Fremdwassers können somit nur außerhalb des Gemeindegebietes liegen. Im Rahmen der Netzplanung wurde eine Reduzierung des

Fremdwassers bis zur Erreichung des Prognosezustandes um 10 % als realistische Zielsetzung angesehen.

Wie in allen Gebieten des regenreichen Oberbergischen Kreises gibt es aber natürlich auch im Stadtgebiet einzelne Fremdwasserquellen, die teilweise bekannt sind und in den nächsten Jahren sukzessive reduziert werden sollen. Teilweise treten diese Fremdwasserquellen nur nach lang anhaltenden Regenereignissen an wenigen Tagen im Jahr oder sogar in noch größeren Intervallen auf. Dann kann z.B. Wasser aus angeschnittenen Hängen oder Quellen austreten und über Einläufe und Schachtabdeckungen in das Kanalnetz gelangen. Weitere Fremdwasserquellen liegen in undichten öffentlichen und privaten Kanälen an Schächten und Muffen. Ebenfalls gibt es Einträge von Privathaushalten aus Dränageleitungen. Diese komplett und auf Dauer abzustellen ist nicht immer möglich, da teilweise keine anderen Ableitungsmöglichkeiten gegeben sind und die Gefahr für die Vernässung von Gebäuden besteht. Weiterhin wurden diese Dränagen teilweise durch die Stadt und den Kreis z.B. bei Baugenehmigungen toleriert und teilweise auch mit genehmigt. Trotzdem soll in den nächsten Jahren mit festgestellten Einzeleinleitern, die einen starken Fremdwasserzufluss verursachen, praktikable und finanziell vertretbare Lösungswege gesucht werden. Da man bisher immer einzelne Einleitungen ausmachen konnte, war die Ausweisung von Fremdwasserschwerpunktgebieten durch Satzungen bisher im Stadtgebiet nicht erforderlich.

Eine Vielzahl von Fremdwasserquellen wurde in den letzten Jahren bereits durch die Kanalsanierung und diverse Einzelprojekte beseitigt. Somit ist man zuversichtlich, die im Rahmen der Netzplanung realistische Zielsetzung (s.a. oben) von 10 % für den Prognosezustand, in den nächsten Jahren für den Fremdwasseranteil des Stadtgebietes Hückeswagen zu erreichen.

Das Thema Fremdwasser wird noch mal ausführlich in einem separaten Fremdwasserbeseitigungskonzept als Bestandteil des ABK behandelt.

#### **6.4. Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK)**

Gemäß der neuen Verwaltungsvorschrift (VwV) über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten ist das NBK ein fester Bestandteil des ABK. Hier soll dargelegt werden, wie die Niederschlagsentwässerung in den Trenngebieten erfolgt und auch für zukünftige Gebiete geplant ist. In dem NBK sollen auch alle Einleitungen im Stadtgebiet dargestellt werden. Zur Erstellung des NBK wurde ein externes Ing.-Büro beauftragt. In Gesprächen mit der Unteren Wasserbehörde und der BR Köln wurde das NBK abgestimmt. Die Niederschlagswassereinleitungen wurden nach den Kriterien des „Trennerlass zur Niederschlagsentwässerung“ eingeordnet und beurteilt und entsprechende Maßnahmen festgelegt, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden müssen. Es sind in den nächsten Jahren eine Vielzahl von Einleitungsanträgen zu erarbeiten und mit der UWB abzustimmen, die teilweise erhebliche finanzielle Investitionen nach sich ziehen können.

Das NBK ist in der Anlage zum ABK beigefügt.

## **6.5. Erschließungsmaßnahmen**

In den nächsten Jahren sind noch einige Erschließungen wie z.B. der 3. BA des Wohngebietes der oberen Kölner Straße (BP 70). geplant. Als Gewerbegebiet wäre z.B. West 3 (Junkernbusch) zu nennen. Weitere Gebiete sind im Flächennutzungsplan ausgewiesen und im Übersichtsplan des ABK eingetragen, werden aber im Gültigkeitszeitraum des ABK wohl nicht realisiert werden.

Zu diesem Punkt wurde bereits unter Punkt 5 „Rückblick auf das ABK 2005“ einiges geschrieben.

## **6.6. Tabelle zur Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen**

Alle investiven baulichen Maßnahmen und größeren Gutachten der nächsten Jahre werden in einer Tabelle (Anlage 1) dargestellt. Diese Tabelle wird vom Umweltministerium vorgegeben und muss jährlich aktualisiert und digital an die Bezirksregierung übermittelt werden, falls sich zeitliche, inhaltliche Änderungen oder Kostenabweichungen (größer 20 %) zum festgeschriebenen ABK ergeben haben.

## **7. Zusammenfassung und Ausblick**

In den letzten Jahren wurde viel im Bereich der Stadtentwässerung verbessert. Die Schwerpunkte in der Stadtentwässerung verlagern sich immer mehr in die Bereiche Optimierung Kanalsanierung, Niederschlagsentwässerung und Kanalbetrieb. Hierbei erfolgt der Großteil der jährlichen Sanierungsarbeiten als Renovierung in geschlossener Bauweise als Schlauchliner oder in der partiellen Sanierung durch Kurzliner und Roboterverfahren. Auch müssen vereinzelt alte Abwasserleitungen in offener Bauweise erneuert werden. So werden z.B. in 2011 zwei Druckleitungen zwischen den Mischwasserpumpwerken 1 und 2 für einige hunderttausend Euro erneuert. Ein zweiter Teilbereich zwischen Mischwasserpumpwerk 2 und einem Schieberbauwerk (Busenbacher Weg) ist in naher Zukunft geplant.

Bei der Beantragung ausgelaufener und neuer Erlaubnisse und Genehmigungen werden mit der Unteren Wasserbehörde sinnvolle und finanzierbare Lösungen zur Umsetzung des Trennerlasses „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ erarbeitet werden. Dies wird weitere Investitionen für die Niederschlagsentwässerung nach sich ziehen.

Nur durch die konsequente Einarbeitung und auch Erweiterung von Informationen in das Kanalinformationssystem ist es möglich, die zeitgemäße Bewirtschaftung des Kanalnetzes mit begrenzten Personalressourcen weiterhin zu bewältigen. Hierbei stellt die Kooperation mit dem Wupperverband eine hilfreiche Verbindung dar.

## 8. Verfahrenshinweis

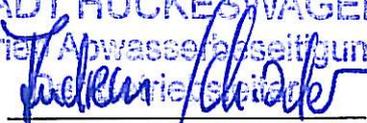
Das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept wird im Betriebsausschuss Abwasserbeseitigung am 26.05.2011 beraten und soll am 28.06.2011 im Rat beschlossen werden.

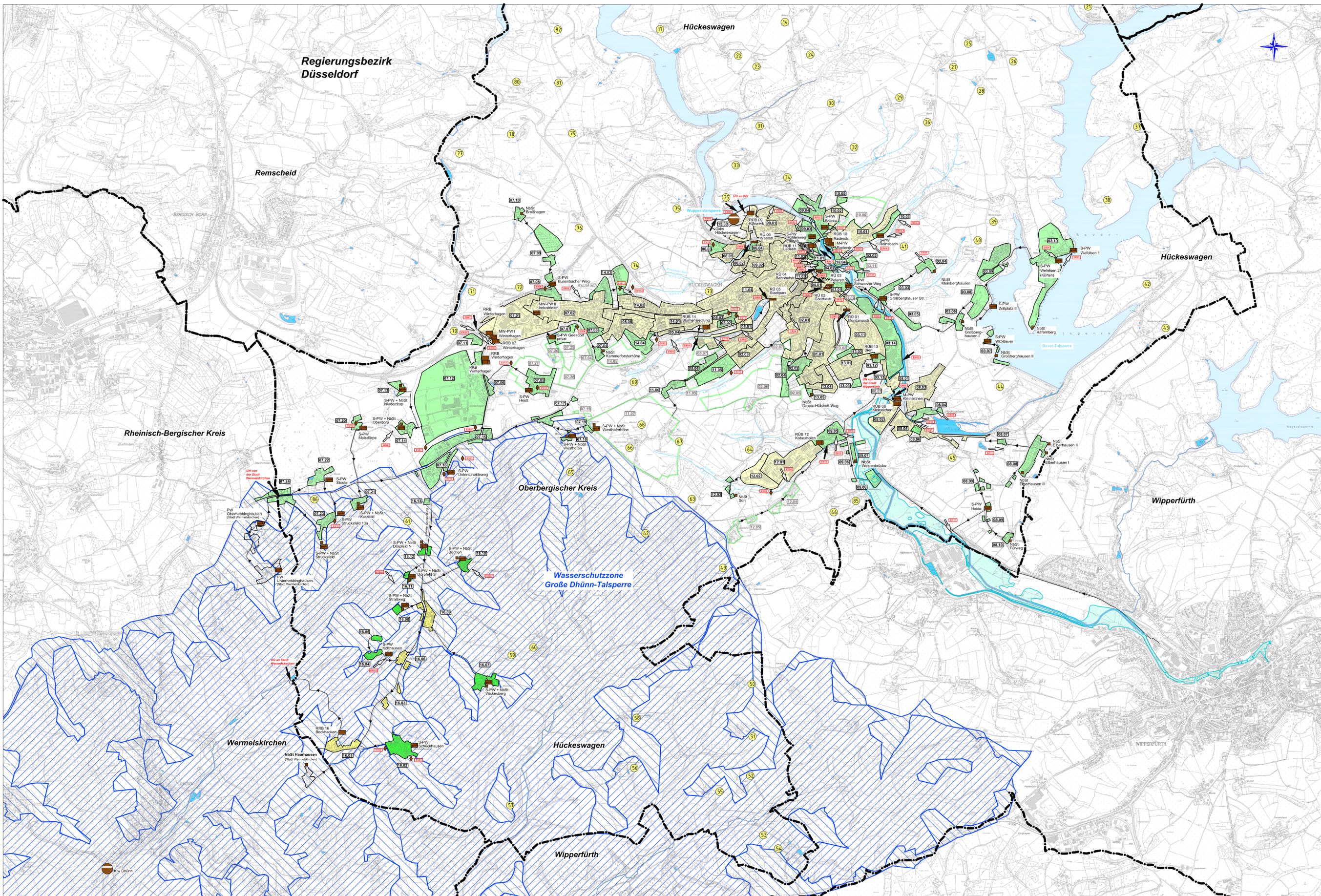
Danach wird zeitgleich je ein Exemplar an die Bezirksregierung Köln, die Untere Wasserbehörde (OBK) und an den Wupperverband gesendet.

Hückeswagen, den 10.05.2011

---

Der Bürgermeister  
(Uwe Ufer)

STADT HÜCKESWAGEN  
Betrieb Abwasserbeseitigung  
  
Der Betriebsleiter  
(Andreas Schröder)



**LEGENDE**

**Abwasserbeseitigungskonzept:**

- Gemeindegrenze
- 24 Gebiet ohne Kanal
- KA Dhünn:
  - 08.03 Trennsystem vorhanden
  - 08.05 Trennsystem geplant
- KA Hückeswagen:
  - 08.07 Mischsystem vorhanden
  - 08.09 Trennsystem vorhanden
  - 08.09 Trennsystem geplant
- Wasserschutzgebiet Zone II B - festgesetzt
- Wasserschutzgebiet Zone III
- Überschwemmungsgebiet festgesetzt
- Gewässer
- Einleitung Regenwasser in oberirdische Gewässer - vorhanden
- Einleitung Mischwasser
- Abwasserkanal - vorhanden
- Übernahmestelle - vorhanden
- Einleitung Verankerung ins Grundwasser - vorhanden
- Pumpwerk - vorhanden
- Niederschlagswasserbehandlung (RÖB, RKB, SK, RBF) - vorhanden
- Regenrückhaltung (RRB, RRRK) - vorhanden
- Regenüberlauf (RÜ) - vorhanden
- Nachklärstation - vorhanden
- Kläranlage - vorhanden

Datum	Änderung	Name	Index

**WUPPERVERBAND**  
für Wasser, Mensch und Umwelt

Projektbezeichnung: **Stadt Hückeswagen**

Projektleiter: W.V.

Auftraggeber: **Hückeswagen** (LEBEN & LIEBEN) | Stadt Hückeswagen, FB III -Bauw., Planung, Umwelt, Betrieb Abwasserbeseitigung, Aufw. Schell 1, 42399 Hückeswagen

Datum	Name	Zechungsgegenstand/-objekt/-sicht/-schnitt
Gez. 24.01.11	FRÖE/YFR	
Bearb. 24.01.11	PE	
Gez.		
CAD-Satz:		

**Abwasserbeseitigungskonzept**  
(2011 - 2017)

Zeichnungsnummer: | Aktenr. W.V.: | Maßstab: 1:10.000

Muppertal, den | Der Vorstand

Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen im Zeitraum 2011 bis 2016

Anlage 1

Gemeindename:	Stadt Hückeswagen	Erstes Planungsjahr:	2011
		Gemeindekennzahl:	05374016

Ordnungsnummer	Träger der Maßnahme	Bezeichnung	Berichtsjahr	Art der Maßnahme	Umsetzungszustand	Umsetzungszustand Bemerkung	Baubeginn	Kosten in Tausend Euro (T€)								Nr. Mischwasserentlastungsbauelement	Einleitung		Gewässer			Bemerkung		
								2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamtkosten Jahr 1-6	2017 - 2022		Gesamtkosten Jahr 1-12	Rechtswert	Hochwert	Gewässerkennzahl	Stationierung		Art der Stationierung	Gewässername nicht stationiertes Gewässer
09.02.01	Erschließungsträger	Siedlung südl.Kölner Str. im Trennverf./Wohngebiet Kölner Straße (Weierbachblick), im Gebiet 11.05	2011	A1	1	3. BA nicht absehbar	2007							0	0	0	4453							1. und 2. BA fertiggestellt
Kon_Gut.01	Stadt Hueckeswagen	Konzepte / Planungen wie z.B. ABK, NBK, FBK, Netzplan, GEP, Genehmigungen usw.	2011	A16	4		2011	50	50	50	30	30	30	240	0	240								sofern diese keinen Einzelprojekten zugeordnet werden können
San.Kanal.01	Stadt Hueckeswagen	Sanierungen im Kanalnetz, im geschlossenen Verfahren	2011	A3	4		2011	230	230	230	230	230	230	1380	1380	2760								neue Maßnahme je Kalenderjahr, nur investive Maßnahmen
18.01.02	Stadt Hueckeswagen	Neubau Druckleitungen Winterhagen, im Gebiet 07.01 (Teil 1)	2011	A3	4		2011	360						360	0	360	4457							
25.06	Stadt Hueckeswagen	Investition vorh. Pumpstation Großberghäuser Straße, im Gebiet 03.03	2011	A16	4		2011	70						70	0	70	4374							
16.02	Stadt Hueckeswagen	Investition vorh. Pumpstation Heidt, im Gebiet 07.05	2011	A16	4		2011	35						35	0	35	4457							
16.04	Stadt Hueckeswagen	Investition vorh. Pumpstation Unterscheideweg, im Gebiet 07.16	2011	A16	4		2011	35						35	0	35	4457							
T.03.10	Erschließungsträger	Ferienpark Bever, Teilgebiet von 03.10.	2011	A1	4		2011							0	0	0	4374							öffentl. TS auf Privatgrund mit Pumpstation. RW in Bever (ER 34), Kosten noch unbekannt!
17.03.02	Stadt Hueckeswagen	Neubau Druckleitungen Winterhagen (Teil 2), im Gebiet 07.02	2011	A3	4		2012		450					450	0	450	4457							
10.01.02	Stadt Hueckeswagen	RRB Marienstraße/Hambüchener Weg, im Gebiet 02.01 (ER24)	2011	A10	4		2013	10	50	315				375	0	375	2593799,06	5668753,35				Weierbach (verrohrt)	Maßnahme (NBK) muss noch im Erlaubnisverfahren geklärt werden, auch hinsichtlich der Beckengröße	
24.01.02	Stadt Hueckeswagen	RKB, RW-Einleitungen, im Gebiet 09.03 (ER 22+23, Gelände Fa. Pflitsch)	2011	A9	4		2014			10	120			130	0	130								Maßnahme (NBK) muss noch im Erlaubnisverfahren geklärt werden, auch auf die Notwendigkeit
16.09.1	Stadt Hueckeswagen	Die Häuser 3, 5, 6 Westhofer Höhe werden mit einer Druckleitung angeschlossen, im Gebiet 07.19	2011	A1	4	Baubeginn abhängig vom Bau der Umgehungsstr.	2015					20		20	0	20	4457							
01.03	Stadt Hueckeswagen	Das Wohngebiet Posthäuschen wird mit einer Druckleitung angeschlossen, Gebiet im 12.04	2011	A1	2	Baubeginn abhängig vom Bau der Umgehungsstr.	2015					140		140	0	140	4651							
01.04	Stadt Hueckeswagen	Das Wohngebiet Altenholte wird mit einer Druckleitung angeschlossen, im Gebiet 12.05	2011	A1	2	Baubeginn abhängig vom Bau der Umgehungsstr.	2015					130		130	0	130	4651							
20.02	Erschließungsträger	Wohn- / Gewerbegebiet Kammerforst II (Fläche Albus), im Gebiet 14.05	2011	A1	2	kein Erschließungsträger absehbar	2020							0	0	0	4453							Kosten noch unbekannt!
23.01	Erschließungsträger	Gewerbegebiet (West 3) Kammerforst /Junkernbusch, im Gebiet 07.25	2011	A1	2	kein Erschließungsträger absehbar	2013							0	0	0	4453							Kosten noch unbekannt!
16.02	Erschließungsträger	Wohngebiet Heidt, im Gebiet 07.27	2011	A1	2	kein Erschließungsträger absehbar	2018							0	0	0	4453							Kosten noch unbekannt!
06.02.01	Erschließungsträger	Wohngebiet Krähenhöhe, im Gebiet 02.05	2011	A1	2	kein Erschließungsträger absehbar	2018							0	0	0	4375							Kosten noch unbekannt!
09.03	Erschließungsträger	Wohngebiet Steinberg / Hambüchener Weg, im Gebiet 02.04	2011	A1	2	kein Erschließungsträger absehbar	2020							0	0	0	4375							Kosten noch unbekannt!
10.03	Erschließungsträger	Wohngebiet nördlich der Verlängerung Montanusstraße, im Gebiet 02.07	2011	A1	2	kein Erschließungsträger absehbar	2020							0	0	0	4375							Kosten noch unbekannt!
10.03.02	Erschließungsträger	Wohngebiet südlich der Verlängerung Montanusstraße, im Gebiet 02.06	2011	A1	2	kein Erschließungsträger absehbar	2020							0	0	0	4375							Kosten noch unbekannt!
27.02	Erschließungsträger	Wohngebiet Kaiserhöhe, im Gebiet 10.06	2011	A1	2	kein Erschließungsträger absehbar	2025							0	0	0	4452							Kosten noch unbekannt!
T.11.07.01	Erschließungsträger	Gewerbegebiet Kleinenscheid / Großenscheid, im Gebiet 11.07	2011	A1	4	kein Erschließungsträger absehbar	2025							0	0	0	4453							Kosten noch unbekannt!

102/106



Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Jürgen Mark



## Vorlage

Datum: 26.05.2011  
**Vorlage FB III/1515/2011**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt, im Erfolgs-/Ergebnisplan bei Konto 525600 – Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH einen Liquiditätszuschuss in Höhe von 100 T€ zur Verfügung zu stellen.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	28.06.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

Gemäß Gesellschaftervereinbarung vom 14.01.2008 hat sich die Stadt Hückeswagen gegenüber der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH bereit erklärt, aus den Überschüssen ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Freizeitbad Hückeswagen“ Unterstützungsleistungen zu erbringen, sofern sie für die Sicherung der Existenz notwendig sind.

In den Jahren 2008, 2009 und 2010 wurden mehrere Ratsbeschlüsse gefasst, um die Liquiditätszuschüsse auszahlen zu können. (2008 – 200 T€/ 2009 – 225 T€/ 2010 – 250 T€).

Um die Liquidität der Bürgerbad gGmbH auch im zweiten Halbjahr 2011 zu sichern, soll nun ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 100 T€ bereitgestellt werden. Die Überweisung an die Bürgerbad gGmbH erfolgt aber (je nach Erfordernis) in Teilbeträgen.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Jahresüberschuss 2011.

### Finanzielle Auswirkungen:

Der Liquiditätszuschuss belastet den Jahresgewinn des Eigenbetriebes Freizeitbad und daraus resultierend den an den Haushalt abzuführenden Betrag.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	I		
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jürgen Mark

Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Ratsbüro  
 Sachbearbeiter: Torsten Kemper



## Vorlage

Datum: 10.06.2011  
**Vorlage RB/1521/2011**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Antrag der Fraktionen von SPD, FDP, UWG und Bündnis 90/Grüne vom 09.06.2011</b> <b>Einstellung von Haushaltsmitteln in 2012/13 für den Bau eines Skater-Parks im Brunsbachtal</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt, im Brunsbachtal einen Skaterplatz vorzusehen und die dafür notwendigen Mittel im Haushaltsplan 2012 für das Jahr 2012 und ggf. 2013 einzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig die Kosten zu ermitteln, damit auch eine Co-Finanzierung über Sponsoring in Betracht gezogen werden kann.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	28.06.2011	öffentlich

**Sachverhalt:**

Auf den beiliegenden Antrag von SPD, FDP, UWG und Bündnis 90/Grüne (eingegangen am 09.06.2011) wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

bleiben abzuwarten

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
Kenntnis genommen			

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
 Torsten Kemper

**Anlagen:**

Antrag der Fraktionen von SPD, FDP, UWG und Bündnis 90/Grüne



Bürgermeister Uwe Ufer  
Aufm Schloß 1  
42499 Hückeswagen



Antrag der Fraktionen von SPD, FDP, UWG und Bündnis90/Die Grünen zur Ratssitzung am 28.06.2011

### **Einstellung von Haushaltsmitteln in 2012/13 für den Bau eines Skater-Parks im Brunsbachtal**

Die genannten Fraktionen unterstützten stets die Bemühungen der Stadt, des Einzelhandels und des Stadtmarketing, den Hückeswagener Bürgerinnen und Bürgern eine interessante und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Schwindende Einwohnerzahlen muss die Kreativität der Verantwortlichen anspornen, unsere Stadt für alle Bevölkerungsschichten und jedes Alter so attraktiv wie möglich zu gestalten.

Dies gilt im Besonderen für unsere Kinder und Jugendlichen. Bekanntlich gibt es in der Stadt immer wieder Probleme mit skatenden Jugendlichen auf dem Parkplatz Festplatz (Aldi-Parkplatz). Wir beantragen daher, im Brunsbachtal einen Skater Platz vorzusehen und die dafür nötigen Haushaltsmittel im nächsten und ggf. übernächsten Jahr einzustellen. Wir bitten die Verwaltung um kurzfristige Ermittlung der Kosten, damit auch eine Co-Finanzierung über Sponsoring in Betracht gezogen werden kann.

Gleichzeitig bitten wir zu prüfen, ob es möglich ist, bis dahin Übergangsmöglichkeiten zu schaffen. Eine Lösung in mehreren Stufen ist denkbar. Zuerst wird eine neugeschaffene asphaltierte Fläche erstellt, auf der die bereits beim Jugendzentrum vorhandenen mobilen Aufbauten genutzt werden. Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass diese mit einem wetterfesten Anstrich noch eine Saison dauerhaft draußen stehen können.

Danach können dann die festen Aufbauten nach und nach angeschafft werden, so wie es die finanziellen Mittel erlauben.

Wichtig ist uns, dass bereits im Vorfeld der Planungen den Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich an diesem Projekt aktiv zu beteiligen. Dies sollte vom Jugendzentrum (Frau Poranzke) organisiert werden.

Wir sind gerne bereit, hier auch entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Fink

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	
Vorlage FB I/1520/2011	3
TOP Ö 3 Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder aus einkommens	
Vorlage FB II/1479/2011/1	6
TOP Ö 3.1 Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder aus einkomme	
Vorlage FB II/1479/2011	8
TOP Ö 4 22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutz	
Vorlage FB II/1503/2011	10
Ausschuss Anlagen FB II/1503/2011	12
TOP Ö 5.1 Beschluss der Plakatierungssatzung für die Stadt Hückeswagen	
Vorlage FB II/1517/2011	13
Satzungsentwurf vom 2011-06-07 FB II/1517/2011	15
TOP Ö 5.2 Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.12.1998	
Vorlage FB II/1518/2011	21
TOP Ö 6 Anfrage eines Investors zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel a	
Vorlage FB III/1491/2011	23
Projektbeschreibung FB III/1491/2011	29
TOP Ö 7 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 D "Zornige Am	
Vorlage FB III/1490/2011	49
BP 44 D Abwägungsvorschläge Stellungnahmen FB III/1490/2011	51
BP 44 D Begründung Planfassung FB III/1490/2011	58
TOP Ö 8 Abwasserbeseitigungskonzept 2011 - 2017	
Vorlage FB III/1506/2011	85
ABK Erläuterungsbericht FB III/1506/2011	87
ABK Plan Hückeswagen FB III/1506/2011	101
ABK Tabelle Maßnahmen 2011 bis 2017 FB III/1506/2011	102
TOP Ö 9 Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen	
Vorlage FB III/1515/2011	103
TOP Ö 10 Antrag der Fraktionen von SPD, FDP, UWG und Bündnis 90/Grüne vom 09.06	
Vorlage RB/1521/2011	105
Antrag vom 09.06.2011 RB/1521/2011	106
Inhaltsverzeichnis	107